



2025 RATGEBER

Förderung



NEU

Novo

Nutramon

„Mehr Ertrag mit weniger CO₂-Fußabdruck.“

Weniger CO₂-Fußabdruck



Hochwertiger Stickstoffdünger:

- Weniger CO₂-Fußabdruck
- KAS 27N + 4MgO
- Harte, gleichmäßige Körner
- Hergestellt in Europa

www.oci-nutramon-novo.de



Mehr Infos zu
Nutramon Novo

OCI

Liebe Leserinnen und Leser,

in Ihren Händen halten Sie nun die 33. Ausgabe des Ratgeber Förderung. Er soll Sie daran erinnern, dass die Antragstellung für das Jahr 2025 ansteht. Die Verfahren sind leider nicht einfacher geworden. Daher erklären wieder die Expertinnen und Experten der Förderung, wie Sie den Weg durch die vielen Förderprogramme, unterschiedlichen Regelungen und Vorschriften finden, damit keine Prämie verschenkt wird.

Im aktuellen Ratgeber wird Ihnen vielleicht noch einiges aus dem Vorjahr bekannt sein, aber es gibt auch dieses Jahr wieder Änderungen, die es bei der Antragstellung zu beachten gilt. Es lohnt, alle Texte zu lesen, denn es gilt Flüchtigkeitsfehler zu vermeiden. Die eingebauten Prüfungen im ELAN-Programm helfen Ihnen dabei. Aufgrund der Komplexität können sie aber auch nicht jedes Detail abdecken. Es zahlt sich aus, genau hinzusehen und Angaben vor der Einreichung nochmals zu prüfen, um späteren Ärger zu vermeiden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer helfen auch in diesem Jahr wieder bei der Antragstellung. Diese Mithilfe wird in unterschiedlichen Formen angeboten. Falls Hilfe gewünscht ist, vereinbaren Sie frühzeitig einen Termin. Gegen Antragschluss zum 15. Mai wird die Auswahl an Terminen erfahrungsgemäß sehr gering. Nachträgliche Änderungen am Antrag können in begrenztem Maße auch noch nach dem 15. Mai mittels ELAN vorgenommen werden.

Auch wenn die Antragstellung letztendlich für Sie einen erheblichen Aufwand bedeutet, ein leichtfertiger Verzicht auf die Gelder sollte gut überlegt sein. Auch ohne Antragstellung bleiben die sogenannten Fachrechtskontrollen. Die Überlegung, dass ohne Antragstellung auch keine Kontrolle mehr stattfindet, trifft nicht zu. Die Prämie kann Ihrem Betrieb finanziell helfen.

Sofern sich nach dem Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Ratgebers noch Änderungen ergeben, werden wir schnellstmöglich in der LZ darüber berichten. Es lohnt also, auch nach der Lektüre dieses Ratgebers die LZ weiterhin wöchentlich aufmerksam zu verfolgen. Die LZ wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Antragstellung.



Roger Michalczyk

- 4 Prämienantrag 2025: Bekanntes und Neues
- 13 Sorgfalt ist gefragt
- 22 Beihilfe gibt es nicht für alle Flächen
- 23 Für Jagd und Vielfalt
- 26 Landschaft zahlt sich aus
- 29 Aufschlag für den Nachwuchs
- 32 Andere Konditionen bei der Konditionalität
- 40 Förderung mit sozialem Anspruch
- 42 Umwelt- und Klimaschutz prämiert
- 48 Flächen digital verortet
- 50 Direktzahlungen für Tiere
- 53 Dauerhaft grün: Das sind die Vorgaben
- 57 Gut für Natur und Betrieb
- 58 Prämie für weniger
- 60 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiet
- 61 Schutz gegen Ausgleich
- 63 Vielfalt zur Auswahl
- 67 Haltung beantragen
- 68 Schritt für Schritt durch ELAN
- 70 Alles in einem Fach
- 76 Kontrolle von oben unten ergänzt
- 78 Mit Foto schnell geklärt
- 80 So läuft die Vor-Ort-Kontrolle
- 82 Das steckt hinter FLIK und FLEK
- 83 Stichwortverzeichnis



Impressum

Redaktion:

Rochusstraße 18, 53123 Bonn
 Telefon: (02 28) 5 20 06-535/563
 E-Mail: redaktion@lz-rheinland.de
 Detlef Steinert (verantwortlich für den redaktionellen Inhalt)

Redaktionelle Mitarbeit:

Roger Michalczyk, Landwirtschaftskammer
 Nordrhein-Westfalen

Titelfoto: Foto: imago/PhotoAlto

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
 Rochusstraße 18, 53123 Bonn
 Telefon: (02 28) 5 20 06-5 00
 E-Mail: info@rl-verlag.de
 Internet: www.rl-verlag.de

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn
 Telefon: (02 28) 5 20 06-5 33
 E-Mail: markus.schulz@rl-verlag.de

Satz/Layout:

Fronz Daten Service GmbH & Co. KG,
 47608 Geldern

Druck:

L.N. Schaffrath Druck Medien,
 47608 Geldern

Alle Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Für deren Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.



Prämienantrag 2025: Bekanntes und Neues

Zeit ist Geld. Das gilt auch für den Prämienantrag. Einerseits lohnt die Mühe, sich sorgfältig mit den Anträgen zu befassen. Andererseits drohen Einbußen, wenn sich in aller Eile Fehler einschleichen. Roger Michalczyk gibt Hinweise zur Antragstellung 2025 und einen Überblick über die bekannten und die neuen Regelungen.

Auch in diesem Jahr sind einige neue Regelungen bei den Direktzahlungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderung im Rahmen der Agrarreform eingeführt worden. Diese Änderungen sind ins Antragsverfahren übernommen worden. Um Fehler zu vermeiden, sollte man sich vor der Antragstellung entsprechend gut informieren. Das Antragsverfahren startet wieder am 15. März unter Einsatz des bekannten ELAN-Programms.

► Hierfür gibt es Geld

Die Direktzahlungen beinhalten verschiedene einzelne Fördermaßnahmen. Die Grundprämie stellt die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit dar. Des Weiteren können alle Antragsteller die zusätzliche Einkommensstützung zur Umverteilung beantragen. Für Junglandwirte kann eine zusätzliche Einkommensstützung be-

antragt werden. Zusätzlich zu diesen Direktzahlungen gibt es noch die Zahlungen für die Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) sowie die an die Produktion gekoppelte Einkommensstützung für Schaf- und Ziegenfleisch sowie für Mutterkühe.

► Höhe der Prämien

Die voraussichtlichen Einkommensstützungswerte für die einzelnen Interventionen können der Übersicht der Direktzahlungen für 2025 entnommen werden (siehe S. 8). Es handelt sich jedoch um Schätzwerte. Die exakte Höhe der Beträge je Hektar beziehungsweise je Tier wird im Spätherbst anhand der deutschlandweit beantragten Fläche und Tiere durch das Bundeslandwirtschaftsministerium ermittelt. Grundlage sind die Prämien je ha auf Basis der bewirtschafteten, beihilfefähigen Flächen beziehungsweise

Ein Kinderspiel ist der jährliche Prämienantrag sicher nicht. Mit dem LZ-Ratgeber fällt es aber leichter, einen Überblick über die zahlreichen Bestimmungen zu behalten.

Foto: imago/CHROMORANGE

die Anzahl der beihilfefähigen Tiere. Das ehemalige System der Zahlungsansprüche ist abgeschafft worden.

Die Bagatellgrenze für die Antragstellung liegt weiterhin bei 1 ha beihilfefähiger Fläche. Sollten Tierprämien beantragt werden und sollte diese 1-ha-Grenze nicht erreicht werden, muss die Auszahlungssumme mindestens 225 € erreichen.

► Nur für aktive Landwirte

Für die Gewährung der Einkommensstützungen ist ein Nachweis notwendig, dass auch aktiv ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet wird. Im Nachweisverfahren wird auf den aktuellen Bescheid oder die aktuelle jährliche Beitragsrechnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zurückgegriffen. Dieser Nachweis ist mit der Antragstellung mittels ELAN einzureichen. Es ist zu beachten, dass der Bescheid der Berufsgenossenschaft auch auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellt ist. Beide Angaben müssen zueinander passen. Des Weiteren muss der Bescheid der Berufsgenossenschaft auch für den Zeitpunkt der tatsächlichen Antragstellung gültig sein. Wenn also

beispielsweise der Antrag am 2. Mai gestellt wird, muss auch der Zeitraum des Bescheids den 2. Mai umfassen.

Es ist im Antragsverfahren anzugeben, ob sich Änderungen hinsichtlich der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft gegenüber dem vergangenen Jahr ergeben haben. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssen die betreffenden Antragsteller, die in den Vorjahren zu Nachweiszwecken einen aktuellen Bescheid der Berufsgenossenschaft eingereicht hatten, auch in diesem Jahr keinen neuen Nachweis erbringen. Es ist jedoch erforderlich, im Antrag die Unternehmensnummer der Berufsgenossenschaft anzugeben.

► Weitere Nachweismöglichkeiten

Per Definition gilt ein Antragsteller als aktiver Landwirt, wenn im Vorjahr eine Prämie von nicht mehr als 5 000 € ausbezahlt wurde. Nur wenn im Vorjahr kein Antrag gestellt wurde, besteht die Möglichkeit, diese Einhaltung der 5 000-€-Grenze anhand des aktuell eingereichten Antrags zu berechnen.

Auch Antragsteller, die nicht Mitglied in einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, können anhand einer ganzjährig, zusätzlich in Voll- oder Teilzeit beschäftigten, sozialversicherten Arbeitskraft in ihrem Betrieb den Nachweis als aktiver Landwirt erbringen. Geringfügig Beschäftigte können in diesem Zusammenhang nicht anerkannt werden.

Falls noch Belege besorgt werden müssen, sind die Bearbeitungszeiten bei den ausgebenden Stellen zu beachten. Um die Antragsfristen nicht zu versäumen, sollten die Belege bei den zuständigen Stellen frühzeitig angefordert werden.

► Bei den Flächen beachten

Eine beantragte Fläche muss dem Antragsteller am 15. Mai zur Verfügung stehen. Eine förderfähige Fläche muss das gesamte Jahr über der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Es werden Ackerflächen, Dauergrünland und Dauerkulturen ab einer Mindestgröße von 0,1 ha gefördert. Eine beantragte Fläche muss hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung ganzjährig zur Verfügung stehen. Zum Thema Beihilfefähigkeit von Flächen siehe Seite 22.

Bei neu ins Referenzsystem der Feldblöcke kommenden Flächen oder Flächen, die bereits drei Jahre hintereinander nicht beantragt wurden, oder in Zweifelsfällen ist es notwendig, dass der Antragsteller die Verfügungsberechtigung nachweist. Dieser Nachweis kann beispielsweise über einen schriftlichen Pachtvertrag, einen Grundbuchauszug oder eine schriftliche Bestätigung eines Flächentausches erfolgen. Bei einem Flurbereinigungsverfahren sind die Nachweise anhand der Neuzuweisung zu führen.

Landschaftselemente (LE) gelten als förderfähige Fläche, sofern sie in einem Zusammenhang mit der bewirtschafteten Fläche stehen. Auch die sogenannten kleinen Landschaftselemente sind als Bestandteil der Fläche ebenfalls beihilfefähig, sofern nicht die Grenze von 25 % Flächenanteil überschritten wird.

► Stilllegung und Randstreifen förderfähig

Ebenfalls werden Stilllegungsflächen gefördert, sofern diese im Rahmen einer Mindestpflege in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Auf den Brachen gemäß den Öko-Regelungen oder auf sonstigen Brachen kann eine Mindesttätigkeit alle zwei Jahre erfolgen, wenn es für diese Fläche zu einer überjährigen Fortführung der Stilllegung kommt. Neben den Möglichkeiten des Mähens oder des Mulchens samt Verteilung des Aufwuchses auf der Fläche umfasst die Erbringung der Mindesttätigkeit auch die Neuaussaat.

Beim Ackerland und bei den Dauerkulturen zählen begrünte Randstreifen bis maximal 15 m Breite zur beihilfefähigen Fläche. Diese begrünten Randstreifen können auch an Gewässern liegen und bei Verzicht der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln somit auch als Gewässerstreifen im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dienen.

► Neue Regelungen bei Dauergrünland

Beim Dauergrünland muss der Bewuchs sich weiterhin überwiegend aus Gras und Grünfütterpflanzen zusammensetzen. Sofern Bäume und Sträucher auf dem Grünland nicht dominieren, sind diese Flächenbestandteile ebenfalls förderfähig. Auch gelten Binsen und Seggen als Gras oder andere

Grünfütterpflanzen, sofern sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht dominieren.

Im Rahmen der Konditionalität ist eine Umwandlung von Dauergrünland nicht zulässig. Soll eine Umwandlung erfolgen, muss diese beantragt und kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, genehmigt werden. Diese Regelung betraf bisher auch Umwandlungen von Dauergrünland in nicht landwirtschaftliche Flächen.

NEU: Ab 2025 ist eine Umwandlung einer Dauergrünlandfläche in eine nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche, beispielsweise bei einer Bebauung der Fläche, genehmigungsfrei.

NEU: In diesem Jahr muss zusätzlich für die einzelnen Dauergrünlandflächen angegeben werden, ob die betreffende Fläche als Wiese (nur Schnittnutzung), Weide (nur Beweidung), Mähweide (Beweidung und Schnittnutzung) oder als Hutung (minderes Dauergrünland) genutzt wird. Zum Thema Dauergrünland siehe Seite 53.

► Prämien auch für Agroforstsysteme

Die gleichzeitige Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche zur Rohstoffgewinnung von Holz oder zur Erzeugung von Nahrungsmitteln durch Obstbau und die Nutzung als Acker-, Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche ist das vorrangige Ziel der Agroforstsysteme. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Flächen ebenfalls beihilfefähig. Es muss eine aktive Bewirtschaftung der Fläche erfolgen, eine Stilllegung auf diesen Flächen ist nicht beihilfefähig. Nicht zum Agroforstsystem zählen Landschaftselemente und Streuobstwiesen, siehe auch Seite 22.

NEU: Die Erbringung eines Nutzungskonzepts des beantragten Agroforstsystems ist ab 2025 entfallen.

Ein Ratgeber für alle

Auch wenn von Betriebsinhabern, Antragstellern oder Landwirten in diesem Ratgeber die Rede ist, gemeint sind natürlich auch alle Betriebsinhaberinnen, Antragstellerinnen und Landwirtinnen. Die ohnehin komplexen Zusammenhänge sollten nicht noch komplizierter dargestellt, sondern möglichst einfach erläutert werden. Auch weibliche oder diverse Personen sollten sich angesprochen fühlen.

Die Redaktion des LZ-Förderratgebers

► Agri-PV-Anlagen

Flächen, die zur Nutzung solarer Strahlungsenergie genutzt werden, sind nicht beihilfefähig. Es gibt jedoch die Ausnahme der Agri-Photovoltaikanlagen (PV). Hierbei muss die Bewirtschaftung einer solchen Fläche weiterhin mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten möglich sein. Zudem muss die Anlage die Auflagen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Ein entsprechender Nachweis der Erfüllung der DIN-Norm ist dem Antrag beizufügen.

NEU: Ab diesem Jahr werden keine pauschalen Abzüge mehr bei der beantragten Fläche vorgenommen. Es werden jetzt die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt. Die baulichen Anlagen, die Bodenkontakt haben und eine landwirtschaftliche

Bewirtschaftung hemmen, wie zum Beispiel Trafohäuschen, Aufständerrung oder oberirdische Zuleitungen, sind bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche lagegenau in ELAN herauszunehmen. siehe auch Seite 22.

► Nicht landwirtschaftliche Nutzung

Eine nicht landwirtschaftliche Nutzung darf die landwirtschaftliche Nutzung nicht stark einschränken, sonst verliert die Fläche ihre Förderfähigkeit. Keine starke Einschränkung liegt per Definition vor, wenn Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode gelagert wird, wenn die Fläche für den Wintersport genutzt wird oder eigene landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht länger als 90 Tage auf der Fläche gela-

gert werden, wie zum Beispiel Rüben- oder Strohmieten.

NEU: Ab 2025 zählt auch die Inanspruchnahme einer förderfähigen Fläche im Rahmen von Pflegemaßnahmen angrenzender Gewässer und der Pflege von Gehölzen einschließlich der Lagerung von anfallendem Schnittgut und Gewässeraushub für maximal 90 aufeinanderfolgende Tage zur nicht stark einschränkenden landwirtschaftlichen Nutzung. Eine gesonderte Anzeige braucht nicht vorgenommen zu werden. Es darf in allen Fällen zu keiner Zerstörung, zu keiner wesentlichen Beschränkung der landwirtschaftlichen Kulturpflanze oder der Grasnarbe und zu keiner wesentlichen Ertragsminderung kommen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung zur temporär nicht landwirtschaftlichen Nutzung.

Termine 2025

1. Januar	Beginn des Stilllegungszeitraums von Stilllegungen (Bracheflächen oder Blühstreifen/-flächen) im Rahmen der Öko-Regelung 1 - freiwillige Stilllegung auf Acker	noch 15. Mai	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz) ■ Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen
1. Januar bis 31. Dezember	Beginn des Haltungszeitraumes von mindestens 0,3 bis maximal 1,4 raufutterfressende GVE im Rahmen der Öko-Regelung 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs		Einreichung der Auszahlungsanträge für: <ul style="list-style-type: none"> ■ Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen ■ Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ■ Anlage von Uferstrandstreifen ■ Anlage von Erosionsschutzstreifen ■ Anlage mehrjähriger Buntbrachen ■ Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen ■ Getreideanbau in weiter Reihe und optional Stoppelbrache ■ Ökologischer Landbau ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen ■ Vertragsnaturschutz Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Einkommensstützung zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum gegebenenfalls maßnahmenspezifisch geregelt.
1. Januar bis 1. September bzw. 15. November	Beginn des Zeitraumes des Verzichts auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Öko-Regelung 6 – Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen mit freiwilligem Verzicht auf die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln		
31. Januar	Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Maßnahme des Ökologischen Landbaus		
2. Februar	Ablauf des Zeitraums, in der die Stoppelbrache im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Getreideanbau in weiter Reihe mit anschließender Stoppelbrache beizubehalten ist		
1. März bis 30. September	Schnittverbot für Landschaftselemente (Hecken, Bäume, Feldgehölze), nicht gemeint sind schonende Form- und Pflegeschnitte		
15. März	Diesjähriger Beginn des Antragsverfahrens. Ab diesem Termin ist das ELAN-Programm produktiv geschaltet und die Anträge können elektronisch eingereicht werden.		
31. März	Letzter Termin für eine mechanische Beikrautregulierung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Getreideanbau mit weiter Reihe		
1. April	Beginn des Mulch- und Mähverbots auf stillgelegten Flächen (Brachen), auf Blüh- und Bejagungsschneisen sowie bei Uferstrandstreifen und Buntbrachen der Agrarumweltmaßnahmen	15. Mai bis 15. August	Im Falle der Beantragung von gekoppelten Tierprämien: vorgeschriebener Mindesthaltungszeitraum für Mutterschafe/-ziegen und Mutterkühe.
15. Mai	Ende der Frist zur Neuanlage mehrjähriger Buntbrachen, Wildpflanzenmischungen, Uferstrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen; spätestster Termin für die Aussaat der Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Öko-Regelungen 1b/c - Anlage von Blühflächen auf Brachen der Öko-Regelung 1a	16. Mai bis 15. Oktober	Beginn des Weidehaltungszeitraums im Rahmen der Tierwohlmaßnahme Sommerweidehaltung.
15. Mai	Fristende für die Einreichung des Sammelantrags: <ul style="list-style-type: none"> ■ Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ■ Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit ■ Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte ■ Öko-Regelungen ■ Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/-ziegen ■ Gekoppelte Prämie für Mutterkühe ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete 	31. Mai	Letzter Termin zur Nachmeldung von Flächen für den Sammelantrag sowie der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen. Letzter Termin für die verspätete Einreichung von Anträgen auf Direktzahlungen (nur flächenbezogene Maßnahmen, für die Tiermaßnahmen ist der letzte Termin 15. Mai), gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen (1 % Kürzung je verspäteter Tag). Letzter Termin für die kürzungsfreie Änderung der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen

Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit liegt in jedem Fall vor, wenn es sich um Flächen handelt, die zu Verkehrsanlagen, also auch Straßenbegleitgrün, zählen oder als Sport-, Freizeit-, Erholungs- oder Parkflächen dienen.

NEU: Hierzu gehören auch alle Flächen, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Golfplatzes stehen. Bei Truppenübungsplätzen muss die landwirtschaftliche Tätigkeit nachgewiesen werden. Eine Prämienvoraussetzung ist die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen. Hierzu müssen sie jederzeit betretbar sein, siehe auch Seite 22.

► **Umverteilung bleibt**

Weiterhin gibt es die bisherige Umverteilungseinkommensstützung zur be-

sonderen Förderung von kleinen und mittleren Betrieben. Diese Prämie wird bis maximal 60 ha gewährt. Für die ersten 40 ha beläuft sich die Förderung auf ungefähr 68 €/ha, für die folgenden 20 ha werden dann noch voraussichtlich 41 €/ha gezahlt. Eine Antragstellung kann nur in Kombination mit der Einkommensgrundstützung im ELAN-Programm erfolgen.

► **Zusätzliche Förderung für Junglandwirte**

Neben den Direktzahlungen gibt es für Junglandwirte noch eine zusätzliche Förderung, die sogenannte ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte. Diese zusätzliche Stützung wird für maximal 120 ha in Höhe von ungefähr 134 €/ha gewährt. Der Junglandwirt bekommt die Prämie für einen Zeit-

raum von fünf Jahren und darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sein. Für die Gewährung dieser Prämie sind, neben der Kontrolle des Betriebs durch den Junglandwirt, außerdem nachweisbare Ausbildungs- oder Qualifikationsnachweise erforderlich, siehe hierzu Seite 29.

► **Prämien für Schafe, Ziegen und Mutterkühe**

Es werden auch zusätzliche Prämien für Schaf- und Ziegenhalter sowie für Mutterkuhhalter gezahlt. Die Tiere müssen im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden. Sollten Tiere auf natürliche Weise verenden – nicht gemeint ist eine Schlachtung –, können diese ersetzt werden. Es zählen nur die weiblichen

1. Juni bis 15. Juli	Zeitraum für die Bestimmung der Hauptnutzung. Die Kultur, die sich in diesem Zeitraum am längsten auf der Fläche befindet, stellt die Hauptkultur dar und ist im Flächenverzeichnis anzugeben.	noch 1. September	Eine Beweidung oder Mahd mit anschließender Abfuhr der im Rahmen der Öko-Regelungen 1d - Anlage von Altgrasstreifen angelegten Altgrasstreifen ist ab diesem Termin möglich. Ein Mulchen ist nicht zulässig.
16. Juni	Ablauf des Mähverbots auf Uferrandstreifen der Agrarumweltmaßnahmen	30. September	Spätestmöglicher Termin für Antragsänderungen im Rahmen des Flächenmonitorings
30. Juni	Fristende für die Einreichung der Grundanträge für die nachfolgenden Maßnahmen; die Einreichung erfolgt ab diesem Jahr für alle Maßnahmen elektronisch über die Software zur Antragstellung ELAN: <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2026 ■ Grundantrag Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen ■ Grundantrag Vertragsnaturschutz ■ Ökologischer Landbau ■ Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen ■ Anlage von Uferrandstreifen ■ Anlage von Erosionsschutzstreifen ■ Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache ■ Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ■ Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen ■ Anlage mehrjähriger Buntbrachen 	15. November	Spätester Termin für die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und Streifen (Mähen, Mulchen, Häckseln der Fläche)
16. Juli	Beginn des Erntezeitraums im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme der mehrjährigen Wildpflanzenmischungen.	Mitte Dezember	Voraussichtliche Auszahlung der Fördermaßnahmen: Sommerweidehaltung, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlungen umweltspezifische Einschränkungen
15. August	Ablauf des Mulch- und Mähverbots auf stillgelegten Flächen (Brachen), auf Stilllegung im Rahmen der Öko-Regelungen sowie der Blüh- und Bejagungsschneisen und den Buntbrachen (AUM).	Ende Dezember	Voraussichtliche Auszahlung der Direktzahlungen 2025 (Flächen sowie Tiermaßnahmen)
31. August	Ablauf des Zeitraums (ab 1. Januar) des Verzichts auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Öko-Regelung 6. Bei Dauerkulturen oder beim Anbau von Ackerfutter (Gras, Grünfutter, Leguminosen) verlängert sich der Zeitraum bis zum 15. November.	31. Dezember	Letzter Tag des Haltungszeitraums (Beginn am 1. Januar) von mindestens 0,3 bis maximal 1,4 raufutterfressenden GVE im Rahmen der Öko-Regelung 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs. Im Rahmen der Mindestbodenbedeckung ist auf mindestens 80 % der Ackerflächen sowie auf sämtlichen Dauerkulturflächen, die für Rebflächen und Obstbaumkulturen genutzt werden, eine Mindestbodenbedeckung bis zu diesem Tag sicherzustellen. Fristende, bis zu dem Zwischenfrüchte und Untersaaten im Rahmen der Konditionalitätenregelung zum Fruchtwechsel (GLÖZ 7) und zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) auf der Fläche zu belassen sind.
1. September	Ab dem 1. September darf für die Stilllegung im Rahmen der Öko-Regelungen 1a eine Aussaat, die im nächsten Jahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe/Ziegen beweidet werden. Abweichend hiervon darf ab dem 15. August auf diesen Brachen die Aussaat von Wintergerste oder Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden. Für Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Öko-Regelungen 1b darf eine Aussaat, die im Folgejahr zur Ernte führt, erst im zweiten Jahr, in dem der Blühstreifen sich auf der Fläche befindet, erfolgen.	31. Januar 2026	Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen für das Verpflichtungsjahr 2025 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant) Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Maßnahme des Ökologischen Landbaus für die Auszahlungsanträge 2025
		1. Februar 2026	Ende des Verpflichtungszeitraums zur Beibehaltung der Agrarumweltmaßnahme Stoppelbrache im Getreideanbau in weiter Reihe sofern die Option Stoppelbrache beantragt wurde
		bis 30. Juni 2026	Voraussichtliche Auszahlung für bestimmte Agrarumwelt-/Tierschutzmaßnahmen für den Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie Auszahlung des Erbschwernisausgleichs Pflanzenschutz

Tiere. Regelungen zum Weidegang oder Besatzdichtefaktoren sind für diese Einkommensstützung nicht vorgesehen. Es müssen mindestens sechs Mutterschafe oder Mutterziegen beziehungsweise mindestens drei Mutterkühe gehalten und beantragt werden, um diese Prämie in Anspruch nehmen zu können.

NEU: Bei Schafen und Ziegen zählen für die Förderung nur die weiblichen Tiere, die mindestens einmal gelammt haben. Die sogenannte Stichtagsregelung sowie die Vorgaben zum Mindestalter sind entfallen. Für die Einzeltiere sind die jeweiligen Ohrmarkennummer anzugeben. Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen kann nur für Tiere bewilligt werden, die in der HIT-Datenbank gemeldet sind.

Auch bei den Mutterkühen wird auf die Einzeltierangaben in der HIT-Datenbank zu Förderzwecken zurückgegriffen. Diese sind vom Antragsteller fristgerecht zu aktualisieren. Es werden nur Mutterkuhhalter gefördert, wenn der Betrieb keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse verkauft, siehe hierzu Seite 50.

NEU: Die Prämien für die Mutterschafe und -ziegen sind, ebenso wie für die Mutterkühe, in 2025 um rund 10 % angehoben worden.



Auch für Flächen, auf denen Agri-PV-Anlagen stehen, können nun Prämien beantragt werden.

Foto: imago/Sven Simon

► Freiwillige Öko-Regelungen

Die Öko-Regelungen fördern gesondert freiwillig erbrachte Umwelleistungen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht. Es gibt einen Katalog von Maßnahmen, aus denen die Landwirte einzelne wählen können. Es können einzelne Regelungen oder, in bestimmten Grenzen, kann eine Kombination von Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Öko-Regelungen umfassen neben einer freiwilligen Flächenstilllegung auch die Anlage von Blühflächen auf Acker- und Dauerkulturflächen auf freiwillig erbrachten Flächenstilllegungen, die Anlage von Altgrasstreifen auf Dauergrünland, den Anbau vielfältiger Kulturen, die Beibehaltung von Agroforstsystemen, eine gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlands, eine extensive Dauergrünlandbewirtschaftung von einzelnen Flächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf bestimmten Flächen und die Anwendung bestimmter Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten. Für einige Öko-Regelungen haben sich Änderungen ergeben.

NEU: Bei den freiwilligen Brachen können bis zu 8 % der Ackerfläche gefördert werden. Eine aktive Begrünung dieser Brachen kann nicht mehr mit Gras in Reinsaat erfolgen, es müssen mindestens fünf verschiedene, nicht verholzende, zweikeimblättrige Arten in der Saatmischung enthalten sein. Entsprechende Saatgutbelege oder bei Eigenmischungen entsprechende Rückstellproben des eingesetzten Saatguts sind für Kontrollzwecke vorzuhalten. Bei der Anlage von Altgrasstreifen sind Anpassungen vorgenommen worden, die eine betriebliche Umsetzung dieser Öko-Regelung erleichtern. Bei der gesamtbetrieblichen Extensivierung von Dauergrünland werden ab 2025 auch Dam- und Rotwild berücksichtigt. Eine Teilnahme an der Ökoregelung 5 – extensive Dauergrünlandbewirtschaftung einzelner Flächen mit vier Kennarten muss ab 2025 der Nachweis der Kennarten mittels einer Foto-App erfolgen. Genauere Angaben zu den Öko-Regelungen gibt es ab Seite 42.

► Überblick über die Beträge der Direktzahlungen für 2025

Intervention (Maßnahme Direktzahlungen)	Geplante, voraussichtliche Beträge (gerundet)
Einkommensgrundstützung	155 €/ha
Umverteilung	erste 40 ha = 68 €/ha folgende 20 ha = 41 €/ha
Junglandwirte	134 €/ha
Mutterschafe /-ziegen	39 €/ha
Mutterkühe	88 €/ha
Öko-Regelung 1a – nicht produktives Ackerland	1 % bzw. bis zu 1 ha = 1300 €/ha 1 % bis 2 % = 500 €/ha über 2 % bis 8 % = 300 €/ha
Öko-Regelung 1b – Blühstreifen Ackerland (nur auf ÖR-Brache)	200 €/ha
Öko-Regelung 1c – Blühstreifen in Dauerkulturen	200 €/ha
Öko-Regelung 1d – Altgrasstreifen auf Dauergrünland	1% bzw. bis zu 1 ha = 900 €/ha über 1 % bis 3 % = 400 €/ha über 3 % bis 6 % = 200 €/ha
Öko-Regelung 2 – Vielfältige Kulturen	60 €/ha
Öko-Regelung 3 – Agroforst	200 €/ha
Öko-Regelung 4 – Extensives Dauergrünland	100 €/ha
Öko-Regelung 5 – Bewirtschaftung Dauergrünland mit Kennarten	225 €/ha
Öko-Regelung 6 – Verzicht Pflanzenschutz Acker/Dauerkulturen	150 €/ha
Ackerfutterbau	50 €/ha
Öko-Regelung 7 – Bewirtschaftung Natura 2000	40 €/ha

► **Konditionalität ist Pflicht**

Im Rahmen der Konditionalität sind bestimmte Auflagen einzuhalten. Diese Anforderungen umfassen neben den Grundanforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb auch weitere, zusätzliche Anforderungen zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Die Erbringung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen und weiterer Agrarumwelt- oder Tierwohlmaßnahmen.

NEU: Ab 2025 gilt für Betriebe mit bis zu 10 ha Betriebsfläche, dass diese Antragsteller zwar weiterhin den Vorschriften der Konditionalitäten unterliegen, aber keine diesbezüglichen Kontrollen durchgeführt und auch keine Sanktionen in diesem Bereich mehr verhängt werden. Der Verzicht auf Kontrollen umfasst jedoch nur den Bereich der Einhaltung der Konditionalität, weiterhin gibt es Kontrollen und Sanktionen in den weiteren Förderbereiche wie beispielsweise den Flächen oder den Tieren.

NEU: Ab diesem Jahr gelten im Rahmen der Konditionalität auch die gesetzlichen Vorschriften zur Einhaltung der sozialen Konditionalität. Hierbei handelt es sich um Regelungen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts. Es ist wichtig, dass die entsprechende Einhaltung der Vorschriften im Betrieb ausreichend dokumentiert wird, um diese im Falle einer Kontrolle vorzulegen, siehe auch Seite 40. Die Regelung des Kontrollverzichts für die Betriebe unter 10 ha Betriebsfläche gilt nicht für die soziale Konditionalität.

Ein Abbrennen von Stoppelfeldern ist ebenso wie die unerlaubte Beseitigung von Landschaftselementen nicht zulässig. Es gelten auch weiterhin die Regelungen zum Erosionsschutz für bestimmte Flächen, die als erosionsgefährdet eingestuft sind. Für solche Flächen werden in erster Linie die Zeiträume für die Bodenbearbeitung geregelt. Die betreffenden Flächen sind im ELAN-Programm hinterlegt.

NEU: Für zertifizierte ökologisch wirtschaftende Betriebe bestehen ab die-

sem Jahr Ausnahmen hinsichtlich des Pflugverbots.

Im Rahmen der Konditionalität sind Pufferstreifen entlang von Wasserläufen anzulegen. Auf diesen Streifen gilt ein Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, ein Verbot des Einsatzes von Bioziden sowie ein Verbot der Düngung in einem Abstand von 3 m zu Gewässern. Eine Flächenbewirtschaftung ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz ist auf diesen Streifen gestattet.

► **Dauergrünland wird geschützt**

Weiterhin gibt es Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands sowie zum besonderen Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlands. Die Kulisse für das umweltsensible Dauergrünland umfasst Natura-2000-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Eine Umwandlung von Dauergrünland ist genehmigungspflichtig und führt bei Verstößen zu einer Rückumwandlungspflicht, siehe hierzu Seite 53.

Schlechte Ernten?

Kannst Du Dir sparen!

Leistungsstarker Schutz mit Getreidefungiziden von Bayer. Auch unter schwierigen Bedingungen.

Ascra[®] Xpro Delaro[®] FORTE INPUT[®] Triple



www.agrar.bayer.de

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. Warnhinweise und -symbole beachten.



LEAFSHIELD
TECHNOLOGIE



UNSCHLAGBARE
VORTEILE
IN DER FORMULIERUNG

NEU: Eine Umwandlung in eine nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche ist ab 2025 genehmigungsfrei. Ebenso kann bei Pflegeumbrüchen von Dauergrünland auf die zustimmende Eigentümererklärung verzichtet werden.

► Mooregebiete besonders geschützt

Für Moor- und Feuchtgebiete gilt ein besonderer Schutz. Entsprechend bestehen bestimmte Bewirtschaftungsauflagen. Für diese Gebiete ist ein Mindestschutz festgelegt, der ein Pflugverbot und Umwandlungsgebot von Dauergrünland sowie ein Umwandlungsverbot von Dauerkulturen in Acker umfasst.

NEU: Die Umwandlung bestimmter Dauerkulturen, beispielsweise Spargel, Miscanthus oder Rhabarber, ist ab diesem Jahr zulässig. Des Weiteren bestehen die Regelungen zur Entwässerung der Flächen fort. Die Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung von landwirtschaftlichen

Flächen sowie für die Erneuerung und Instandsetzung vorhandener Entwässerungsanlagen in Moor- und Feuchtgebieten bleibt erhalten, siehe hierzu Seite 32.

► Mindestmaß an Bodenbedeckung

Wie schon im vergangenen Jahr sind die Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung einzuhalten. Mindestens 80 % der Ackerflächen müssen eine Bodenbedeckung aufweisen, für die restlichen 20 % der Ackerfläche gilt dies nicht; diese können schwarz oder unbedeckt bleiben.

NEU: Es wird weitgehend auf ein festes Datum für den Beginn des Zeitraums verzichtet, in dem eine Mindestbedeckung des Bodens zu gewährleisten ist. Zwischenfrüchte sollen dabei zum frühesten möglichen Zeitpunkt nach der Ernte der Hauptkultur nach guter fachlicher Praxis ausgebracht werden und bis zum 31. Dezember auf der Fläche verbleiben. Auch

der Zeitraum für die weiteren Maßnahmen, die der Mindestbodenbedeckung dienen, zum Beispiel Stoppelbrache, nicht wendende, mulchende Bodenbearbeitung, Abdeckungen oder Begrünungen, endet am 31. Dezember des Jahres. Hierzu stehen auf Seite 32 weitere Informationen.

► Fruchtwechsel bei Ackerfrüchten

Die Regelungen zur Einhaltung eines Fruchtwechsels sind in diesem Jahr angepasst worden und sollen die Umsetzung der Vorgaben vereinfachen.

NEU: An die Stelle der bislang vorgegebenen Jährlichkeit und gedanklichen Dreiteilung des Ackerlandes gelten nun neue Grundsätze:

- Fruchtwechsel auf Flächen: Jede Fläche des Ackerlandes muss innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren mit mindestens zwei unterschiedlichen Hauptkulturen bestellt werden.

Wo es Hilfe und Antworten gibt

Gibt es Fragen rund um das Antragsverfahren oder zu einzelnen Fördermaßnahmen, so steht Ihnen auch dieses Jahr wieder die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als zuverlässiger Partner zur Verfügung.

Die Kreisstellen bieten allen Antragstellern kompetente, gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung an. Aufgrund der hohen Nachfrage durch die Landwirte sollte jedoch frühzeitig ein Termin mit der Kreisstelle vereinbart werden. Häufig können Fragen bereits telefonisch geklärt werden oder eine Mithilfe kann über eine Internetanwendung erfolgen. In der Re-

gel sind in den ersten vier Wochen der Antragstellung noch eher Termine zu bekommen als zum Ende der Antragsfrist am 15. Mai. Dann stehen nur noch wenige Termine für die Mithilfe zur Verfügung und es besteht die Gefahr, dass der Landwirt gegebenenfalls ohne Hilfe der Kreisstelle die Antragstellung durchführen muss. Durch die Vorabprüfung und den Einsatz des Flächenmonitoringverfahrens lassen sich in einem bestimmten Rahmen auch noch nachträglich Fehler bei der Beantragung sanktionsfrei korrigieren. Es ist also von Vorteil, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.

Für telefonische Rückfragen stehen die Kreisstellen von montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr zur Verfügung. Die Telefonnummern finden Sie unter: www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Wegweiser unter Kreisstellen.

Als weiteres Angebot ist wieder eine zentrale Telefon-Hotline eingerichtet worden. Diese Telefon-Hotline steht für allgemeine Fragen, aber auch bei technischen Problemen mit dem ELAN-Programm zu den oben genannten Zeiten unter der Nummer 02 51/2 37 62 01 zur Verfügung. Diese Hotline kann jedoch nicht die Mithilfe bei der Antragstellung bieten, wie sie im Rahmen eines persön-

lichen Termins bei der Kreisstelle geleistet wird.

Zu beachten ist, dass technische Störungen trotz der größtmöglichen Sorgfalt durch die EU-Zahlstelle vereinzelt auftreten können. Innerhalb des Zeitfensters, in dem auch die zentrale Telefon-Hotline angeboten wird, werden diese auch möglichst umgehend behoben. Außerhalb dieser Zeiten kann es zu Verzögerungen kommen.

Des Weiteren gibt es umfangreiche Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen Antragsverfahren im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Dort sind auch erklärende Tutorials rund um ELAN aufrufbar. Die Videos gibt es auch direkt im YouTube-Kanal der Landwirtschaftskammer NRW in der Playlist ELAN. Die Videos haben sich in den letzten Jahren als besonders hilfreich erwiesen, da dort anschaulich insbesondere die Handhabung der GIS-Werkzeuge demonstriert wird.

Sollte kein PC oder keine Internetverbindung zur Antragstellung zur Verfügung stehen, so wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre zuständige Kreisstelle, da keine Möglichkeit besteht, einen Antrag über Papierformulare zu stellen.

Roger Michalczyk



Hilfe beim Flächenantrag ist nur so weit entfernt wie der nächste Telefonhörer. Für ausführlichere Unterstützung ist es ratsam, frühzeitig einen Termin mit den Beratern der Kammer auszumachen.

Foto: landpixel

- **Fruchtwechsel auf Betriebsebene:** Auf mindestens 33 % des gesamten Ackerlandes eines Betriebs muss die Hauptkultur jährlich gewechselt oder dazwischen eine Zwischenfrucht (auch als Untersaat) angebaut werden, die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist.

Diese Verpflichtungen gelten unabhängig voneinander, parallel und flächenbezogen. Sie müssen auch dann eingehalten werden, wenn eine Fläche den Bewirtschafter wechselt. Maismischkulturen werden ab dem Antragsjahr 2026 als Hauptkultur Mais eingestuft. Die Einstufung von Maismischkulturen als Mais gilt nicht rückwirkend. Für die Jahre 2024 und 2025 werden die Maismischkulturen bei der Betrachtung der drei für den Fruchtwechsel zu vergleichenden Jahre weiterhin nicht als Mais gewertet.

Diese Vorschriften zum Fruchtwechsel gelten nicht bei bestimmten Kulturen, beispielsweise mehrjährigen Kulturen oder Grasanbau, siehe hierzu Seite 32.

► Pflicht zur Stilllegung entfällt

NEU: Die Verpflichtung, einen Anteil in Höhe von mindestens 4 % der bewirtschafteten Ackerfläche als nicht produktive Fläche stillzulegen, ist ab 2025 ersatzlos entfallen.

► Regelungen für Brachen

Für alle Ackerbrachen gilt generell, dass Mähen, Mulchen oder ein Umbruch zu Pflegezwecken mit anschließender Einsaat vom 1. April bis zum 15. August nicht zulässig ist. Eine Ausnahme besteht, wenn ein Umbruch oder eine Bodenbearbeitung im Rahmen einer zeitnahen aktiven Begrünung von Blühstreifen und -flächen vorgenommen wird. Innerhalb dieses Zeitraums darf auch keine Mahd oder sonstiges Zerkleinern des Aufwuchses einer aus der Produktion genommenen Grünlandfläche erfolgen. Diese Regelung gilt auch für Bejagungsschneisen, das heißt, auch diese Flächenteile müssen der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden und es darf vom 1. April bis zum 15. August keine Mahd, kein Umbruch oder kein Mulchen erfolgen. Zu diesen Auflagen und Terminen gibt es für einzelne Agrarumweltmaßnahmen (AUM) Ausnahmen, es gelten dann die dortigen Termine und Auflagen zur Begrünung.

NEU: Die aktive Begrünung einer Brache durch Aussaat darf nicht alleine durch Gräser oder durch Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Es muss immer eine Mischung mit einer weiteren Pflanzenart ausgebracht werden.

► Agrarumweltmaßnahmen und Co.

Auch in diesem Jahr können wieder Anträge mittels ELAN für die Bewilligung von Agrarumweltmaßnahmen und des ökologischen Landbaus gestellt werden.

NEU: Die Bewilligungen der neuen Grundanträge im Jahr 2025 können jedoch nur noch für einen vierjährigen Verpflichtungszeitraum erfolgen. In diesem Jahr liegt die einzelbetriebliche Bewilligungsobergrenze für die Maßnahme Buntbrache bei maximal 10 % der Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs und maximal 3 ha. Für die Maßnahme der Anlage von Uferrandstreifen gilt die betriebliche Obergrenze von 3 ha.

Für die Agrarumweltmaßnahmen Anbau mehrjähriger Wildpflanzen, Anlage mehrjähriger Buntbrachen, Anlage von Erosionsschutzstreifen und Anlage von Uferrandstreifen ist eine flächengebundene Beantragung notwendig, das heißt, schon beim Grundantragsverfahren sind die einzelnen zu berücksichtigenden Flächen zu benennen. Für Einzelheiten zu den Agrarumweltmaßnahmen siehe Seite 63.

NEU: Bei der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete werden ab 2025 die

E-Mail-Adresse nicht vergessen

Im Rahmen der Einführung der neuen Agrarreform ist eine elektronische Kommunikation mit den Antragstellenden verpflichtend geworden. Dies geht nicht ohne eine aktuelle E-Mail-Adresse. Sie ist für eine digitalisierte Kommunikation erforderlich und eine verpflichtende Angabe im Sammelantrag. Die E-Mail-Adresse wird das gesamte Jahr über benötigt: So werden die Antragstellenden beispielsweise mittels der E-Mail-Adresse auf die Ergebnisse von bestimmten Kontrollen oder auch über die Einstellung der Auszahlungsbescheide in das ELAN-Programm informiert. Ebenso wird die Benachrichtigung über den Eingang des Antrags bei der EU-Zahlstelle an die E-Mail-Adresse geschickt.

Es ist also im eigenen Interesse, auf eine aktuelle und zutreffende E-Mail-Adresse im Antrag zu achten. Eine vorhandene Adresse ist hinsichtlich der Aktualität sowie der korrekten Schreibweise zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, eine fehlende E-Mail-Adresse ist in jedem Fall zu ergänzen. *Roger Michalczyk*

Flächenzahlungen auf das sogenannte Belegenheitsprinzip umgestellt. Somit können nur noch Flächen innerhalb von NRW gefördert werden. Sollten Flächen außerhalb von NRW bewirtschaftet werden, so sind diese in dem Bundesland zu beantragen, in dem die betreffenden Flächen liegen, siehe Seite 60.

► Kommunikation nur noch digital

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die Kommunikation zwischen den Antragstellern und der EU-Zahlstelle bei



Prämienberechtigt sind nach wie vor nur aktive Landwirte. Der Nachweis kann dabei auf verschiedenen Wegen erfolgen.
Foto: imago/McPHOTO

der Landwirtschaftskammer ausschließlich elektronisch zu erfolgen. Die Antragstellung kann nur online mittels des ELAN-Programms durchgeführt werden. Dort sind die benötigten Daten, wie beispielsweise die Vorjahresdaten, Gebietskulissen und Luftbildkarten, hinterlegt. Computergestützte Prüfungen und hinterlegte Hinweise helfen, eine fehlerhafte Antragstellung zu vermeiden.

Das Antragsverfahren läuft mittels des ELAN-Programms zur geobasierten, elektronischen Flächenbeantragung und umfasst auch die Möglichkeit, Do-

kumente und Nachweise elektronisch zu übermitteln. Hierzu ist ein elektronisches Antragstellerpostfach in die ELAN-Anwendung integriert worden. Sollten beispielsweise neue Flächen im Antrag aufgenommen werden, so sind für diese Flächen die benötigten Nachweise, zum Beispiel Pachtverträge, im Rahmen der Antragstellung zeitgleich mit hochzuladen. Im Antragstellerpostfach werden auch Bescheide und Anhörungen hinterlegt. Eine entsprechende E-Mail weist dann auf die Abrufmöglichkeit hin.

Nach der elektronischen Antragseinreichung wird automatisiert an die im Antrag angegebene E-Mailadresse eine Bestätigungsmail gesendet. Es empfiehlt sich im eigenen Interesse, spätestens rechtzeitig vor Ablauf der Antragsfrist die ordnungsgemäße Einreichung des Antrags anhand dieser Mail zu überprüfen.

► Kontrolle per Satellit

Auch in Nordrhein-Westfalen wird ein Großteil der Vor-Ort-Kontrollen anhand des Flächenmonitorings durchgeführt. Hierbei werden mit Satelliten und der dazugehörigen digitalen Technik alle beantragten Flächen überwacht. Die klassische Vor-Ort-Kontrolle wird nur noch in Zweifelsfällen sowie zur Überprüfung der Einhaltung von Auflagen durchgeführt.

Auch ein Teil der Regelung zu den Konditionalitäten wird für alle Flächen im Rahmen von computergestützten Verwaltungskontrollen geprüft. Davon betroffen sind im Rahmen der Konditionalität die Regelungen zur Erhaltung des Dauergrünlands, die Einhaltung des Fruchtwechsels und die Mindeststilllegung.

► Betriebswechsel oder erstmalige Antragstellung?

Sollte ein Wechsel in der Betriebsführung vorliegen oder erstmalig ein Antrag gestellt werden, so ist rechtzeitig vor der Antragstellung die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu informieren, damit der benötigte Zugang zum ELAN-Programm eingerichtet werden kann. Diese Freischaltung beinhaltet auch unter Umständen die Zuteilung einer ZID-Registriernummer mit dazugehöriger PIN und einer gültigen Unternehmensnummer. Die Bereitstellung dieser Daten nimmt in der Regel mehrere Tage in Anspruch. Antragsteller sollten diese Zeit unbedingt beachten, da die

Antragsfrist auch bei fehlenden Zugangsdaten nicht verlängert werden kann. Der Tipp lautet: Melden Sie sich bei Betriebswechseln oder erstmaliger Antragstellung frühzeitig bei Ihrer Kreisstelle – je früher, desto besser.

► Fristen nicht versäumen

Das ELAN-Programm wird zum 15. März für die Antragstellung freigeschaltet. Nachweise in Papierform sind digital über ELAN als eingescannte PDF-Datei einzureichen. Die Antragstellung hat bis zum 15. Mai zu erfolgen. Einzelne Flächen können dann ohne Kürzung bis zum 31. Mai noch nachträglich beantragt werden. Bis zu diesem Termin können auch noch Anträge unter Anwendung einer Kürzung der Prämiensumme (1% pro Tag der Verspätung) eingereicht werden. Nach dem 31. Mai eingehende Anträge und Nachmeldungen von beantragten Flächen gelten als verspätet und müssen abgelehnt werden.

Dieser Zeitraum bis zum 31. Mai gilt nicht für die Tierprämien. Hier kann nur bis zum 15. Mai ein Antrag eingereicht werden, eine spätere Frist bis zum 31. Mai, wie bei den Flächen, ist nicht gegeben.

► Wann kommen die Prämien?

Im Sommer und Herbst erfolgen die vorgeschriebenen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen und die Antragsteller werden über die Ergebnisse des ganzjährigen Flächenmonitorings unterrichtet. Die Auszahlung der Direktzahlungen ist für Ende Dezember vorgesehen, ein genauer Termin wird dann im Spätherbst durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für jedes Land festgelegt. Die Auszahlungen der Agrarumweltprogramme und Tierwohlmaßnahmen im Rahmen der zweiten Säule sollen voraussichtlich im ersten Halbjahr des Jahres 2026 erfolgen.

Die Mitgliedstaaten sind nach EU-rechtlichen Regelungen verpflichtet, jedes Jahr alle Empfänger von EU-finanzierten Agrarzahllungen durch die Zahlstellen der Länder im Internet zu veröffentlichen. Hierbei ist neben der namentlichen Nennung des Empfängers auch die Höhe der Prämienzahlungen der Direktzahlungen und Agrarumweltprogramme samt einer kurzen fachlichen Erläuterung veröffentlicht. Ein entsprechendes Merkblatt ist dem ELAN-Antrag zu entnehmen. ◀

Anmeldung nur mit PIN

Neben der ZID-Registriernummer wird für die Anmeldung im ELAN-Programm auch eine persönliche PIN benötigt. Diese PIN wurde ursprünglich mit der Registriernummer bei der Erteilung dieser Nummer mitgeteilt und ist in der HIT/ZID-Datenbank oder direkt in ELAN nach Ablauf der Gültigkeit zu ändern.

Aber was ist zu tun, wenn ich diese PIN vergessen habe? Eine neue PIN kann direkt in der HIT-Datenbank (www.hi-tier.de) bestellt werden. Hierfür ist es nicht nötig, mit der Tierseuchenkasse, der EU-Zahlstelle oder den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW Kontakt aufzunehmen, da dort die benötigte PIN nicht vergeben werden kann.

Die Beantragung der PIN kann nur noch online erfolgen. Die Vergabe ist in der Regel recht unkompliziert und schnell erledigt. Im Rahmen der Anmeldeverfahrens steht Ihnen eine Schaltfläche „PIN vergessen – PIN-Anforderung“ zu diesem Zweck zur Verfügung.

In der aufzurufenden Eingabemaske sind dann die entsprechenden Daten zu erfassen. Hierzu sind die Registriernummer und der Name des Betriebs, so wie in der HIT/ZID-Datenbank hinterlegt, einzugeben und mittels Button ist der Postversand zu wählen. Im Anschluss ist der Button „PIN anfordern“ zu betätigen. Es ist darauf zu achten, dass nach der Bestellung der PIN der Hinweis erscheint, dass dieser innerhalb von zwei bis drei Tagen bei Ihnen eingeht. Erst wenn diese Meldung erscheint, ist die Bestellung ordnungsgemäß registriert worden. Die PIN wird am gleichen oder – bei Bestellung am Nachmittag – am nächsten Werktag versendet. Wenn die neue PIN postalisch zugestellt wurde, tragen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse in der HIT ein, um zukünftig eine neue PIN per E-Mail übermittelt zu bekommen. Sollte die Hinterlegung der E-Mail-Adresse schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein, wird die neue PIN direkt an die E-Mail-Adresse übermittelt.

Eine Anleitung zur PIN-Vergabe finden Sie auch im Internetangebot der Landwirtschaftskammer unter Förderung und dort in der Rubrik Elektronischer Antrag (ELAN) (<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/elan/index.htm>) im Absatz „Beantragung einer neuen PIN oder abgelaufene PIN“.

Roger Michalczyk

Schlaggröße, Schlagbezeichnung und Fruchtart – das sind nur einige Angaben, die im Flächenverzeichnis zu berücksichtigen sind. Hilfreich ist dabei die Möglichkeit, in ELAN Flächendaten aus dem Vorjahr zu übernehmen und zu aktualisieren.

Foto: imago/photothek



► Neue Flächen aufnehmen

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die Feldblöcke zu ermitteln, die für sie zutreffen. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, können Antragsteller diese selbst im Internet mithilfe des Programms TIM-online des Landes NRW suchen, siehe Seite 48.

Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der Flächenidentifikator (FLIK) im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms erfasst und das entsprechende Luftbild geladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblocks bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausklick erfolgen. Weitere Informationen sind dem Handbuch im ELAN-Programm zu entnehmen.

Im Flächenverzeichnis sind alle Flächen anzugeben, die der Antragsteller zum diesjährigen Stichtag 15. Mai bewirtschaftet. In die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses gehören die Angaben der Feldblöcke, in denen die Flächen bewirtschaftet werden. Unzichtbare Basis der Flächenbeantragung bildet der Flächenidentifikator (FLIK). Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen FLIK erforderlich. Diese Angaben müssen, sofern nicht bekannt, bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer versehen, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen. Die Feldblockidentifikation (FLIK) wird im Flächenverzeichnis eingablenet und kann sich aufgrund der Luftbildaktualisierungen gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag geändert haben. Die Gesamtgröße des Feldblocks, ohne

Sorgfalt ist gefragt

Ohne sorgfältig geführtes Flächenverzeichnis geht beim Sammelantrag nichts. Es ist Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sowie für die Agrarumweltmaßnahmen. Tipps von Roger Michalczyk und Jana Schniederger, wie Sie Fehler vermeiden.

Sämtliche bewirtschafteten Flächen und Landschaftselemente (LE) müssen vollständig in digitaler Form und grafisch im Sammelantrag erfasst werden. Auch Flächen, die außerhalb der Landesgrenze von NRW bewirtschaftet werden, sind zu erfassen. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine geodatenbasierte Erfassung jeder bewirtschafteten Fläche. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die nicht angegeben werden, führen zu Kürzungen und Sanktionen.

Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält die Antragssoftware ELAN das Flächenverzeichnis mit den vorbelegten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2024 zum Stand Januar 2025. Bei der automatischen Übernahme der Vorjahresdaten sind die Angaben gründlich zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Beispielsweise müssen Schlagänderungen berücksichtigt, neu hinzugekommene Flächen aufgenommen und nicht mehr bewirtschaftete Flächen gelöscht werden. Eine ungeprüfte Übernahme der vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später bei Kontrollen zu Beanstandungen und zu empfindlichen Sanktionen führen.

Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht im Flächenverzeichnis

anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden. Im Flächenverzeichnis ist aber zwingend die gesamte in der Bundesrepublik Deutschland liegende landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche des Betriebs aufzuführen. Verpachtete Flächen, die sich nicht in eigener Bewirtschaftung befinden, sind nicht zu berücksichtigen.

Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter „Sammelantrag – GIS“ einzuzichnen. Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblocks im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Das Feldblocksystem wird in NRW zur Identifizierung und Lagebestimmung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne LE wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden. Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragsysteme anderer Bundesländer zu übertragen, können Sie in der Software ELAN-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen.

dazugehörige LE, wird automatisch in Hektar mit vier Nachkommastellen angegeben. Im Rahmen der Überprüfung von Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder oder im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen können die Größenangaben von den Vorjahresdaten abweichen.

► Beihilfefähigkeit beachten

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob die angegebenen Flächen für die Einkommensgrundstützung (Anlage A) beantragt werden sollen. Es ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht alle Flächen für die Einkommensgrundstützung beantragt werden können. Gründe hierfür können die Nichterreichung der Mindestschlaggröße in Höhe von 0,1 ha sein, eine nicht beihilfefähige Nutzung der Fläche oder die Tatsache, dass die Flächen nicht über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen, siehe Seite 22.

Die Direktzahlungen werden im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, die landwirtschaftlich genutzt werden können und bewirtschaftet werden. Entscheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. In der Regel sind Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, auch nicht beihilfefähig.

Da alle bewirtschafteten Flächen, ob beihilfefähig oder nicht, im Flächenverzeichnis aufgeführt werden müssen, ist die Spalte „Beihilfefähigkeit“ im Flächenverzeichnis aufgeführt. In dieser Spalte ist in ELAN für jede Fläche die generelle Beihilfefähigkeit einer Fläche markiert worden. Wird jedoch eine Fläche angegeben, die nicht beihilfefähig ist, so ist der Haken für die betreffende Fläche in dieser Spalte zu entfernen. Nicht beihilfefähig ist zum Beispiel, wenn die Flächengröße

kleiner als die Mindestschlaggröße ist oder es absehbar ist, dass die Fläche nicht mehr das gesamte Jahr der Landwirtschaft zur Verfügung steht, da es sich um Baugebiet handelt. Ein Entfernen des Kennzeichens für Beihilfefähigkeit führt dazu, dass diese Fläche dann in keiner Maßnahme berücksichtigt wird.

Die Landschaftselemente (LE) gehören als Teil der Parzelle zum beihilfefähigen Schlag. Grenzen diese LE an zwei vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland-, Dauerkultur- oder Ackerflächen, so muss er sich entscheiden, welcher Fläche er das LE zuordnet. Die beihilfefähigen LE gelten beispielsweise als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackerschlags sind. Die Summe der Flächengröße der Ackerparzelle und des LE ergeben die sogenannte Bruttogröße. Diese hat Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Konditionalitäten- und Öko-Regelungen. Weitere Informationen zu Landschaftselementen auf Seite 26.

► Kulturen flächengenau angeben

Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist durch die Bestimmungen des Konditionalitätenfruchtwechsels recht umfangreich, da die jeweiligen einzelnen Kulturen für die Einhaltung der Bestimmungen benötigt werden. Neben der Codeangabe und der Bezeichnung der Fruchtart sind auch Angaben zur Flächenkategorie wie AL für Acker, DK für Dauerkultur oder DGL für Dauergrünland und zur Systematik des Fruchtwechsels enthalten. Diese Systematik gibt an, welche angebauten Fruchtarten im Rahmen des Fruchtwechsels als eine Kultur angesehen werden. So werden beispielsweise die Fruchtarten 112 „Winterhartweizen“ und 115 „Winterweichweizen“ als Winterweizen gewertet. Als weiteres Bei-

spiel werden die Nutzungsangaben Ackergras, Luzerne, Klee und Klee zu der Systematik Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deutlich, dass Stilllegungen, aus der Produktion genommene Ackerflächen, Blühflächen und -streifen sowie Bracheflächen im Vertragsnaturschutz als brachliegendes Land zusammengefasst werden.

NEU: Ab 2025 sind alle Mischkulturen mit Mais nur noch unter dem Nutzartcode „917 Maismischkulturen“ zu erfassen. Es erfolgt keine Unterscheidung mehr nach verschiedenen Mischungspartnern oder der Zusammensetzung einer Mischung.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so kann ausschließlich für diese Sonderfälle der Code 999 „Gattung/Art nicht in der Liste“ genutzt werden. Hierbei ist aber bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich genau handelt. Informationen zu den Fruchtarten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten ab Seite 16.

► Büsche, Sträucher und Dauergrünland

Sträucher, Büsche und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Sie sind nicht beihilfefähig und müssen von der Fläche abgezogen werden. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist ein nicht dominierender Gehölzjungwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin gelten die sogenannten kleinen Landschaftselemente als beihilfefähig. Diese sind nicht einzeln digitalisiert anzugeben. Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und beihilfefähig sein. Sie sind im Flächenverzeichnis codiert mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken“ anzugeben. Sie sind nur dann beihilfefähig, wenn ein überwiegend geschlossener Futterpflanzenbestand vorliegt, der beweidet werden kann.

Verpflichtend anzugeben ist das Ansaatjahr für das „echte“ Dauergrünland – hierzu gehören die Fruchtartcodes 93, 459, 480, 492, 592, 972 und 994 – und für das sogenannte potenzielle Dauergrünland. In die Gruppe des potenziellen Dauergrünlands gehören die Fruchtartcodes 422,424, 433,573, 576 und 591. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrün-



Für Agrarumweltmaßnahmen wie die Bewirtschaftung kleiner Schläge, sind große Schläge in Teilschläge aufzuteilen und entsprechend im Flächenverzeichnis anzugeben.

Foto: imago/imagebroker

landstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus erhalten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruchs als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünlanddiente, ist dies für den Teilschlag mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfütterpflanze auf der Fläche ausgesät wurde. Damit ist nicht die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfütterfläche gemeint.

NEU: In diesem Jahr ist eine weitergehende Unterscheidung des Dauergrünlands je nach Nutzungsform in Wiese, Weide, Mähweide oder Hutung notwendig.

► **Datenübernahme aus Vorjahr im ELAN**

Im ELAN-Programm wird im Ordner „Sammelantrag“ unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis das Antragsformular für das Flächenverzeichnis aufgerufen. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses vom Vorjahr bereits aufgeführt und müssen entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Hierbei sind die Nutzartcodes für das Antragsjahr genau zu kontrollieren. Mit dem Button „Übernahme von Vorjahresdaten“ im Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Fruchtart sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, wenn sich deren Bewirtschaftungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben. In diesem Fall kann mit einem Klick ein Großteil des Flächenverzeichnisses erstellt werden.

Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen werden sie automatisch eingetragen. Am Beispiel der Einkommensgrundstützung (Anlage A des Sammelantrags) soll diese Systematik erläutert werden. Wird für einen Teilschlag eine im Rahmen der Einkommensgrundstützung beihilfefähige Nutzung für 2024 eingegeben, wird vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Einkommensgrundstützung-Auszahlungsantrag) in der Spalte „Codes der Flächenbindungen“ im Flächenverzeichnis vorgeblendet und bei der Speicherung als Antragsangabe übernommen. Sollte mit einem Teilschlag die Beantragung der Einkommensgrundstützung nicht erfolgen, da zum Beispiel die Fläche die Mindestschlaggröße oder die ganzjährige landwirtschaftliche Nutzung nicht erfüllt, ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte „Codes der Flächenbindungen“ wieder zu löschen. Anhand der Bindung „S“ werden im Flächenverzeichnis die Flächen markiert, auf denen Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen angelegt werden.

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button „Summenübersicht“ wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten oder vor Versand des fertigen Antrags statt

und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder das Ansaatjahr vergessen, wird darauf hingewiesen. Dies ist auch an der roten, orangen oder blauen Markierung in den Eingabefeldern zu erkennen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrags die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

Aufgrund des geodatenbasierten Beihilfeantrags ergibt die vom Landwirt im ELAN-Programm erfasste, geometrisch festgelegte Schlagumrandung automatisch die entsprechend beantragte Flächengröße. Die Schläge können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können auf den Luftbildern die Teilschläge und LE eingezeichnet und bearbeitet werden. Durch die Veränderung der Schlagumrandung kann die Größe im Flächenverzeichnis verkleinert oder vergrößert werden.

Eine Bearbeitung der Schlagattribute, wie zum Beispiel die Änderung der Fruchtart, ist auch über den GIS-Dialog möglich. Antragsteller erhalten aus dem Antragsverfahren 2024 für die diesjährige Antragstellung einen Flächenvorschlag. Diese Vorschläge sollten kontrolliert und, falls zutreffend, bestätigt werden. Sollten sich Änderungen ergeben haben, sind diese Schläge entsprechend auf der Luftbildkarte zu korrigieren. Hier können auch Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, da sich dieser, zum Beispiel durch eine Bebauung, verkleinert hat.

AGRI TECHNICA[®]
THE WORLD'S NO. 1

9. – 15. NOVEMBER
HANNOVER GERMANY

2025

NEU! Thementage
7 TAGE THEMEN

Die Weltleitmesse für Landtechnik

touch smart efficiency

#agritechnica
agritechnica.com

INCLUDING SYSTEMS COMPONENTS

MADE BY DLG

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2025

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
Spezielle Öko-Regelung Fruchtarten			
88	ÖR 1a Freiwillige Stilllegung	AL	3. Brachliegendes Land
90	ÖR 1b Blühfläche auf AL	AL	3. Brachliegendes Land
92	ÖR 1c Blühfläche auf DK	DK	
93	ÖR 1d Altgrasstreifen DGL	DGL	G Dauergrünland
Getreide			
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.1 Winterweizen
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
114	Winterdinkel	AL	1.28.13.1 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
120	Sommerdinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen
125	Wintermenggetreide	AL	8. Winter-Mischkultur
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer
144	Sommernenggetreide	AL	4. Sommer-Mischkultur
150	Gemenge Getreide/Leguminosen (mehr Getreide/ohne Mais)	AL	4. Sommer-Mischkultur
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale
171	Mais (ohne Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
917	Maismischkulturen	AL	4. Sommer-Mischkultur
181	Rispenhirse	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirse)
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)
186	Amarant (Fuchsschwanz)	AL	1.1.1. Gattung: Amarant
187	Quinoa	AL	1.1.6. Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)
188	Reis im Trockenanbau	AL	1.28.14 Gattung: Oryza (Reis)
189	Chia	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)
Eiweißpflanzen			
210	Futtererbsen	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)
212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)
220	Ackerbohne/Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
221	Wicken	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
222	Linsen	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)
240	Erbsen/Bohnen-Gemische	AL	7. großkörnige Leguminosen-Mischung
250	Gemenge Leguminosen / Getreide (Leguminose überwiegt/ohne Mais)	AL	7. großkörnige Leguminosen-Mischung
Ölsaaten			
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
315	Winterrüben	AL	2.1.2.2.1 Winterrüben

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
316	Sommerrüben	AL	2.1.2.2.2 Sommerrüben
320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
341	Lein, Flachs	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
392	Meerkohl/Krambe	AL	2.1.4.2 Art: Meerkohl (Krambe)
393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
Ackerfutter			
411	Silomais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
413	Futterrübe/Runkelrübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
414	Kohlrübe, Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
421	Klee	AL	1.14.17. Gattung: Trifolium (Klee)
422	Kleegras	AL	5. Gras oder andere Grünfutterpflanzen
423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfutterpflanzen
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	6. feinkörnige Leguminosen-Mischung
426	Bockshornklee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
429	Esparssette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Esparssette)
430	Serradella	AL	1.14.15. Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
432	Kleemischung	AL	6. feinkörnige Leguminosen-Mischung
433	Luzerne-Gras	AL	5. Gras oder andere Grünfutterpflanzen
434	Gras-Leguminosen-Gemisch (Leguminose überwiegt)	AL	6. feinkörnige Leguminosen-Mischung
Dauergrünland			
459	Grünland	DGL	G Dauergrünland
480	Streuobst mit Grünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
492	Heide (DGL etabl. Praktiken)	DGL	G Dauergrünland
Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum			
560	Brache (im Rahmen VNS)	AL	3. Brachliegendes Land
573	Uferrandstreifen (AUM-Maßnahme)	AL	5. Gras oder andere Grünfutterpflanzen
576	Erosionsschutzstreifen (AUM -Maßnahme)	AL	5. Gras oder andere Grünfutterpflanzen
583	Naturschutzfläche (2021/2115)	S	
Aus der Produktion genommen			
590	Brache (einj. Blühmisch. AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK	
Hackfrüchte			
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2025

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: Foeniculum
Gemüse				649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Rübsen (Brassica rapa)
610	beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen	AL	V Gemüse	Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen			
611	beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen	AL	V Gemüse	650	beetweiser Anbau Kräuter/ Gewürze ab 5 Kulturen	AL	K Küchenkräuter
612	Schwarzer Senf	AL	2.1.2.5 Art: Schwarzer Senf (Brassica nigra)	690	beetweiser Anbau Kräuter/ Gewürze ab 4 Kulturen	AL	K Küchenkräuter
613	Gemüsekohlr (auch Zierkohlr)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohlr (Brassica oleracea)	651	Dill, Gurkenkraut	AL	1.3.2 Gattung: Anethum
614	Brauner Senf	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)	652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)
616	Garten-Senf, Rucola	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senfrauken)	653	Anis	AL	1.3.16 Gattung: Pimpinella (Bibernellen)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidium sativum)	654	Kümmel	AL	1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)	656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
619	Weißer Senf, Gelber Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (Sinapis alba)	657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: Coriandrum (Koriander)
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps	658	Liebstockel/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: Levisticum
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: Solanum lycopersicum (Tomate)	659	Petersilie	AL	1.3.15 Gattung: Petroselinum
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: Solanum melongena (Aubergine)	660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: Ocimum (Basilikum)
624	Paprika, Chili, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annum)	661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: Rosmarinus
627	Gurken	AL	2.3.1.1 Art: Cucumis sativus (Salatgurke)	662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)
628	Zuckermelone	AL	2.3.1.2 Art: Cucumis melo (Zuckermelone)	663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)
629	Riesenkürbis	AL	2.3.2.1 Art: Cucurbita maxima (Riesenkürbis)	664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: Origanum (Oregano)
630	Gartenkürbis	AL	2.3.2.2 Art: Cucurbita pepo (Gartenkürbis)	665	Bohnenkraut	AL	1.18.9 Gattung: Satureja (Bohnenkraut)
631	Melone	AL	2.3.2.3 Art: Citrullus (Melone)	667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: Verbena (Verbenen)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)	668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: Daucus (Möhren)	669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: Thymus (Thymian)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)	670	Melisse (Zitronmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)	671	Enzian	AL	1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)
637	Salat (Garten, Lollo Rosso)	AL	1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)	672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	AL	1.18.4 Gattung: Mentha (Minzen)
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)	673	Wermut, Estragon, Beifuß	AL	1.6.3 Gattung: Artemisia
639	Mangold, Rote Bete/Rote Rübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)	674	Ringelblumen	AL	1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)
640	Melde	AL	1.1.2. Gattung: Atriplex (Melden)	675	Sonnenhut (Schmalblättr., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
641	Sellerie (Knollen/Bleich/Stangen)	AL	1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)	676	Wegerich (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: Plantago (Wegeriche)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)	677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)	678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: Achillea (Schafgarben)
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)	679	Baldrian (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)
645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)	680	Echtes Johanniskraut	AL	1.16.1 Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)
646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (Amaracia rusticana)	681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)
647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)	682	Mariendisteln	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)
				683	Geißbraute	AL	1.14.2 Gattung: Galega
				684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2025

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)	728	Bischofskraut	AL	1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)
686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)	730	Seidenpflanzen	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)
687	echte Arnika (Arnica montana)	AL	1.6.33 Gattung Arnika (Arnica)	732	Milchstern (Kapmilchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)
Andere Handelsgewächse				733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)
701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)	734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)
702	Rollrasen	AL	4. Sommer-Mischkultur	735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)
703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)	736	Edelweiß (Alpenedelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)
704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)
705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)	738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: Papaver (Mohn)	739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes
707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)
708	Färberdistel	AL	1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	741	Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	AL	1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)	743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL	1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)	744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)
Zierpflanzen				745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung Gladiolus (Gladiolen)
720	beetweise Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen	AL	Z Zierkräuter	746	Tulpen (Gartentulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)
718	beetweise Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen	AL	Z Zierkräuter	747	Trauben-Silberkerze	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/ Cimicifuga (Christophskräuter)
510	Goldrute	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)	748	Rittersporn	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/ Delphinium (Feldrittersporne)
511	Streptocarpus/ Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)	750	Dahlien (Gartendahlie)	AL	1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)
512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lallelantia	751	Rosenwurz	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)
513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)	752	Krokusse (Safran, Gartenkrokus)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)
514	Hauswurz	AL	1.12.3 Gattung: Sempervivum (Hauswurz)	753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)	755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
516	Knöterich	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)	756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
517	Garten-Petunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)	757	Montbretien	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)	759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
519	Köcherblümchen	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)	760	Pampasgräser	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)	761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
723	Garten-/Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)	764	Königskerzen (Großblütige Königskerze)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)
726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)				
727	Narzissen/Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2025

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
765	Kapuzinerkresse	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)
766	Pfingstrosen (auch Strauch)	DK	
768	Wiesenknopf (Kleine Wiesenpimpine)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Myosotis (Vergissmeinnicht)
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edel-)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)
773	Gewöhnlicher Leberbalsam	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)
777	Phacelia	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)
784	Korischer Nieswurz, Rosen	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)
790	Anemonen	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)
793	Taubenkropf-/Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung: Pelargonium (Pelargonien)
796	Fetthenne, Mauerpfeffer	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus
798	Ramtillkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia
799	Husarenknopf	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)

Energiepflanzen

802	Silphium (Durchwachs, Becherpfl.)	DK	
803	Sudangras	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)
804	Virginiamalve	DK	

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
806	Rutenhirse/ Switchgras	DK	
866	Pflanzenmischung mit Hanf	AL	4. Sommer-Mischkultur
871	Wildpflanzenmischung (Energie)	AL	4. Sommer-Mischkultur

Dauerkulturen

822	Streuobst (ohne Wiesennutzung)	DK	
825	Kernobst, z.B. Äpfel, Birnen	DK	
826	Steinobst, z.B. Kirschen, Pflaumen	DK	
827	Beerenobst	DK	
829	Sonstige Obstanlagen	DK	
833	Haselnüsse	DK	
834	Walnüsse	DK	
838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
840	Korbweiden	DK	
841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
842	Rebland	DK	
850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
851	Rhabarber	DK	
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
854	Rohrglanzgras	DK	
860	Spargel	DK	
861	Artischocke	DK	
862	Heidekraut	DK	
863	Rosen, Schnittrosen	DK	
865	Trüffel	DK	

Sonstige Flächen

81	Agroforstsystem (Streifen)		
910	Wildacker auf lw. Fläche	AL	4. Sommer-Mischkultur
911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
912	Grassamenvermehrung	AL	4. Sommer-Mischkultur
913	Wildsamenvermehrung	AL	4. Sommer-Mischkultur
914	Versuchsflächen	AL	4. Sommer-Mischkultur
915	Randstreifen (Acker/DK)		
918	Mehrfährige Buntbrachen (AUM-Maßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
924	Vertragsnaturschutz, ohne Direktzahlungen	F	
956	Aufforstung	S	
972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
973	NFF: Ackernutzung	AL	
983	Weihnachtsbäume	S	
994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G Dauergrünland
995	Forstflächen	S	
996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
997	Anbau in Pflanzgefäßen (ohne Durchwurzelung der Ackerfläche)	T	
999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	

Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebauten Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.

Hinweis: Die Fruchtarten mit einer grauen Markierung sind in der Einkommensgrundstützung nicht beihilfefähig.

In den Spalten 4, 5 und 6 des Flächenverzeichnisses werden die Flächen markiert, die innerhalb eines Moorgebiets (GLÖZ 2) liegen oder als erosionsgefährdete Fläche (GLÖZ 5) ausgewiesen sind. Die entsprechenden Kulissen sind in ELAN aufrufbar. Dies dient der grundsätzlichen Information der Antragsteller.

Weiterhin wird angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen im förderrechtlichen Sinne um Dauergrünland handelt. Diese Daten können im ELAN-Programm nicht geändert werden. Weitergehende Informationen zu diesen Angaben sind in den entsprechenden Merkblättern enthalten, die im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abrufbar sind.

► Eine Kultur je Schlag

Es sind alle Schläge eines Betriebs im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur einmalig im Flächenverzeichnis eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter „Sammelantrag – GIS“ einzuzeichnen. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer in die betreffenden Spalten des Flächenverzeichnisses eingetragen werden.

Es kann zur eigenen, besseren Orientierung freiwillig eine zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der bewirtschafteten Flächen ist besonders zu achten. Für Schläge, die neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblocks notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblocks ist.

Für die Förderung im Bereich der Öko-Regelungen (ÖR), der Agrarumweltmaßnahmen (AUM), der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge zu unterteilen. Hierüber werden bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf ei-

nigen Flächen überlappen können, dargestellt. Die entsprechenden Kulissen sind grafisch im ELAN-Programm hinterlegt. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen, letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben entsprechend markiert. Soweit eine Unterteilung der Schläge in mehreren Teilschlägen bereits in den Vorjahren erfolgt ist, sollte die Schlageinteilung in die betreffenden Teilschläge nach Möglichkeit beibehalten werden. Weiterhin ist eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlags die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Angabe Beihilfefähigkeit für den betreffenden Teilschlag zu verneinen.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlags immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen. Jeder Teilschlag ist im ELAN-Programm einzuzeichnen. Wenn sich die Teilschläge mit anderen Teilschlägen schneiden, erfolgt eine Fehlermeldung und wird im Kontrollbericht beanstandet. Diese Fehlermeldung führt dazu, dass die Teilschläge vor der Antragstellung exakter eingezeichnet werden müssen. Da es sich um die beantragte Größe handelt, ist auf die Genauigkeit der Zeichnung hinsichtlich der Lage- und der Größengenauigkeit zu achten.

► Nutzungsangabe ist wichtig

Im Flächenverzeichnis werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Vorjahr angezeigt. Die Nutzung zur diesjährigen Ernte wird anhand einer Codierungsangabe erfasst. Diese Angabe erfolgt teilschlagbezogen, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Antragsteller sollten die Richtigkeit der gemachten und eingeblendeten Angaben genau prüfen.

Unter „Nutzung zur diesjährigen Ernte“ ist die Hauptkultur einzutragen. Darunter wird die Kultur verstanden, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die

geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Diese Sichtweise ist für die Erfüllung der Auflagen im Rahmen des Fruchtwechsels von Bedeutung.

NEU: Neben Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden, gilt jetzt auch für Dauerkulturen, dass nur in jedem zweiten Jahr eine Mindesttätigkeit erbracht werden muss.

Unter aus der Erzeugung genommenen Flächen fallen beispielsweise die Fruchtarten 88, 90, 560, 590, 591, 592 oder 918. Die Flächen sind weiterhin in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten. Die Mindesttätigkeit wird erfüllt, wenn mindestens einmal in zwei Jahren der Aufwuchs entfernt wurde, entweder durch Häckseln oder Mulchen und eine ganzflächige Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähguts. Hierbei ist die Sperrfrist vom 1. April bis zum 15. August zu beachten. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, ist die Fruchtartcodierung im ELAN-Programm, auch nach der Antragstellung, zu ändern. Auch mit einer aktiven Begrünung ist die Mindesttätigkeit für Brachen im Jahr der Aussaat erfüllt.

Im Rahmen der Konditionalität ist der Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Untersaat zur Anerkennung des Fruchtwechsels möglich, siehe Seite 32. Im Falle des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaat sind diese zusätzlichen Angaben in der Spalte „Untersaat/Zwischenfrucht“ im Flächenverzeichnis für die betreffenden Flächen anzugeben.

Die Antragsteller, die nicht nur Flächen in NRW bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag für alle bewirtschafteten Flächen über die ELAN-Anwendung in NRW. Dies beinhaltet auch die Flächen, die außerhalb von NRW liegen. Des Weiteren müssen die Flächen, die außerhalb von NRW bewirtschaftet werden, zwingend samt notwendigen Zusatzangaben über das elektronische Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes grafisch erfasst werden.

► Antragsfrist nicht versäumen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai über das ELAN-Programm eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden prozentual gekürzt. Anträge, die erst ab dem 1. Juni eingehen, müssen abgelehnt werden. Damit ein

elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, muss der ausgefüllte Antrag über das ELAN-Programm versendet werden. Der Antrag gilt als gestellt, sobald dieser elektronisch übermittelt wurde. Darüber hinaus erforderliche Anlagen, Nachweise und sonstige Dokumente sind in Form von PDF-Dokumenten ebenfalls direkt und zeitgleich über das ELAN-Programm einzureichen.

Änderungen des bereits eingereichten Antrags sind ebenfalls über das ELAN-Programm einzureichen. Hierbei wird im ELAN-Programm eine zweite Version Ihres ursprünglichen Antrags angelegt, die wie gewohnt bearbeitet und eingereicht werden kann. Sofern noch Dokumente, die im Original eingehen müssen, zum Beispiel die Mitteilung zur Änderung der Kontoverbindung, müssen diese mit originaler Unterschrift bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden.

Bei Betrieben, die von Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen Unterlagen von allen Beteiligten unterschrieben werden. Hiervon können

Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilt wird. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können.

Sollte eine computergestützte Antragstellung nicht möglich sein, wenden sich Antragsteller bitte frühzeitig an ihre Kreisstelle zwecks eines Termins zur Mithilfe. Eine Möglichkeit zur Antragstellung in Papierform besteht nicht.

► Vor Abgabe nochmals prüfen

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe und mit Sorgfalt noch einmal prüfen. Sind zum Beispiel in der Maske „Beantragung von Fördermaßnahmen“ alle relevanten Maßnahmen angekreuzt und ist in den dazugehörigen Anlagen das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden?

Ist in den „Unternehmerdaten“ die aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt, damit Rückfragen gegebenenfalls geklärt werden können? Sind alle zusätzlichen Nachweise, beispielsweise Pachtverträge für neue Flächen, in ELAN abgelegt? Werden für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dafür sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle notwendigen Flächenangaben zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben, wie beispielsweise den Flächenbindungen, eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteile des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten. Diese weisen auf Fehler hin, die vor der Antragstellung noch zu korrigieren sind. Unter dem Reiter „Meldungen“ im ELAN-Programm können alle noch offenen Fehler- und Hinweismeldungen eingesehen werden. Diese können entscheidend helfen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen. ◀

Wir finanzieren Zukunft.

mut wurzelt tief

Mit unseren Förderprogrammen fördern wir die Agrar- und Ernährungswirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Seit mehr als 75 Jahren stehen wir verlässlich an der Seite der Unternehmen, die den Wandel aktiv gestalten und in die Zukunft investieren wollen – **aus Überzeugung, dass die grüne Branche auch morgen erfolgreich sein wird.**



Jetzt Erfolgsstory lesen.

gutes säen



rentenbank



Beihilfe gibt es nicht für alle Flächen

Der Bewirtschafter muss zum Stichtag über die Fläche verfügen. Sie muss hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden und in einem guten ökologischen Zustand sein. Welche Voraussetzungen eine Fläche noch erfüllen muss, damit sie beihilfefähig ist, erläutern Marina Bald und Friederike Niemann.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2025 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Unter „Besitz“ versteht man in diesem Zusammenhang, dass die Fläche sich im Eigentum des Antragstellers befindet oder er diese gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um Direktzahlungen zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall frühzeitig vor der Antragstellung an die Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

Darüber hinaus ist die Nutzungsberechtigung nachzuweisen, wenn eine Fläche neu ins System aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird. Dasselbe gilt für Flächen, die nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt werden. Die Verfügungsberechtigung ist durch schriftliche Eigentums-, Tausch- oder Pachturkunde zu erbringen.

► Landwirtschaftliche Nutzung muss erfolgen

Eine Fläche ist ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember hauptsächlich landwirtschaftlich nutzbar ist. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Einer Fläche wird die landwirtschaftliche Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit –, wenn darauf ein Stall oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte begonnen werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche als beihilfefähig im Flächenverzeichnis 2025 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Beihilfefähigkeit durch den Antragsteller nachträglich zurückgezogen werden. Dies ist über die Mehrfacheinreichung im

Beihilfe für eine Fläche kann beantragen, wer zum Stichtag (15. Mai) als Bewirtschafter über sie verfügt.

Foto: imago/Countrypixel

ELAN umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nicht landwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt wird erst im Nachhinein durch Vor-Ort-Kontrollen oder neue Luftbilder aufgedeckt, werden Sanktionen und Rückforderungen auch rückwirkend verhängt.

► Was ist zulässig?

Die ganzjährige Beihilfefähigkeit wird nicht automatisch durch eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit unterbunden. Die Beihilfefähigkeit ist an die Voraussetzung gebunden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Das heißt, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrags kommen darf.

Nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, zum Beispiel die Nutzung als Festwiese, dürfen innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage andauern. Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flächen für Wintersport genutzt werden und auf Dauergrünlandflächen darf Holz gelagert werden. Dauerhafte Holzlager dagegen sind nicht erlaubt.

► Rechtzeitige Meldung wichtig

Findet eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zur Antragstellung statt, so ist diese nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bei der Antragstellung in den „Angaben zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage NLT) anzugeben. In dieser Anlage können auch nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung ist über die Mehrfacheinreichung im ELAN-Programm spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Dazu ist neben der Flächenbindung im Flächenverzeichnis noch die Anlage NLT auszufüllen und einzureichen.

► Was ist ausgenommen?

Ausgenommen von der Meldepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode, für den Wintersport, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche oder zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Betriebsmitteln genutzt werden.

NEU: Zudem muss die Inanspruchnahme im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen und Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder Aushubs nicht gemeldet werden. Diese Lagerung darf bis zu 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr auf der Fläche verbleiben.

Zu beachten ist, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Einkommensgrundstützung unschädliche Veranstaltung die Auflagen, zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen (AUM), verletzen können. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass nicht landwirtschaftliche Nutzungen für alle Flächen in NRW über

das Flächenmonitoring erkannt werden. Eine nicht gemeldete, nicht landwirtschaftliche Tätigkeit führt dazu, dass die Fläche nicht mehr beihilfefähig ist.

► Sperrfrist für Brachen

Auf Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtart 88, 90, 92, 560, 590, 591, 592, 593, und 918), darf innerhalb des Sperrzeitraums vom 1. April bis zum 15. August grundsätzlich keine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden. Generell gilt, dass alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förderschädlich sind.

► Randstreifen am Acker

Begrünte Randstreifen auf einer Ackerlandfläche und den Dauerkulturflächen können zur förderfähigen Fläche zählen. Diese müssen von untergeordneter Bedeutung sein, mit der Längsseite am Bezugsschlag liegen und dürfen maximal

15 m breit sein. Diese Streifen können auch an Gewässern liegen und bei Verzicht der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auch als Gewässerstreifen im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dienen. Die Randstreifen sind im Flächenverzeichnis mit dem Nutzartcode 915 „Randstreifen (an Acker und Dauerkultur)“ und dem jeweiligen Bezugsschlag anzugeben.

► Agroforstsysteme

Ein Agroforstsystem zählt im Förderrecht zur landwirtschaftlichen Fläche und kann im Rahmen der Einkommensgrundstützung auf Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland beantragt werden. Hierbei muss das Ziel der Rohstoffgewinnung oder der Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund stehen.

NEU: Das Nutzungskonzept, das in den Vorjahren als Grundlage zur Beantragung nicht fehlen durfte, ist ab 2025 nicht mehr erforderlich.

Beim Anlegen der Agroforstflächen ist darauf zu achten, dass mindestens

Für Jagd und Vielfalt

Zur Regulierung von Schwarzwildbeständen und zum Erhalt der Biodiversität ist die Anlage sogenannter artenreicher Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen auf Ackerflächen vorgesehen.

Die Biodiversitätsstreifen sowie Blüh- und Bejagungsschneisen werden als Hauptkultur im Zusammenhang mit der den Streifen umgebenden, bewirtschafteten Ackerfläche gewertet. Die Streifen und Schneisen müssen jedoch einen untergeordneten Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche bilden. Die Streifen können als begrünter Streifen und nur auf bewirtschafteten Ackerflächen angelegt werden. Eine Anlage auf Dauergrünland oder Bracheflächen wird nicht gefördert. Diese Streifen müssen zum Schlag gehören und können innerhalb oder am Rande des Schlags angelegt werden.

Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen oder auch nachträglich vorgenommen werden.

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen und/oder Mulchen auf diesen Flächen nicht zulässig. Wie bei den Bracheflächen gilt dieser Sperrzeitraum auch bei den Biodiversitätsstreifen sowie den Bejagungsschneisen. Ein Umbruch mit unmittelbar folgender Ansaat eines solchen Streifens ist auch im genannten Sperrzeitraum möglich.

Im Rahmen der Direktzahlungen gelten diese Flächen weiterhin als einheitlich bewirtschaftet. Aufgrund von rechtlichen Regelungen gilt dieses jedoch nicht bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen. Stilllegungsflächen sind von diesen Regelungen ausgenommen, da die Blüh- und Bejagungsschneisen nicht als Brache ausgewiesen werden können.

Diese Schneisen müssen nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden; es reicht eine

Kennzeichnung, dass auf dem Schlag ein solcher Streifen angelegt wurde.

Diese Kennzeichnung der betroffenen Flächen, auf denen diese Streifen und Teilflächen angelegt sind, sollte im ELAN-Programm direkt bei der Antragstellung erfolgen. Im Flächenverzeichnis ist eine gesonderte Bindung anzugeben und die Beantragung mittels eines Hakens in der gesonderten Eingabemaske „Anlage Bejagungs- und Blühschneisen“ für alle Flächen einmal zu bestätigen. Die betreffenden Flächen werden aus dem Flächenverzeichnis vorgeblendet und müssen nicht erneut erfasst werden. Bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen müssen die Streifen und Schneisen gesondert herausgemessen und gesondert angegeben werden. *Roger Michalczyk*



Biodiversitätsstreifen können innerhalb oder am Rand des Schlags angelegt werden. Für die Förderfähigkeit ist Voraussetzung, dass sie zu einem Ackerschlag gehören. Foto: imago/photothek

zwei Gehölzstreifen, die höchstens 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder Gehölzpflanzen, die verstreut über die Fläche angelegt sind, angebaut werden. Bei den verstreuten Gehölzpflanzen ist die Anzahl an Bäumen zu beachten (mindestens 50, höchstens 200 Pflanzen pro ha). Wenn das Agroforstsystem nach dem 1. Januar 2022 angelegt wurde, dürfen keine Gehölzpflanzen aus der Negativliste angebaut werden. Ab 2025 ändert sich die Negativliste. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa* gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt wurden. Die aktuelle Negativliste ist dem Merkblatt „Agroforst“ zu finden. Dieses ist im ELAN-Programm oder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer zu finden.

► Flächen mit Agri-Photovoltaik

Flächen mit Agri-Photovoltaik (PV) zur Nutzung solarer Strahlungsenergie können im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden. Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass die Agri-PV-Anlage die Bearbeitung der Flächen unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt. Des Weiteren darf sich auf Grundlage der DIN SPEC 91434:2021-05 die Fläche höchstens um 15 % verringern.

Im ersten Jahr der Beantragung sind entsprechende Nachweise zu der oben genannten DIN SPEC über das ELAN-Programm zusammen mit dem Antrag einzureichen. Es empfiehlt sich, die Einhaltung der DIN SPEC vom Erbauer der Agri-PV-Anlage bestätigen zu lassen.

NEU: Die Agri-PV-Anlage ist ab 2025 entsprechend der Größe der nicht beihilfefähigen Elemente, wie beispielsweise das Ständerwerk oder Trafostationen, auf der Fläche digital herauszunehmen. Eine Fläche kann nach Errichtung einer Anlage demnach nicht zu 100 %, aber zu mehr als 85 % beihilfefähig sein. Der in den Vorjahren vorgeschriebene, pauschale Flächenabzug findet nicht mehr statt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Fläche in dem Jahr des Baus der Agri-Photovoltaik-Anlage in der Regel nicht beihilfefähig ist.

► Liegt höhere Gewalt vor?

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2025 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind umgehend bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schriftlich einzureichen. Ein Fall höherer Gewalt kann beispielsweise durch einen Todesfall oder eine längere Krankheit vorliegen, die eine Hofbewirtschaftung unmöglich macht. Unter „umgehend“ ist dabei innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, zu verstehen. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in den beantragten Maßnahmen weiterhin beihilfefähig bleibt.

► Strittige Flächen

Beantragen Landwirte die Einkommensgrundstützung für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einer Freizeitanlage befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen. Besteht beispielsweise auf Truppenübungsplätzen ein Betretungsverbot aufgrund von Munitionsbelastungen oder Truppenübungen, ist keine gefahrenfreie Betretung möglich und damit keine vollumfängliche Kontrollierbarkeit im Sinne der EU-Vorschriften. Für solche Flächen besteht eine Gefahr, die über das auf landwirtschaftlichen Flächen übliche Maß hinausgeht. Sie sind damit nicht beihilfefähig. Zwischenzeitliche Übungen, wie das Campieren von Soldaten, können auf den Truppenübungsplatzflächen förderunschädlich sein, sofern die landwirtschaftliche Nutzung hiervon nicht beeinträchtigt wird. Wird der Aufwuchs oder die Grasnarbe nachhaltig zerstört, ist die Beihilfefähigkeit der Flächen nicht gegeben.

Ebenfalls dürfen diese Flächen nicht aus der Erzeugung genommen werden. Dies ist unzulässig. So ist zum Beispiel die Anlage von freiwilligen Stilllegungen im Rahmen der Öko-Regelung 1a (Nutzartcode 88) in diesen Gebieten nicht beihilfefähig. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf strittigen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

NEU: Flächen auf Golfplätzen (auch Swingolf oder Discgolf) sind ab 2025 grundsätzlich nicht mehr beihilfefähig. Diese Flächen gelten pauschal als Sportfläche, auch wenn eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung

durchgeführt wird. Sowohl die Golfplatzbereiche Fairway/Green (kurz gemähter Bereich der Spielbahn) als auch das Rough (der länger geschnittene Grasbereich, der normalerweise um und zwischen den Fairways/Greens liegt), sowie auch alle weiteren Flächen, die dem Betrieb eines Golfplatzes dienen, können im Rahmen der Einkommensgrundstützung nicht weiter gefördert werden.

► Wann gibt es kein Geld?

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Verbuschungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente (LE) wie Hecken oder Feldgehölze oder die sogenannten kleinen Landschaftselemente handelt. Diese sind für die Beihilfefähigkeit unschädlich. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen.

Die kleinen Landschaftselemente gelten als Teil der beihilfefähigen Fläche, wenn diese maximal 500 m² groß sind und insgesamt höchstens 25 % der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen. Dazu zählen: Hecken mit einer Länge von unter 10 m, Feldgehölze, die kleiner als 50 m² sind; Trocken- und Natursteinmauern von weniger als 5 m Länge, die kein Bestandteil einer Terrasse sind; Lesesteinwälle von weniger als 5 m Länge; Feldraine mit einer Gesamtbreite von durchschnittlich bis zu 2 m sowie einzeln stehende Bäume, für die eine Fläche von jeweils 10 m² zugrunde gelegt wird. Die Dichte der kleinen Landschaftselemente wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der diese tatsächlich stehen, und nicht auf der Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist ein zu dicht bestandener Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

Auch Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Waldflächen, Flächen zur dauerhaften Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen oder Ziergärten sind unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht förderfähig, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

► Grünlandflächen

Bei Grünlandflächen ist zu beachten, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschend sind. Eine Ausnahme bilden Heideflächen: In diesen Fällen müssen Heidekrautgewächse und Gräser mehr als 50 % der Bodenbedeckung ausmachen und im Antragsjahr beweidet werden. Flächen mit einer überwiegen- den Verunkrautung, Verbuschung oder einer Kombination aus beidem können nicht anerkannt werden. Zusammenhän- gend und dominierend mit Schilf bestan- dene Flächen gelten nicht als Dauergrün- land. Binsen und/oder Seggen werden als Gras und andere Grünfütterpflanzen angesehen, soweit sie auf der Fläche ge- genüber Gras oder anderen Grünfütter- pflanzen nicht vorherrschen.

► Flächen stilllegen

Aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen sind der Selbstbe- grünung zu überlassen oder durch Aus- saat bis zum 31. März des Antragsjahres zu begrünen. Sollte eine Aussaat vor dem 1. April, beispielsweise aufgrund von Na- turschutzvereinbarungen oder witte-

rungsbedingten Umständen, nicht mög- lich sein, so kann eine Ausnahme unter bestimmten Bedingungen beantragt wer- den. Die Ausnahme gilt nicht für Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung der freiwilligen Stilllegung von Ackerflächen (Öko-Regelung 1) beantragt werden.

Um die Flächen weiter in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, muss der Betriebsinhaber dort mindes- tens alle zwei Jahre bis zum 15. Novem- ber den Aufwuchs mähen und das Mäh- gut abfahren oder den Aufwuchs zer- kleinern und ganzflächig verteilen. Die Aussaat der brachliegenden Fläche zählt auch als Mindesttätigkeit in dem Jahr. Zwischen dem 1. April und dem 15. August herrscht aus Naturschutz- gründen ein Mäh- und Mulchverbot. Eine Genehmigung, während der Sperr- frist zwischen dem 1. April und dem 15. August zu mähen oder zu mulchen, kann durch die Bestätigung der zustän- digen Unteren Naturschutzbehörde er- teilt und muss anschließend noch von der zuständigen Kreisstelle der Land- wirtschaftskammer genehmigt werden.

Das Mähgut darf nicht für eine landwirt- schaftliche Erzeugung verwendet wer-

den, also zum Beispiel weder als Futter noch in einer Biogasanlage. Sobald das Mähgut einer Acker- oder Grünlandflä- che genutzt wird, die aus der Produkti- on genommen wurde, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss diese über die Mehrfachein- reichung im ELAN-Programm umcodiert und eingereicht werden.

Auf Ackerflächen, die aus der Produkti- on genommen wurden, dürfen generell keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Jedoch gibt es bei einer Gefahr für Mensch und/oder Tier durch Prob- lemunkräuter, wie zum Beispiel durch Herkulesstaude oder Jakobs-greiskraut, ebenfalls die Möglichkeit, vor einer Pflanzenschutzbehandlung eine Aus- nahme zu beantragen. Diese Ausnahme kann nicht für Brachen im Rahmen der Öko-Regelungen erteilt werden.

Informationen zu den Regelungen und den geschilderten Ausnahmen für die aus der Produktion genommenen Flä- chen sind bei den Kreisstellen der Land- wirtschaftskammer oder im Internetan- gebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung unter [www. landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) erhältlich. ◀

EINE NEUE WEIZENZEIT BEGINNT ...

HAUPT

SAATEN
 SEED AND SERVICE

**Jetzt
testen!**

WINTERWEIZEN A

PONDOR! ^{NEU}

NICHTS IST UNMÖGLICH

WINTERWEIZEN B

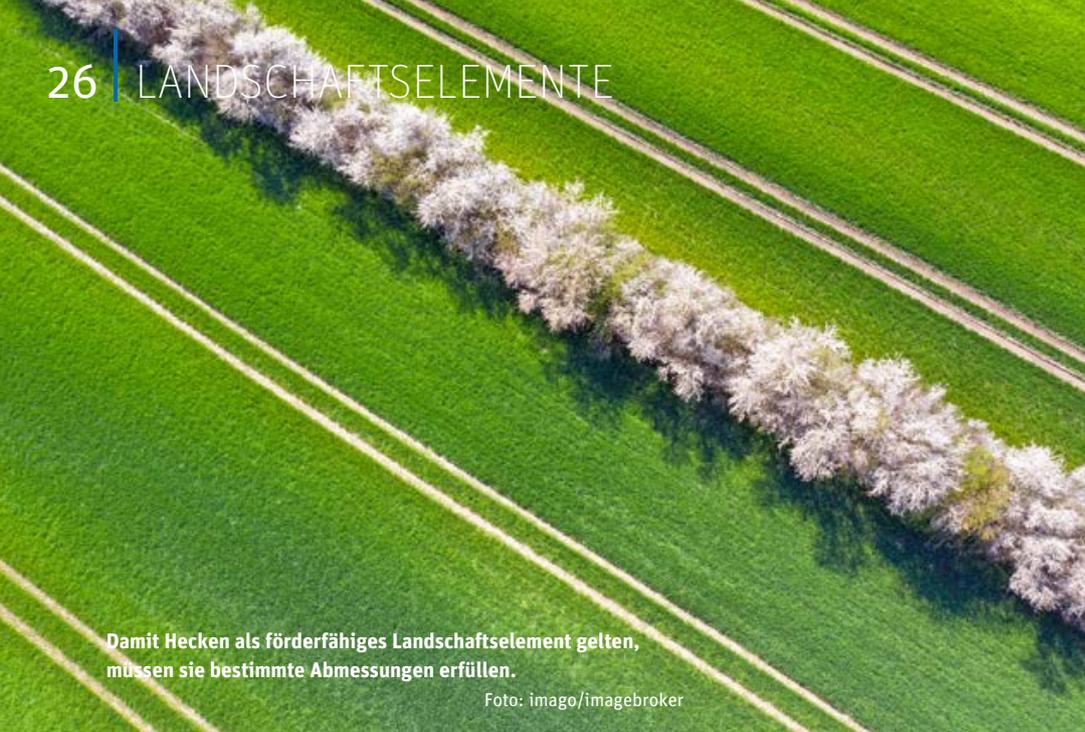
THERMIDOR ^{NEU}

DER FRÜHE PONDOR!

2 x Spitzenleistung im Ertrag, Halmbruchresistenzgen (PCH1), Resistenz gegenüber bodenbürtigen Viren, Resistenz gegenüber der „Orangeroten Weizengallmücke“ und CTU-Toleranz

135 JAHRE
 HAUPTSAATEN

www.hauptsaaten.de



Damit Hecken als förderfähiges Landschaftselement gelten, müssen sie bestimmte Abmessungen erfüllen.

Foto: imago/imagebroker

Landschaft zahlt sich aus

Im Sammelantrag sind auch die Landschaftselemente anzugeben. Sie gelten als Teil der beihilfefähigen Fläche und werden deshalb gefördert. Was für den Prämienerhalt zu beachten ist, erklären Roger Michalczyk und Jana Schniederger.

Alle beihilfefähigen Landschaftselemente (LE) des Betriebs gehören zwingend in die Flächenaufstellung im Rahmen des Sammelantrags. Sie unterliegen einem besonderen Schutz gemäß den Konditionalitätenverpflichtungen. Für alle Antragsteller gelten die Verpflichtungen zum Erhalt der für die Konditionalität relevanten LE. Der Flächenbewirtschafter trägt die Verantwortung für die entsprechenden Elemente und muss zur Vermeidung von Prämienkürzungen die Konditionalitätenverpflichtungen einhalten.

► Alle Landschaftselemente angeben

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, alle relevanten LE aufzuführen, die sich auf oder an seinen bewirtschafteten Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Es sind zwingend alle Elemente an oder auf Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur mit dem zutreffenden Typ samt der tatsächlichen Größe anzugeben. Ein LE kann nur beantragt werden, wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlags ausmacht.

► Beseitigung verboten

Die gemäß den Konditionalitätenregelungen relevanten Landschaftselemente unterliegen einem generellen Beseitigungsverbot. Die völlige oder teilweise Beseitigung führt zu empfindlichen Prämienkürzungen. In Ausnahmefällen kann vom Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem eine Beseitigung genehmigt werden. Vor einer Genehmigung muss die Untere Naturschutzbehörde dieser jedoch zustimmen. Diese Zustimmung muss vom Antragsteller zuerst bei der Naturschutzbehörde eingeholt werden, bevor die Landwirtschaftskammer die Genehmigung erteilen kann. Wichtig ist, dass erst nach dem Erhalt des genehmigten Bescheids der Landwirtschaftskammer mit der Beseitigung begonnen werden darf. Ein gemäßigter Pflegeschnitt gilt nicht als Beseitigung. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Kreisstellen und im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

► Schutzzeiten beachten

Für Hecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze besteht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zum Schutz der Brut- und Nistzeiten von Vögeln ein Schnittverbot. Dieses umfasst nicht nur den Rückschnitt der LE, sondern das gesamte LE darf in

diesem Zeitraum auch nicht auf den Stock gesetzt werden. Ein Verstoß zieht Sanktionen im Bereich der Konditionalitäten nach sich und wird für alle beantragten Flächenmaßnahmen angewendet. Zusätzlich gilt das Fachrecht und es können Bußgelder erhoben werden.

Es besteht keine Verpflichtung zur Pflege der LE. Eine ordnungsgemäße Pflege ist nicht mit einer Beseitigung gleichzusetzen. Es ist in jedem Fall zu beachten, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des LE entsprechen darf.

► Es kommt auf die Größe an

Bei den im förderrechtlichen Sinne zulässigen LE sind bestimmte Größenabmessungen zu beachten. Werden Bedingungen hinsichtlich der Größe nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, so stellt es kein LE gemäß der Konditionalität dar.

Eine Hecke darf eine Durchschnittsbreite von maximal 15 m aufweisen und stellt erst ab einer Länge von 10 m ein LE dar. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen, beispielsweise Trittpfade, sind hierbei unschädlich. Verbuschte Waldränder können in der Regel nicht eindeutig vom Wald abgegrenzt werden und zählen im Rahmen der Förderung nicht zu den beihilfefähigen LE.

Die Baumreihen müssen mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume umfassen und mindestens 50 m lang sein. Landwirtschaftlich genutzte Obst- oder Nussbäume können nicht als Baumreihe gewertet werden.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 bis 2000 m² beihilfefähig. Unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze.

Einzelbäume zählen dann als beihilfefähiges LE, wenn sie frei stehend und als Naturdenkmal im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Jeder Baum ist, unabhängig von seinen tatsächlichen Ausmaßen, als Größe standardisiert mit 0,010 ha im LE-Verzeichnis anzugeben.

Bei Feldrainen handelt es sich um schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

chen, die überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen sind. Die Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des LE gegeben ist. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlags.

Bei den Feldgehölzen, den Feuchtgebieten einschließlich Tümpeln sowie den Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2000 m² für jedes einzelne Element. Somit können auf einem Schlag mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einzuhalten haben.

► **Kleine Landschaftselemente**

Die sogenannten kleinen Landschaftselemente müssen nicht gesondert digitalisiert werden. Hecken, Feldgehölze,

Trocken- und Natursteinmauern, Feldraine, Strauchgruppen und Einzelbäume, die die Mindestgrößen als Konditionalitäten-Landschaftselement nicht erfüllen, gelten als Teil der beihilfefähigen Fläche. Sie dürfen eine maximale Größe von 500 m² aufweisen und insgesamt höchstens 25 % der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle ausmachen. Die Dichte der kleinen Landschaftselemente wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der diese tatsächlich stehen, und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist ein zu dicht bestandener Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

► **Gilt auch für Grünland**

Auch auf den Grünlandflächen müssen die LE im Antrag zwingend angegeben werden. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 25 % der Fläche ausma-

chen. Je Baum wird eine Fläche von 10 m² zugrunde gelegt. Somit ergibt sich rechnerisch eine maximale Baumdichte von 250 Bäumen je ha. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen, und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist ein sehr dicht mit Bäumen bestandener Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

► **Verbuschung oder Feldgehölz?**

Wenn nur einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um LE wie beispielsweise Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese nur einen sehr geringen Teil des Schlags ausmachen, um die Beihilfefähigkeit der Fläche nicht zu gefährden.

Weist eine Fläche eine höhere Verbuschung auf, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gilt im förderrechtli-

► **Geschützte Landschaftselemente in NRW 2025**

Code	Typ	Erläuterung
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und im Durchschnitt bis zu 15 m breit	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen, kleine unbefestigte Unterbrechungen wie Trittpfade sind unschädlich. Mit Gehölzen bestandene Waldränder und -säume sind keine Hecken. Keine Flächen, die als Wald eingestuft sind, Windschutzstreifen können als Hecken anerkannt werden.
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und einer Länge von mindestens 50 m	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig ohne geschlossene Strauchschicht. Es gibt keine Längenbegrenzung. Landwirtschaftlich genutzte Obst- und Schalenfruchtbäume sind keine Landschaftselemente.
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Erstaufforstungsflächen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Waldsäume, Gehölze auf Agroforstflächen (Anlage nach 31. Dezember 2022) und Brombeergebüsche gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m ²	Nach Naturschutzrecht besonders geschützte und über die Biotopkartierung erfasste Feuchtgebiete, Tümpel, Sölle, Dolinen, Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren und vergleichbare Feuchtgebiete.
5	Einzelbäume	Frei stehende Bäume auf Grünland oder Ackerland, nach Naturschutzrecht als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt; je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 10 m ² beantragbar.
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inklusive naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle als Bestandteil einer Terrasse oder kein Bestandteil einer Terrasse mit einer Länge von mehr als 5 m	Mauern, die aus Erde oder Lehm verputzt oder nicht verputzt sind, Lesesteinwälle sind Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 m Länge.
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2000 m ²	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen.
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zur Hecke und Baumreihe zu beachten.
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m ² beantragbar (Länge in m x 2 m).

chen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um LE, zum Beispiel Feldgehölze, handelt. Unter Einhaltung der definierten Anforderungen können diese auch als solche beantragt werden. Die Summe der LE und der Verbuschung eines Schlags dürfen allerdings nur einen untergeordneten Teil des Schlags ausmachen.

► Grenzen bestimmen

Um die Größen von LE zu berechnen, müssen die Grenzlinien bestimmt werden. Ein LE muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur beihilfefähigen Fläche gerechnet werden. Wenn zwischen dem LE und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg, ein dauerhaft errichteter Zaun oder ein Graben, gehört das Element nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE.

Als Trennlinie zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren Grasnarbe angesehen. Bei Ackerflächen gilt als Trennlinie die äußerste Pflug- beziehungsweise Drillreihe. Diese Grenzen bleiben auch erhalten, wenn Elemente durch einen Rückschnitt gepflegt werden. Sollte sich durch die Pflegemaßnahme jedoch beispielsweise auch die Pflugfurche ändern, ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

Gleichartige LE dürfen nicht aneinandergrenzen. Eine künstliche Trennung eines LE in mehrere Elemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen und somit zur Schaffung der Beihilfevoraussetzungen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden.

► LE für den Antrag zoomen

In Nordrhein-Westfalen werden die beihilfefähigen LE neben den Feldblö-

cken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die LE in NRW eindeutig.

Die Angaben zu den Elementen des vorangegangenen Jahres werden auch in diesem Jahr wieder vorgeblendet. Die Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten LE nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Im ELAN-Programm werden alle LE jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese zuvor nicht beantragt worden sind.

Im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrags ist das LE in das betreffende Luftbild einzuzichnen. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Da die LE in der Regel keine größeren Flächen darstellen, ist hier eine möglichst große Zoom-Ansicht hilfreich.

Welche Elemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code sie anzugeben sind, ist der Übersicht „Geschützte Landschaftselemente in NRW 2025“ zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel sind im ELAN-Programm abrufbar.

► Angaben müssen eindeutig sein

Die LE müssen teilschlagbezogen angegeben werden. Daher ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem vorjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen LE beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK (Flächenindikator) mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

Eine eindeutige Identifizierung im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des Landschaftselements möglich. Sofern allerdings der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann im ELAN-Programm in der Maske GIS

die Fläche aufgerufen und übernommen werden.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern des FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Elementen geändert werden. Die Angaben zu Größe, Typ und Konditionalitätenrelevanz des LE stammen aus dem Referenzsystem. Für neu in das Verzeichnis aufgenommene Elemente sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblocks angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

► Flächenzuordnung wichtig

Die LE sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Element der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis aufgeführt ist. Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört es teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen und die Angaben zu den weiteren Teilschlägen sind einzufügen. Hierbei darf es nicht zu Überlappungen der eingezeichneten Elemente kommen.

Die beantragten LE sind pro Teilschlag fortlaufend in der Spalte „laufende Nummer LE im Teilschlag“ zu nummerieren. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Elemente beantragt, wird diese laufende Nummer im ELAN-Programm automatisch vergeben.

► Größen überprüfen

Hinsichtlich des Typs und der Größen sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben im ELAN-Programm für das diesjährige Antragsverfahren übernommen werden.

Die von Ihnen im GIS erfassten LE ergeben im elektronischen, geobasierten Beihilfeantrag automatisch im LE-Verzeichnis die entsprechend beantragte Größe in Hektar mit vier Nachkommastellen. Eine manuelle Eingabe der Größe ist nicht möglich. Anhand neuer Luftbilder können sich im Rahmen der Aktualisierung der LE die Angaben zur Referenzgröße geändert haben. ◀



Im Betrieb mitzuarbeiten, reicht nicht aus, um die Junglandwirteförderung zu erhalten. Der Antragsteller muss für den Beruf qualifiziert sein und er muss zudem die alleinige oder die gemeinschaftliche Entscheidungsbefugnis im Betrieb haben.

Foto: imago/Martin Wagner

Aufschlag für den Nachwuchs

Junglandwirte fördert die EU weiterhin besonders. Wer diese Förderung in Anspruch nehmen will, sollte die Bedingungen jedoch genau kennen. Laura Ascheberg erläutert die Einzelheiten zur Einkommensstützung für Junglandwirte.

Wie schon in den vergangenen Jahren gibt es auch weiterhin eine Förderung für Junglandwirte, die sogenannte ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte. Die Förderung wird für maximal 120 ha in Höhe von voraussichtlich rund 134 €/ha gewährt. Der Antragsteller darf bei Erstantragstellung nicht älter als 40 Jahre sein und kann die Förderung für einen Zeitraum von maximal fünf aufeinanderfolgenden Jahren erhalten. Die Gewährung der Förderung ist außerdem an die Anforderung der beruflichen Qualifikation geknüpft, die nachgewiesen werden muss.

► Voraussetzungen für Neuantrag

Für Neuantragsteller im Jahr 2025 gelten folgende Anforderungen:

- Der Antragsteller darf bei der erstmaligen Beantragung der Einkommensstützung für Junglandwirte das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Beihilfe ist auf höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre begrenzt.
- Der Junglandwirt kontrolliert den Betrieb (ist also Betriebsinhaber) beziehungsweise bei Gesellschaften dürfen keine Entscheidungen gegen ihn getroffen werden können und der Gesellschaft müssen die wesentlichen Produktionsmittel langfristig zur Verfügung stehen.
- Der Erstantrag muss innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung als Junglandwirt gestellt werden.
- Der Junglandwirt muss seine berufliche Qualifikation nachweisen.
- Eine natürliche Person kann bei der Gewährung der Einkommensstüt-

zung für Junglandwirte nur einmal berücksichtigt werden, auch bei natürlichen Personen innerhalb von Gesellschaften.

► Antragstellung mit ELAN

Voraussetzung für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte ist ein Antrag auf Zahlung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit. Die Junglandwirte-Einkommensstützung selbst wird mit der Anlage D des Sammelantrags über ELAN beantragt. Mit der Einreichung der Anlage D müssen in der Person des Junglandwirts die maßnahmenspezifischen Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Niederlassungszeitpunkt, berufliche Qualifikation und Betriebskontrolle erfüllt sein. Diese Voraussetzungen müssen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Eine berufliche Qualifikation ist seit 2023 eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte. Antragsteller können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen und Personengesellschaften sein.

Da sich die einzelnen Voraussetzungen je nach Rechtsform des Antragstellers unterscheiden, sind in ELAN nur die für die jeweilige Rechtsform relevanten Felder änderbar. Die Antragsangaben sind durch geeignete

Unterlagen wie Identitätsnachweis, Berufsgenossenschaftsbescheid und Gesellschaftsvertrag, Zeugnisse sowie gegebenenfalls Pachtverträge nachzuweisen, die mit dem Antrag einzureichen sind.

► Förderdauer maximal fünf Jahre

Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird über einen Zeitraum von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Jahren und für höchstens 120 ha je Antragsteller gewährt. Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird nur einmal je Betrieb (Antragsteller) gewährt. Eine natürliche Person kann nicht mehr als einmal die Einkommensstützung für Junglandwirte erhalten, auch wenn sie an mehreren Gesellschaften beteiligt ist. Ebenso ist es nicht möglich, dass in einer Gesellschaft mehrere Junglandwirte die Junglandwirte-Einkommensstützung erhalten, zum Beispiel in einem Betrieb mit 300 ha, in dem zwei Junglandwirte für jeweils 120 ha die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragen.

Der Fünf-Jahres-Bezugszeitraum beginnt mit der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung, sofern diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt ist.

► Zu alt mit 41 Jahren

Ein Einzelunternehmer darf in dem Kalenderjahr, in dem er zum ersten Mal einen erfolgreichen Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung stellt, noch keine 41 Jahre alt werden. Wer also im Jahr 2025 noch keine 41 Jahre alt wird, erfüllt das Alterskriterium.

Beantragt eine Gesellschaft die Einkommensstützung für Junglandwirte, muss mindestens einer ihrer Betriebsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Niederlassungszeitpunkt, beruflicher Qualifikation und Betriebskontrolle erfüllen. Für Personengesellschaften und juristische Personen gelten die Altersvoraussetzungen entsprechend denen der Einzelpersonen. Der für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgebliche Gesellschafter darf im Kalenderjahr, in dem die Gesellschaft erstmals einen Antrag auf Zahlung der Junglandwirte-Einkommensstützung stellt, noch keine 41 Jahre alt werden.

► Das Wann ist wichtig

Junglandwirte nehmen den Betrieb einer Gesellschaft erst dann auf, wenn sie erstmals wirksam und langfristig die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben. Dieser Zeitpunkt ist als Datum der erstmaligen Niederlassung des Junglandwirts in einem landwirtschaftlichen Unternehmen festzuhalten. Der Junglandwirt darf sich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Zahlung von Junglandwirte-Einkommensstützung erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben oder innerhalb der fünf Kalenderjahre vor der erstmaligen Antragstellung auf Junglandwirte-Einkommensstützung. Es ist wichtig, dass der Zeitpunkt der Erstiniederlassung vor dem Datum der Antragstellung liegt.

Die Junglandwirte-Einkommensstützung kann nur für den Betrieb gewährt werden, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat. Es ist nicht möglich, dass ein Junglandwirt gleichzeitig in mehreren Betrieben als Betriebsleiter tätig ist und für alle Betriebe die Junglandwirte-Einkommensstützung erhält.

Findet die Hofübergabe im Rahmen einer Familien-GbR statt, ist darauf zu achten, dass dem Übernehmer die Produktionsmittel der GbR langfristig zur Verfügung stehen.

Foto: landpixel

► Es zählt, wer die Kontrolle hat

Ein Junglandwirt hat die alleinige Betriebskontrolle in der juristischen Person oder der Personengesellschaft, wenn er eigenständig und langfristig Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnerzielung und zu den finanziellen Risiken treffen kann. Diese Bedingungen müssen für jedes Jahr gegeben sein, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung stellt. Für die Betriebskontrolle ist es maßgeblich, dass keine Entscheidungen gegen den Junglandwirt in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital getroffen werden können. Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis.

Die Betriebskontrolle kann der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der Junglandwirt Entscheidungen ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter durchsetzen kann. Der Junglandwirt übt eine gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Junglandwirten aus, wenn die Entscheidungen zur Betriebsführung und zum Kapital einvernehmlich getroffen werden müssen. Wenn wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor.

Wenn mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nichtjunglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt sind, genügt es, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können. Für den Fall, dass eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert wird, gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Der Junglandwirt muss Gesellschafter sein und entweder alleiniger Geschäftsführer, Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Organs sein. Wenn ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft ist, jedoch nicht an ihr beteiligt ist, liegen in der Regel nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung vor. Die Kontrolle bestimmt sich im Einzelfall



nach dem Gesellschaftsrecht und dem konkreten Gesellschaftsvertrag.

Mithin muss der maßgebliche Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb ausgeübt haben. Wenn es einen Betriebsübergang gab, muss der maßgebliche Junglandwirt im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, die Betriebskontrolle ausgeübt haben. Bei Einzelbetrieben liegt die Betriebskontrolle grundsätzlich vor, weil eine Einzelperson der Betriebsinhaber ist und den Betrieb somit zwangsläufig alleine leitet.

Für Personengesellschaften oder juristische Personen gilt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr erfüllt sind, wenn sie nacheinander von verschiedenen Personen kontrolliert wird, da dann keine kontinuierliche Kontrolle der maßgeblichen Person vorliegt.

► Gesellschaftsverträge müssen vorliegen

Bei den Gesellschaftsverträgen, wie diese beispielsweise bei einer GbR-Gründung zwischen Hofnachfolger und Hofabgeber abgeschlossen werden, ist es für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte entscheidend, dass der Junglandwirt die betrieblichen Entscheidungen treffen kann. Dieser Sachverhalt muss aus den einzureichenden Gesellschaftsverträgen klar hervorgehen. Hierzu gehört auch, dass die wesentlichen Produktionsmittel (zum Beispiel Flächen, Gebäude, Maschinen oder Tiere) der Gesellschaft langfristige zur Verfügung stehen. Es ist erforderlich, vertraglich dem Entzug der Produktionsmittel vorzubeugen, sodass die Langfristigkeit der Zurverfügungstellung ohne vorzeitigen Entzug der Mittel aus der Gesellschaft sichergestellt werden kann. So kann dem Junglandwirt nicht kurzfristig die Grundlage des Betriebs entzogen werden. Eine einfache Nutzungsüberlassung von Flächen und Gebäuden sowie kurze Pachtverträge ermöglichen hingegen in der Regel auch einen kurzfristigen Entzug der Produktionsmittel und sind daher nicht ausreichend.

Bei bestehenden Gesellschaftsverträgen, die in diesem Punkt nicht eindeutig sind, sind entsprechend lang-

fristige Pachtverträge mit der Gesellschaft oder langfristige Nutzungsüberlassungen einzureichen. Langfristigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sowohl die Gesellschaft selbst als auch die Pachtverträge und Nutzungsüberlassungen hinsichtlich der wesentlichen Produktionsmittel über den möglichen Bezugszeitraum der Junglandwirte-Einkommensstützung hinausgehen und in diesem Zeitraum keine kurzfristige Auflösung sowie kein Entzug der Mittel möglich ist. Gesellschaftsverträge, Pachtverträge und dergleichen sind mit der Antragstellung, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2025, einzureichen.

► Qualifikation muss stimmen

Bei der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung gilt zusätzlich die Voraussetzung einer beruflichen Qualifikation. Um die Junglandwirte-Einkommensstützung zu erhalten, muss einer der folgenden Punkte nachweislich erfüllt sein:

- eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder ein Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft,
- eine erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs über mindestens 300 Stunden oder
- eine mindestens zweijährige erfolgreiche Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - aufgrund eines Arbeitsvertrag mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag oder als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrags vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden.

In Bezug auf die Ausführungen zum Gesellschaftsverhältnis und zur 15-Stunden-Tätigkeit durch Arbeitsver-

trag oder Gesellschaftsvertrag ist es wichtig, dass die gesamten Verträge eingereicht werden. Eine bloße nachträgliche Bestätigung erledigter Arbeitsleistungen ist nicht ausreichend. Wichtig ist außerdem, dass die Ausführungen in den Verträgen nicht nur schriftlich festgehalten werden, sondern auch in der Praxis umgesetzt werden. Zum Beispiel unterzeichnet der Junglandwirt auch Verträge und Bestellungen.

► Anerkannte Ausbildungen

Für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte sind folgende mit einer bestandenen Abschlussprüfung staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereiches Landwirtschaft zulässig: Brenner/Brennerin, Fachkraft Agrarservice, Fischwirt/Fischwirtin, Forstwirt/Forstwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Landwirt/Landwirtin, Milchtechnologe/Milchtechnologin, Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin, Pferdewirt/Pferdewirtin, Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin, Revierjäger/Revierjägerin, Tierwirt/Tierwirtin, Winzer/Winzerin.

Die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe im Bereich Landwirtschaft umfassen demnach die 14 aufgelisteten Grünen Berufe. Ein diesen Ausbildungen entsprechender Studienabschluss ist daher als Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft anzusehen: Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Holzwissenschaft, Landschaftspflege, Haushalts- und Ernährungswissenschaften, Lebensmitteltechnologie.

Berufe, die bei der Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte nicht berücksichtigt werden können, sind beispielsweise Landmaschinenmechaniker, Tierärzte oder Schlachter/Fleischer.

Mit der Antragstellung, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2025, müssen Abschlusszeugnisse, Gesellschaftsverträge, Arbeitsverträge und Versicherungsnachweise als Qualifikationsnachweis eingereicht werden. Wenn bei einer Bildungsmaßnahme eine Prüfung vorgesehen ist, muss ein Nachweis über das Bestehen der Prüfung vorgelegt werden. Wenn keine Erfolgspfung stattfindet und nur ein Teilnahmenachweis ausgestellt wird, reicht dieser im Einzelfall aus. ◀

Der Einsatz von Zwischenfrüchten kann sich lohnen, um zum Beispiel die Auflagen zum Fruchtwechsel oder zur Mindestbodenbedeckung zu erfüllen.

Foto: imago/Martin Wagner



Andere Konditionen bei der Konditionalität

Die verpflichtende Stilllegung ist passé. Dafür gibt es Änderungen beim Fruchtwechsel und kleinen Betrieben wird es leichter gemacht. Niklas Holtschlag, Anna Koller und Marc Weinhold fassen die aktuellen Verpflichtungen und die Neuerungen bei den Konditionalitäten zusammen.

Die Konditionalität umfasst elf Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie neun Kriterien zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Diese legen die Grundvoraussetzungen fest, die alle Landwirte und Landwirtinnen erfüllen müssen, wenn sie die Direktzahlungen oder flächen- und tierbezogene Zahlungen der zweiten Säule erhalten wollen. Die Anforderungen und Standards umfassen die Bereiche Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz.

Darüber hinaus sind ab diesem Jahr im Rahmen der sozialen Konditionalität auch Regelungen zu Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz zu beachten, siehe Seite 40.

► Gesamtbetrieb im Blick

Ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, muss in allen Produktionsbereichen und all seinen Betriebsstätten die Verpflichtungen der Konditionalität einhalten. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden. Die zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebs ausgeführt werden. Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen sowie aller weiteren flächen- und tierbezogenen Zahlungen.

NEU: Ab 2025 werden landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 10 ha landwirtschaftlicher Betriebsfläche von den Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität befreit. Diese Änderung zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand für kleinere Betriebe zu reduzieren und ihnen mehr Flexibilität zu bieten. Die Befreiung gilt nicht für Kontrollen zur Einhaltung der Anforderungen der sozialen Konditionalität, anderer förderrechtlicher Voraussetzungen sowie fachrechtlicher Regelungen.

Der Erhalt des Dauergrünlands, welcher mittels des Grünlandumbruchverbots gesichert werden soll, stellt weiterhin ein Ziel der EU-Agrarpolitik dar. Die Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands sind in einem gesonderten Artikel dargestellt, siehe Seite 54.

► Schutz der Feuchtgebiete und Moore

Seit 2023 gelten strengere Auflagen für landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Mooren. Die Ausweisung der Gebietskulisse ist mit der seit dem 1. Juli 2023 geltenden Landes-Feuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung NRW erfolgt. Die betroffenen Flächen werden im Flächenver-

zeichnis des ELAN-Programms ausgewiesen. Darüber hinaus kann die Landesmoorkulisse über das Angebot des Geologischen Dienstes im Internet unter der Adresse www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm eingesehen werden.

Für diese Gebiete ist ein Mindestschutz festgelegt, der ein Pflugverbot und Umwandlungsgebot von Dauergrünland sowie ein Umwandlungsverbot von Obstbaumdauerkulturen in Acker umfasst. Eine Umwandlung von anderen Dauerkulturen wie Spargel oder Rhabarber ist ab 2025 erlaubt. Außerdem dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen keine Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, keine Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Auf- und Übersandung vorgenommen werden. Die Anlage sogenannter Paludikulturen (Nassanbau) ist in gewissen Grenzen zulässig.

► Nur mit Genehmigung

Eine Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet von Mooren und Feuchtgebieten kann nur erfolgen, wenn keine fachrechtlichen Belange entgegenstehen. Hierzu gehört beispielsweise die erstmalige Entwässerung durch Gräben oder Drainagen. Auch die Erneuerung oder Instandsetzung einer bestehenden Drainage oder eines Grabens, die zu einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus führen, fällt unter diese Regelung. Die Pflege einer Drainage oder eines Grabens ist weiterhin zulässig.

Sollte eine Entwässerung oder eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus vorgesehen sein, so ist zuvor eine Genehmigung bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist auch weiterhin verboten.

► Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer grenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m aus förderrechtlicher Sicht nicht angewendet werden. Hierbei wird ab der Böschungsoberkante gemessen. Liegt keine Böschungsoberkante vor, so wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstands gemessen. Die Regelung gilt für alle Gewässer, soweit

diese nicht von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.

Weitere durch die Landwirte einzuhaltende fachrechtliche Anforderungen zum Bewirtschaftungsabstand vom Gewässer finden sich in der Düngeverordnung, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie dem Wasserhaushaltsgesetz.

► Begrenzung der Bodenerosion

Je nach Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und zur Begrenzung von Erosion vorzusehen. Hierzu werden die landwirtschaftlichen Flächen in zwei Gefährdungsklassen im Bereich Wasser und einer Gefährdungsklasse im Bereich Wind eingeteilt.

Seit dem 1. Juli 2023 gilt in Nordrhein-Westfalen die Landeserosionsschutzverordnung zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind. Die Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung kann dem Flächenverzeichnis des ELAN entnommen werden. Zuständig für die Gebietsausweisung der Erosionsgefährdungsklassen ist der Geologische Dienst. Die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen einschließlich

einer Darstellung der für die Ermittlung verwendeten Faktoren ist im Internet einsehbar unter folgender Adresse: www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm.

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe „ $K_{\text{Wasser}1}$ “ zugewiesen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe „ $K_{\text{Wasser}2}$ “ zugewiesen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

NEU: Ab 2025 gelten für zertifizierte Ökobetriebe Ausnahmen von diesen Regelungen. Diese dürfen auf Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe $K_{\text{Wasser}1}$ zugewiesen sind, beim Anbau früher Sommerkulturen eine durch Pflügen im Spätherbst oder Winter hergestellte raue Winterfurche anlegen. Als raue Winterfurche in diesem Sinne wird eine durch den Pflug hergestellte, grob strukturierte Feldoberfläche verstanden. Diese muss bis zum Ablauf des 15. Februar bestehen bleiben und es darf danach keine Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 cm oder mehr angebaut werden.

Die verpflichtende Stilllegung von 4 % der Ackerfläche stieß in der Praxis auf wenig Gegenliebe und war Auslöser für Proteste. Im Bild eine Schlepperdemo.

Foto: imago/Countrypixel



Auf Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe K_{Wasser2} zugewiesen sind, dürfen Ökobetriebe vor dem Anbau von frühen Sommerkulturen ebenfalls eine raue Winterfurche herstellen, sofern der Anbau der frühen Sommerkultur nicht in Reihenkultur erfolgt. Wenn zuvor eine Winterzwischenfrucht oder Untersaat angebaut wurde, dürfen Ökobetriebe in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis außerdem unmittelbar vor der Aussaat der Sommerkultur in Reihenkultur pflügen.

Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe „ K_{Wind} “ zugewiesen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit vor dem 1. Dezember Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 2,50 m und in einem

Abstand von höchstens 100 m quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden, oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Von diesen Regelungen sind für Nordrhein-Westfalen bestimmte Ausnahmen zugelassen worden. Die durch die Landeserosionsschutzverordnung NRW abweichend geregelten Anforderungen können der „Informationsbrochure Konditionalität“ entnommen werden. Diese ist als Download auf der Website <https://tinyurl.com/ycjkw7xw> (Kurzlink) erhältlich.

► **Mindestbodenbedeckung: So viel ist mindestens nötig**

Weiterhin ist eine Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten auf Ackerflächen und bestimmten Dauer-

kulturf lächen bei allen Betrieben mit Acker- und/oder Dauerkulturen vorgeschrieben.

NEU: Durch Änderungen an den gesetzlichen Vorgaben werden ab diesem Jahr keine starren Fristen zum Zeitpunkt der Anlage mehr vorgegeben. Die Mindestbodenbedeckungen sind nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis herzustellen.

Eine Mindestbodenbedeckung ist auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebs bis mindestens 31. Dezember des Jahres sicherzustellen.

Die Mindestbodenbedeckung erfolgt durch:

1. Mehrjährige Kulturen,
2. Winterkulturen,
3. Zwischenfrüchte,
4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide,
5. Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen,
6. Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten,
7. eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder
8. eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder Ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

Im Falle der Erbringung der Mindestbodenbedeckung durch eine Stoppelbrache oder eine Mulchauflage ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

Die Einsaat von Winterungen oder Zwischenfrüchten hat möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur oder dem Pflügen zu erfolgen. Als Maßstab dient auch hierbei die gute fachliche Praxis unter Berücksichtigung der örtlichen Witterungsverhältnisse im Zeitraum der Aussaat. Ein Wechsel der Art der Mindestbodenbedeckung im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist zulässig.

► **Zulässige Abweichungen**

Abweichend hiervon kann die Mindestbodenbedeckung auch auf schweren Böden mit mindestens 17 % Tongehalt ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragsjahres erfolgen. Das Belassen der Hauptkultur bis zum 1. Oktober auf einer solchen Fläche führt zur Erfüllung der Anforderung zur Mindestbodenbedeckung.

Als weitere Ausnahme kann eine Mindestbodenbedeckung bis 15. Oktober des Antragsjahres beim Anbau früher

► **Übersicht der wesentlichen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) im Rahmen der Konditionalität**

Klima und Umwelt

GAB 1	Wasserrahmenrichtlinie <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln • Vorgaben zur Entnahme und Nutzung von Grund- und Oberflächengewässern
GAB 2	Nitratrichtlinie <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln • Besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in belasteten Gebieten • Anforderungen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe (AwSV)
GAB 3	Vogelschutzrichtlinie <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen wild lebender Vogelarten • Besonderheiten für Schutzgebiete
GAB 4	FFH-Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Erhaltung von FFH-Schutzgebieten

Öffentliche Gesundheit und Pflanzenschutz

GAB 5	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel, einzuhalten auf allen Stufen der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung und -vermarktung
GAB 6	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben für die sichere Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
GAB 7	Pflanzenschutz – Inverkehrbringen <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der guten fachlichen Praxis
GAB 8	Pflanzenschutz – Handhabung <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Tierschutz

GAB 9	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Haltung, Pflege und Unterbringung von Kälbern
GAB 10	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Haltung, Pflege und Unterbringung von Schweinen
GAB 11	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Haltung, Pflege und Unterbringung von Nutztieren

Betriebe mit weniger als 10 ha landwirtschaftlicher Betriebsfläche sind nun von Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität befreit.

Foto: landpixel



Sommerkulturen im Folgejahr durchgeführt werden. Frühe Sommerkulturen im Sinne der Anforderung an die Mindestbodenbedeckung sind die nachstehenden Kulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März erfolgt:

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse,
2. Leguminosen ohne Sojabohnen,
3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- beziehungsweise Luzerne gras- Gemisch, Acker gras, Grünland einsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Sofern auf Ackerland mit vorgeformten Dämmen zur Bestellung im darauffolgenden Jahr eine Selbstbegrünung zwischen den Dämmen in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember des Antragsjahres zugelassen wird, gilt die Mindestbodenbedeckung als erfüllt.

Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestboden-

bedeckung in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember des Antragsjahres zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch eine Aussaat besteht.

► Allgemeine Regelungen für Brachen

NEU: Für Ackerbrachen gilt ab diesem Jahr, dass bei aktiver Begrünung keine Reinsaat erfolgen darf. Dies betrifft die Begrünung mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und umfasst auch die Aussaat von Gras. Eine reine Grasaussaat ist nicht mehr zulässig, auch wenn diese sich aus unterschiedlichen Grassorten zusammensetzt. Es müssen immer Gemische sein, die flächig auf der Fläche ausgebracht werden müssen, beispielsweise eine Klee grasmischung.

Pflegearbeiten, in Form von Mähen, Mulchen oder ein Umbruch zu Pflegezwecken mit anschließender Einsaat, sind innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres nicht zulässig. Abweichend hiervon ist ein Umbruch mit unverzüglich

folgender Aussaat zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder Öko-Regelungen zulässig, wobei entsprechende Termine und Auflagen zu beachten sind. Die Mindesttätigkeit auf Brachen hat nur in jedem zweiten Jahr zu erfolgen.

Für Blüh- und Bejagungsschneisen gilt weiterhin, dass sie der Selbstbegrünung zu überlassen oder aktiv zu begrünen sind und vom 1. April bis zum 15. August keine Mahd, kein Umbruch, kein Mulchen oder Ähnliches erfolgen darf. Innerhalb des Zeitraums darf auch keine Mahd oder sonstiges Zerkleinern des Aufwuchses einer aus der Produktion genommenen Grünlandfläche erfolgen.

► Änderungen beim Fruchtwechsel

NEU: Bei den Verpflichtungen im Rahmen des Fruchtwechsels gibt es in 2025 im Vergleich zum Vorjahr einige Änderungen. Ein Wechsel der Hauptkultur oder der Anbau einer Zwischenfrucht beziehungsweise Untersaat sind

► GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards¹) mit Änderungen 2025

Stand: Januar 2025

		Dauergrünlandentstehung			Referenzanteil
GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland		<p>Dauergrünland umfasst Flächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf natürliche Weise oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt wurden. 	<p>Gras oder Grünfütterpflanzen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland vorkommen, Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex (Binsen und Seggen), soweit diese auf der Fläche nicht vorherrschen, andere Pflanzenarten, die abgeweidet werden können, wenn sie nicht mehr als 50 % der Fläche ausmachen. 	<p>Grünlandentstehung wird unterbunden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Fruchtfolge, auch bei Wechseln von Gras auf Mischungen von Gras und Leguminosen, ein Pflugeignis mit dazugehöriger Pfluganzeige bei der zuständigen Stelle; bestimmte Beantragungen im Rahmen von Öko-Regelungen/ Agrarumweltmaßnahmen pausieren die Dauergrünlandentstehung. 	<ul style="list-style-type: none"> Die zuständige Behörde gibt den maßgeblichen Referenzanteil für die Erhaltung des Dauergrünlandanteils jährlich im Bundesanzeiger bekannt. Bei einer Unterschreitung des Referenzanteils von mehr als 4 % in einer Region dürfen grundsätzlich keine Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland erteilt werden.
		Umwandlung von Dauergrünland		Ausnahmen	
	<p>Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dauergrünland durch Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, Dauergrünland ab dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist, entsprechende Ersatzfläche als Dauergrünland in der Region angelegt wird. 	<p>Genehmigung wird nicht erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> andere Rechtsvorschriften dagegensprechen, erforderliche Genehmigungen eines anderen Vorhabens fehlen, Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen bestehen, es sich um umweltsensibles Dauergrünland oder Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren handelt. 	<p>Umwandlung ohne Genehmigung und mit Anzeige:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dauergrünland, welches ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, Anzeige erfolgt über ELAN, andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. <p>Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, förderfähige Fläche durch Anwendung der FFH-, Wasserrahmen- und Vogelschutzrichtlinie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, Fläche der natürlichen Sukzession unterliegt und für Direktzahlungen nicht förderfähig ist. 	<p>Bagatellregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von 500 m² je Begünstigten in einer Region pro Jahr <p>Nachträgliche Genehmigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> beim Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Sind fünf aufeinanderfolgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen. Umwandlung unter den gleichen genannten Voraussetzungen. Antragsteller ist verpflichtet, bei Besitzwechsel den neuen Besitzer über die Verpflichtungen zu informieren. Bei Ersatzflächen ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des Begünstigten, zu dessen Betrieb die Fläche gehört, notwendig (Ausnahme Pfllegeumbrüche).
GLÖZ 2 Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	Grundsätze	Kulisse	Paludikulturen	Entwässerung	Landesverordnung
	<ul style="list-style-type: none"> Kein Pflügen oder Umwandeln von Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren zulässig (ausgenommen sind Umwandlungen in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung). Obstbaum-Dauerkulturen dürfen nicht zu Ackerland umgewandelt werden. Keine Veränderungen der landwirtschaftlichen Fläche durch <ul style="list-style-type: none"> Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Maschinen, Bodenwendung tiefer als 30 cm, Auf- und Übersandung. 	<p>Gebietskulisse wird durch Länder per Rechtsverordnung ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> mindestens 7,5 % organischer Bodenkohlenstoffgehalt oder mindestens 15 % organische Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine standortangepasste Nutzung im Sinne einer Paludikultur ist zulässig, soweit die Fläche für die Direktzahlungen förderfähig ist. <p>Nicht zulässig, sofern Dauergrünland betroffen ist, das</p> <ul style="list-style-type: none"> als Schutzgebiet ausgewiesen ist (FFH/ VSG), als gesetzlich geschütztes Biotop gilt (gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG), in einem von der Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegt. 	<p>Genehmigung wird benötigt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> erstmalige Entwässerung innerhalb Gebietskulisse erfolgen soll, bestehende Entwässerungssysteme erneuert oder instand gesetzt werden, was eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erzeugt. 	<ul style="list-style-type: none"> Gebietskulisse für NRW wird in LFMKVO NRW geregelt. Mindestgröße für Aufnahme: 0,5 ha zusammenhängende Fläche. Ausweisung betroffener Flächen erfolgt im ELAN.
GLÖZ 3 – Verbot des Ab Brennens von Stoppelfeldern	Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.				

GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Grundsätze		Ausnahmen		Fachrecht		
	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer grenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden (gilt für alle Arten von Gewässern). • Liegt keine Böschungsoberkante vor, so wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstands gemessen. 		Gilt nicht für Gewässer, soweit diese <ul style="list-style-type: none"> • gemäß § 5 Absatz 4 DüV i. V. m. § 2 Absatz 2 WHG oder • gemäß § 4a Absatz 1 S. 1 PflSchAnwV von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.		Es sind gesonderte Abstandsregelungen gemäß DüV, PflSchV und WHG zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Düngeverordnung (DüV) <ul style="list-style-type: none"> – § 5 Besondere Vorgaben für N- und P-Dünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrat und PSM – § 13a Besondere Anforderung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung • Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchV): <ul style="list-style-type: none"> – § 4a Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) <ul style="list-style-type: none"> – § 38a lw. Gen. Fl. mit Hangneigung an Gewässern 		
GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	Kulisse		K _{Wasser1}		K _{Wasser2}		
	Die Länder haben durch Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Die Einteilung erfolgt nach: <ul style="list-style-type: none"> • Erosion durch Wasser <ul style="list-style-type: none"> – K_{Wasser1} – K_{Wasser2} • Erosion durch Wind <ul style="list-style-type: none"> – K_{Wind} 		Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> • Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar, • Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig, • Ausnahme für Ökobetriebe: Beim Anbau früher Sommerkulturen mit einem Reihenabstand kleiner 45 cm ist die Anlage einer rauen Winterfurche im Spätherbst/Winter zugelassen. 		Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> • Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar. • Pflügen vom 16. Februar bis 30. November nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat. • Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen. • Ausnahmen für Ökobetriebe: <ul style="list-style-type: none"> – Anlage rauer Winterfurche im Spätherbst / Winter für Sommerkulturen ohne Reihenkulturen zugelassen, – Pflügen unmittelbar vor der Aussaat zulässig, wenn zuvor eine Zwischenfrucht beziehungsweise Untersaat angebaut wurde. 		
GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	Grundanforderungen		Ausnahmen		Brachliegendes Ackerland		
	Mindestbodenbedeckung möglichst früh nach guter fachlicher Praxis bis 31. Dezember auf mindestens 80 % der Flächen durch: <ul style="list-style-type: none"> • Mehrjährige Kulturen, • Winterkulturen, • Zwischenfrüchte, • Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide, • Begrünungen, die nicht unter 1 bis 4 fallen, • Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten, • mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder • Abdeckung mit Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder Ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion. 		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ackerland mit vorgeformten Dämmen ist in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen. • Bei Ackerland, auf dem im Folgejahr frühe Sommerkulturen angebaut sind, ist bis 15. Oktober eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. • Bei Ackerland mit mindestens 17 % Tongehalt muss unmittelbar nach der Ernte bis 1. Oktober eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein. • Auf Dauerkulturf Flächen wie Rebflächen oder Obstbaumkulturen muss vom 15. November bis zum 31. Dezember zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern keine Begrünung durch Aussaat besteht. 		<ul style="list-style-type: none"> • Selbstbegrünung oder Begrünen durch Aussaat, • Aussaat darf nicht als Reinsaat erfolgen, • vom 1. April bis 15. August Mähen oder Zerkleinern verboten (auch bei Dauergrünlandbrachen), • Umbruch mit unverzüglicher Aussaat innerhalb (A)/ außerhalb (B) des Zeitraums zulässig: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung ein- oder mehrjährige Blühstreifen/ Blühflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen/ Öko-Regelung anzulegen. A </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen/ Öko-Regelung. B </td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitung mit Selbstbegrünung vom 1. April bis 20. April zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten der Feldflure, • Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt vom 1. Juli bis 28. Februar bei mehrjährigen Blühstreifen/ Blühflächen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen, • Blüh- und Bejagungsschneisen unterliegen auch den oben beschriebenen Bestimmungen zur Selbstbegrünung bzw. Aussaat sowie dem Sperrzeitraum vom 1. April bis 15. August. 		<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung ein- oder mehrjährige Blühstreifen/ Blühflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen/ Öko-Regelung anzulegen. A
<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung ein- oder mehrjährige Blühstreifen/ Blühflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen/ Öko-Regelung anzulegen. A 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen/ Öko-Regelung. B 						
GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland	Grundsätze		Ausnahmen				
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf mindestens 33 % des Ackerlandes ist eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen oder bei einmaliger Selbstfolge der Anbau einer Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur vorzunehmen. • Auf allen Ackerflächen hat spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen. 		<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungen gelten nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen, ebenso bei <ul style="list-style-type: none"> – Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut, zur Erzeugung von Rollrasen und – feinkörnige Leguminosen in Reinsaat oder in Mischungen (solange diese vorherrschen). • Verpflichtungen gelten nicht auf Ackerland mit <ul style="list-style-type: none"> – Mais zur Herstellung anerkannten Saatguts nach § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes, – Tabak, – Roggen in Selbstfolge. • Verpflichtungen gelten nicht für Betriebe <ul style="list-style-type: none"> – mit einer Größe von bis zu 10 ha Ackerland, – mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras/anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzung aus den letzten dreien unterfallen, – mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für Erzeugung von Gras/ anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination der Nutzung nach einem der beiden Punkte unterfallen. • Für zertifizierte Ökobetriebe gilt die Verpflichtung als erfüllt. 				

GLÖZ 8 Schutz von Landschaftselementen	Wegfall Konditionalitätenbrache	Grundsätze Schutz von Landschaftselementen	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Verpflichtung zur Erbringung der Konditionalitätenbrache entfällt ab 2025. Die Betriebe sind nicht mehr verpflichtet, 4 % nicht produktive Flächen in Form von Brachen und Landschaftselementen bereitzustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> Beseitigungsverbot für Landschaftselemente: Hecken oder Knickse, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern. Gilt nicht für Agroforstsysteme. § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 4 BNatSchG ist einzuhalten. Hecken oder Knickse, Bäume in Baumreihen, Feldgehölze und Einzelbäume dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht geschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Keine Pflicht zur Pflege. Landesregierungen können weitere Landschaftselemente festlegen, die nicht beseitigt werden dürfen. 	
GLÖZ 9 Umweltsensibles Dauergrünland	Grundsätze	Pflege/Grasnarbenerneuerung	Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland
	<ul style="list-style-type: none"> Umweltsensibles Dauergrünland: Als umweltsensibel gilt das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland, das in Gebieten – der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) oder – der Vogelschutzrichtlinie (VSG) liegt. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. Zulässig ist Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung. 	<p>Anzeigepflicht Grasnarbenerneuerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestens 15 Tage vorher schriftlich/elektronisch anzeigen; Anzeige muss eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beinhalten, kann im Fall gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG untersagt werden. <p>Keine Anzeigepflicht für geschützte Biotope, wenn die Erneuerung das Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt und Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt.</p>	<p>Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> umweltsensibles Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt wurde. <p>Zuständige Behörde setzt angemessene Frist, in der Regel einen Monat nach Feststellung.</p>

¹ Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

nur noch auf einem Drittel der Ackerfläche erforderlich und nicht mehr auf insgesamt zwei Drittel der Fläche. Spätestens im dritten Jahr muss weiterhin auf allen Ackerflächen ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.

Hauptkultur im Sinne des Fruchtwechsels ist die Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres am längsten auf der Fläche steht. Diese Kultur ist im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms anzugeben.

Die Einsaat der Zwischenfrucht muss im Rahmen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur erfolgen. Die Zwischenfrucht beziehungsweise Untersaat hat bis zum 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche zu verbleiben. Für die Anrechnung der Zwischenfrüchte und Untersaaten für den Fruchtwechsel ist es erforderlich, dass diese zur Antragstellung oder bis spätestens zum 30. September im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms angezeigt werden.

Im Rahmen des Fruchtwechsels wird zwischen Winter- und Sommerkulturen differenziert, sodass beispielsweise Winterweizen und Sommerweizen getrennte Hauptkulturen darstellen. Auch Mais und Maismischkulturen gelten in 2025 weiterhin als zwei verschiedene Hauptkulturen. Bei der Anbauplanung gilt es insbe-

sondere mit Blick auf die 3-Jahres-Regel zu beachten, dass ab 2026 Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais gezählt werden.

► **Für welche Flächen und Antragsteller gilt es?**

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel sind mehrjährige Kulturen, Brachen sowie Gras- oder Grünfütterflächen. Hierzu gehören auch Gras- oder Grünfütterflächen, auf denen ein Anbau zur Erzeugung von Saatgut erfolgt oder die mit Gras zur Erzeugung von Rollrasen sowie feinkörnigen Leguminosen in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen bewirtschaftet werden. Auch beim Anbau von Roggen in Selbstfolge, beim Anbau von Mais zur Saatgutherstellung und beim Tabakanbau gelten diese Vorschriften nicht. Der Fruchtwechsel gilt zudem als erfüllt, wenn auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden oder wissenschaftliche Versuche auf der Fläche stattfinden.

Die Regelungen zum Fruchtwechsel gelten nicht für Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland und ökologisch wirtschaftende Betriebe. Auch sind Betriebe von den Auflagen befreit, sofern nach Abzug der mehrjährigen Kul-

turen betrieblich nicht mehr als 50 ha Ackerfläche verbleiben und im Betrieb mehr als 75 % Dauergrünland und Ackerfutterbau oder mehr als 75 % Ackerfutterbau, Leguminosen und Brachen vorhanden sind.

► **Pflicht zur Brache entfällt**

NEU: Die Verpflichtung zur Erbringung der Konditionalitätenbrache entfällt ersatzlos ab 2025. Die Betriebe sind nicht mehr verpflichtet, 4 % nicht produktive Flächen in Form von Brachen und sonstigen Stilllegungen bereitzustellen.

► **Landschaftselemente schützen**

Wie in den Vorjahren gilt auch weiterhin, dass die Beseitigung von Landschaftselementen im Rahmen der Konditionalität nicht zugelassen ist und Verstöße zur Kürzung der Prämien führen. Die Regelungen zu den Landschaftselementen sind in einem Artikel gesondert dargestellt, siehe Seite 26.

► **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**

NEU: Gegenüber dem Vorjahr sind die folgenden Änderungen zu den Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln (GAB 2) zu beachten.

Für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel gibt es Neuerungen. So muss die Aufzeichnung nicht mehr binnen zwei Tagen erfolgen. Die Aufzeichnungsfrist wurde auf 14 Tage verlängert.

Foto: landpixel



Im Übrigen bleiben die Vorgaben zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung unverändert.

- Die Aufzeichnung der Düngemaßnahmen muss ab sofort nicht mehr innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Düngung erfolgen. Die Aufzeichnungsfrist wurde beginnend mit Jahresanfang auf 14 Tage verlängert.
- Die Verpflichtung zur streifenförmigen und bodennahen Aufbringung von flüssigen organischen Düngemitteln (Gülle/Gärresten) gilt ab dem 1. Februar 2025 auch für Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau. Ausnahmen vom Einsatz emissionsmindernder Aufbringungstechnik für Acker- und Grünland sind möglich, müssen jedoch betriebsindividuell geprüft werden. Die Ausnahmemöglichkeiten finden Sie unter www.duengung-nrw.de.
- Flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger müssen ab dem 1. Februar 2025 auf unbestelltem Ackerland innerhalb von einer Stunde eingearbeitet werden. Bislang musste dies nach vier Stunden geschehen. Auf die Einarbeitung kann nur verzichtet werden, wenn die Gülle direkt in den Boden injiziert wird. Es zählt das Ergebnis auf der Fläche und nicht der Einsatz einer bestimmten Technik zur Aufbringung oder Einarbeitung.
- Auf Grünland erhöht sich die durch die Düngeverordnung anzurechnende Mindestwirksamkeit des enthaltenen Stickstoffs für Rindergülle und flüssige Gärreste von 50 % auf 60 % und für Schweinegülle von bisher 60 % auf 70 %. Die Mindestwirksamkeiten für Grünland entsprechen damit für alle organische Düngemittel denen von Ackerland. Die Mindestwirksamkeit ist im

Als Tochter des RLV
Hand in Hand mit der
Landwirtschaft.



FlächenAgentur
Rheinland GmbH

Sie bauen?

Wir gleichen aus!

Unsere Dienstleistungen rund um Ihr Bauvorhaben:

Beratung für Landwirte, Bauherren, Kommunen ...
zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Ökopunkten

Gutachten wie Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen,
landschaftspflegerische Begleitpläne und Artenschutzprüfungen

Flächensuche und -bereitstellung für
Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen

FlächenAgentur Rheinland GmbH
Rochusstraße 18 · 53123 Bonn
Fon 0 228 - 90 90 72 - 20
Mail info@flaechen-rheinland.de
www.flaechen-rheinland.de

mer dann anzurechnen, wenn der Ammoniumgehalt des jeweiligen Düngemittels prozentual zum Gesamt-N-Gehalt geringer ist als die Mindestwirksamkeit nach Düngeverordnung.

Die „Übersicht der wesentlichen Grundanforderungen an die Betriebsführung“ gibt einen Überblick über die Anforderungen; die Details können der „Informationsbroschüre Konditionalität“ entnommen werden.

► Ein Verstoß kürzt alle Prämien

Die ganzjährige Einhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität wird auch weiterhin im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen in allen Produktionsbereichen und allen Betriebsstätten des Betriebs überprüft. Darüber hinaus werden bestimmte Anforderungen durch Verwaltungskontrollen bei allen

Anträgen umfangreich geprüft. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert wird. Ein Betriebsinhaber verhindert eine Vor-Ort-Kontrolle bereits dann, wenn er seine notwendige Mitwirkung verweigert.

Werden Verstöße festgestellt, werden diese je nach Häufigkeit, Ausmaß, Dauer und Schwere sanktioniert. Die Kürzung beträgt bei fahrlässig begangenen Verstößen in der Regel 3 %. Je nach Schwere des Falls kann diese Kürzung auch auf 1 % gesenkt oder auf 10 % erhöht werden. Diese prozentualen Kürzungen werden von den Auszahlungsbeträgen der Direktzahlungen sowie allen weiteren beantragten flächen- und tiergebundenen Maßnahmen abgezogen.

Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anfor-

derung, kann von einer Verwaltungsanktionierung abgesehen werden. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort oder innerhalb der ihm gesetzten Frist zu beheben.

Wenn ein Verstoß wiederholt festgestellt wird, beträgt die Kürzung in der Regel 10 % und kann sich bei Fahrlässigkeit auf 20 % erhöhen. Sollte ein Fall als Vorsatz gewertet werden, so sind mindestens 15 % in Abzug zu bringen. Der Kürzungssatz kann sich jedoch je nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit bis auf 100 % erhöhen und somit zur Ablehnung der beantragten Prämien führen.

Weitere Informationen zum Thema Konditionalität können der „Informationsbroschüre Konditionalität“ entnommen werden. Die Informationsbroschüre ist im ELAN-Programm sowie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Broschüren, Konditionalität abrufbar. ◀

Förderung mit sozialem Anspruch

Als soziale Konditionalität spielen Arbeitsrecht und Arbeitsschutz nun auch eine Rolle für die Agrarzahlungen. Worauf es ankommt, haben Niklas Holtschlag und Roger Michalczyk zusammengefasst.

Die soziale Konditionalität verfolgt den politischen Ansatz, die Umsetzung von EU-rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Anforderungen zu den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sowie den Arbeitgeberverpflichtungen zu gewährleisten. Hierbei soll die Durchsetzung des geltenden Arbeitsrechts sowie fairer und sicherer Arbeitsbedingungen im Vordergrund stehen und einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft durch Förderung menschenwürdiger Arbeit leisten.

► Welche Anforderungen sind zu beachten?

Die entsprechenden EU-Regelungen sind in bundesdeutschen Gesetzen und Richtlinien verankert und bundesdeutsches Recht ist einzuhalten, nicht nur im Rahmen der sozialen Konditionalität. Für die soziale Konditionalität

sind verschiedene Paragraphen aus Gesetzen und Verordnungen zu beachten. Es gelten hierbei das Arbeitsschutzgesetz, das Nachweisgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Teilzeit- und Befristungsgesetz, das Berufsbildungsgesetz, die Gewerbeordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, das Berufsbildungsgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch sowie das Arbeitssicherheitsgesetz.

Es sind die gesetzlichen Vorgaben zu Arbeitsverträgen sowie zu Leiharbeitsverhältnissen einzuhalten und zu dokumentieren. Hierzu zählt auch die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Die den Arbeitnehmern vorgegebenen Arbeitszeiten müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ebenso wie die Anforderungen an befristete Arbeitsverträge.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich des Arbeitsschutzes. Hier hat der

Arbeitgeber alles zu unternehmen, damit die Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften am Arbeitsplatz eingehalten sowie Gefahren und Verletzungen vermieden werden.

► Durchführung von Kontrollen

Bei der sozialen Konditionalität wird auf die Kontrollen der Fachbehörden im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts zurückgegriffen. Dabei stützen sich die für die Agrarprämien zuständigen Stellen auf die ohnehin gemäß den aktuellen Regelungen des Arbeits- und Sozialrechts durchzuführenden Kontrollen

- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Bereich des Arbeitsschutzes,
- der oberen Arbeitsschutzbehörden (Ämter für Arbeitsschutz),
- der Bundesagentur für Arbeit im Bereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
- die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Landesbehörden bei Verstößen gegen die Nachweispflichten eines Arbeitgebers und
- die Arbeitsgerichte, soweit Klageverfahren gegen die Vorschriften über vorhersehbare und transparente Arbeitsbedingungen betroffen sind.



Die Förderbedingung soziale Konditionalität setzt voraus, dass Betriebe mit Fremdarbeitskräften alle geltenden arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Foto: landpixel

Die Durchführung der Kontrollen sowie die Häufigkeit von Kontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben liegt im Ermessen der jeweiligen Fachbehörde. Es sollen aufgrund der sozialen Konditionalität in den landwirtschaftlichen Betrieben keine zusätzlichen Kontrollen durchgeführt werden.

Die Landwirtschaftskammer NRW stellt bei der sozialen Konditionalität keine Fachrechtsbehörde dar und führt keine eigenen Kontrollen im Bereich der sozialen Konditionalität durch.

► Kürzungen von Zahlungen drohen

Relevant werden die neuen Regelungen für die Verstöße, die ab dem 1. Januar 2025 festgestellt werden. Festgestellte Verstöße müssen eindeutig dem Antragsteller und seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen sein.

Hierbei ist die sogenannte Arbeitgeberverantwortung zu beachten. Es können also auch dem Antragsteller gegebenenfalls Verstöße seiner Mitarbeiter zugerechnet werden, sofern der Arbeitgeber nicht ausreichend Vorsorge getroffen hat. Diese ausreichende Vorsorge ist zu dokumentieren. Kontrollverweigerungen führen zur gänzlichen Versagung der Prämienauszahlungen.

Die soziale Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Ahndungen nach dem Fachrecht (zum Beispiel Ordnungswidrigkeiten oder Gerichtsverfahren) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der sozialen Konditionalität.

Neben den durch die Fachrechtsbehörden verhängten Straf- und Bußgeldern werden festgestellte Verstöße im Rahmen der Konditionalität geahndet und führen zu einer Kürzung der Direktzah-

lungen sowie aller weiteren flächen- und tierbezogenen Zahlungen (siehe dazu S. 32ff).

Eine Kürzung der Förderbeträge findet erst nach Abschluss eines fachrechtlichen Verfahrens statt. Es sind rechtskräftige Gerichtsurteile oder bestandskräftige Bußgeldbescheide durch die Fachbehörden zur Berücksichtigung bei den Prämienauszahlungen notwendig. Kürzungen sind für das Jahr des festgestellten Verstoßes auszusprechen und können, sofern der Verstoß nicht beseitigt wurde, auch über mehrere Jahre verhängt werden.

Weitere Informationen zum Thema soziale Konditionalität können der „Informationsbroschüre soziale Konditionalität“ entnommen werden. Die Informationsbroschüre ist im ELAN-Programm sowie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Broschüren, Konditionalität abrufbar. ◀



Umwelt- und Klimaschutz prämiert

Mit insgesamt sieben verschiedenen Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Öko-Regelungen (ÖR) werden für Klima und Umwelt erbrachte Leistungen gesondert gefördert. Die Regelungen und neu hinzugekommene Änderungen für 2025 erläutern Laura Ascheberg, Marina Bald, Larissa Mayou Tebou und Friederike Niemann.

Bei den Öko-Regelungen (ÖR) werden Leistungen zum Schutz des Klimas und der Umwelt gesondert gefördert. Eine Teilnahme ist freiwillig und kann überwiegend auch ohne gleichzeitige Beantragung der Einkommensgrundstützung erfolgen. Hierbei kann zwischen sieben verschiedenen Maßnahmen gewählt werden. Es stehen gesamtbetriebliche und flächenbezogene Maßnahmen zur Verfügung, die auch in bestimmten Konstellationen kombiniert werden können.

► ÖR 1: Flächenstilllegungen

Freiwillige Stilllegungsflächen können auf Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur erbracht werden. Es gibt vier Varianten:

- Freiwillige Stilllegung auf Ackerland
- Blühflächen auf Ackerland
- Blühflächen in Dauerkultur
- Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland

► ÖR 1a: Freiwillige Stilllegung auf Ackerland

Diese Öko-Regelung fördert die Stilllegung von nicht produktiven Flächen

auf Ackerland. Jede nicht produktive Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein, wobei Landschaftselemente (LE) nicht angerechnet werden. Die Flächen können entweder der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat bis zum 31. März begrünt werden.

NEU: Ab 2025 ist bei einer Begrünung durch Aussaat eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten enthält. Unter krautartig sind hierbei nicht verholzende Arten zu verstehen.

Es dürfen keine Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Der Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August gilt als Sperrzeitraum. Während dieser Zeit ist es verboten, den Aufwuchs auf diesen Flächen zu mähen oder zu zerkleinern. Eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, darf ab dem 1. September des Antragsjahres vorbereitet und durchgeführt werden. Abweichend davon ist eine Aussaat von Wintergerste oder Wintererbsen bereits ab dem 15. August zulässig. Ab dem 1. September darf der Aufwuchs durch Schafe und Ziegen beweidet

Die Auswahl passender Öko-Regelungen will gut bedacht sein. Denn manche gelten für den ganzen Betrieb, andere dagegen lassen sich untereinander kombinieren.

Foto: landpixel

werden. Eine Mindesttätigkeit, wie zum Beispiel Mähen oder Mulchen, ist nur alle zwei Jahre bis zum 15. November erforderlich.

► Mehr Stilllegung möglich

NEU: Ab 2025 sind bis zu 8 % des beihilfefähigen Ackerlands eines Betriebs im Rahmen der Öko-Regelung 1a begünstigungsfähig.

Für Betriebe mit mehr als 10,0 ha beihilfefähigem Ackerland gilt weiter, dass der erste Hektar freiwillige Stilllegung in der ersten Stufe vergütet wird, auch wenn die Obergrenze von 8 % überschritten ist. Die 1,0 ha müssen nicht als ein Schlag erbracht werden, sondern können auch durch mehrere Streifen erfüllt werden, die jeweils die Mindestschlaggröße von 0,1 ha einhalten.

Für das erste Prozent ist ein Betrag von 1300 €/ha vorgesehen. Für das zweite % 500 €/ha und darüber hinaus sind 300 €/ha beabsichtigt.

Für die Beantragung einer Fläche als Öko-Regelung 1a – Freiwillige Stilllegung ist in Spalte 14 des Flächenverzeichnisses als Nutzung der Code 088 auszuwählen und in der vorletzten Spalte die Bindung ÖR 1a/b einzutragen. Anschließend muss die Anlage ÖR 1a/b ausgefüllt werden.

► ÖR 1b: Blühflächen auf Ackerland

Die Öko-Regelung 1b – Blühflächen auf Ackerland – baut auf der Öko-Regelung 1a auf und ermöglicht eine zusätzliche Vergütung von 200 €/ha für das Ausbringen einer Blümmischung auf der Stilllegung. Zu beachten ist, dass die Öko-Regelung 1b nur in Kombination mit der Öko-Regelung 1a beantragt werden kann. Zunächst müssen also die Vorgaben aus der Öko-Regelung 1a eingehalten werden. Zusätzlich gibt es weitere Vorgaben zur Größe der Fläche.

NEU: Bei streifenförmiger Aussaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 m einzuhalten. Blühflächen können bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 3 ha gefördert werden.

Auf den Blühflächen muss sich flächig ein Pflanzenbestand befinden. Dieser wird durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert. Es wird zwischen einjährigen und zweijährigen Begrünungen unterschieden. Eine einjährige Saatgutmischung muss aus mindestens zehn Arten bestehen, die in Gruppe A aufgelistet sind. Zusätzlich kann diese Saatgutmischung durch Arten der Gruppe B ergänzt werden. Eine zweijährige Saatgutmischung muss aus mindestens fünf Arten bestehen, die in Gruppe A, und fünf Arten, die in Gruppe B aufgeführt sind.

► Saatgutmischung gemäß Sortenliste

Seit 2024 gilt für NRW die Landessorntenliste, die alle zulässigen Arten umfasst. Eine Erweiterung der Saatgutmischung durch fremde Arten, die nicht auf der Landesliste stehen, ist nicht zulässig. Eine Liste mit den zulässigen Arten kann im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm abgerufen oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung eingesehen werden. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai. Eine Nachsaat ist bei unzureichendem Aufgang möglich.

Abweichend von der Öko-Regelung 1a ist es für Blühflächen im ersten Jahr der Beantragung nicht erlaubt, eine Aussaat oder Pflanzung durchzuführen, die im Folgejahr zur Ernte führt. Diese Blühflächen müssen bis zum 31. Dezember erhalten bleiben. Auch das Schlegeln oder Häckseln ist das ganze Jahr über nicht zulässig. Dennoch ist mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November eine Mindesttätigkeit zu erbringen. Diese kann beispielsweise durch die Aussaat der Blühmischung erbracht werden oder bei zweijährigen Blühflächen im zweiten Antragsjahr durch die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur, die erst im Folgejahr zur Ernte führt.

Für die Beantragung als Öko-Regelung 1b – Blühfläche auf Ackerland – ist im Flächenverzeichnis der Nutzarcode 090 zu verwenden. Außerdem muss die Bindung ÖR 1a/b angegeben und die Anlage ÖR 1a/b ausgefüllt werden.

► ÖR 1c: Blühflächen in Dauerkultur

Die Öko-Regelung 1c begünstigt Blühflächen in Dauerkultur. Es gibt keine Mindestschlaggröße. Dadurch lassen sich beispielsweise auch kleine Strei-

fen zwischen den Kulturen realisieren. Blühflächen werden mit 200 €/ha vergütet. Landschaftselemente und Dauerkultur, auf der sich ein Agroforstsystem befindet, können nicht angerechnet werden.

Auf den Blühflächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Es gibt einjährige und zweijährige Begrünungen. Die Vorgaben zur Saatgutmischung sind identisch mit den Anforderungen bei der Öko-Regelung 1b.

Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai. Wenn der Aufgang unzureichend ist, ist eine Nachsaat möglich. Das Ausbringen von Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig. Wenn die Blühfläche in Dauerkultur im Rahmen der Öko-Regelung bereits im Vorjahr beantragt wurde, ist ab dem 1. September eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung möglich. Diese darf jedoch nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Blühflächen im ersten Jahr der Anlage nicht vor dem 31. Dezember umgebrochen werden dürfen. Auch das Schlegeln oder Häckseln ist das ganze Jahr über nicht zulässig. Die Mindesttätigkeit, die mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November erbracht werden muss, kann beispielsweise durch die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur im zweiten Antragsjahr erbracht werden.

Die Beantragung der Öko-Regelung 1c für Blühflächen in Dauerkultur erfolgt durch Auswahl des Nutzarcodes 092 im Flächenverzeichnis. Außerdem müssen die Bindung ÖR 1c vergeben und die Anlage ÖR 1c ausgefüllt werden.

► ÖR 1d: Altgras auf Dauergrünland

Die Öko-Regelung 1d fördert Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland. Diese müssen mindestens 0,1 ha groß sein und sind höchstens im Umfang von 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig. Landschaftselemente können nicht angerechnet werden.

NEU: Ab 2025 sind Altgrasstreifen und -flächen bis zu einer Größe von 0,3 ha begünstigungsfähig, auch wenn diese mehr als 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Es muss aber weiterhin eine Abgrenzung

beziehungsweise Unterscheidbarkeit zur produktiven Dauergrünlandfläche erkennbar sein. Die anliegende, genutzte Dauergrünlandfläche muss die Mindestschlaggröße von 0,1 ha aufweisen. Zudem entfällt ab diesem Jahr die Vorgabe, dass sich die Altgrasstreifen und -flächen nur zwei aufeinanderfolgende Jahre an derselben Stelle befinden dürfen.

Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist ab dem 1. September zulässig. Ein Mulchen und Belassen des Aufwuchses auf der Fläche ist nicht erlaubt. Eine Mindesttätigkeit ist auf Altgrasstreifen beziehungsweise -flächen nur in jedem zweiten Jahr zu erbringen.

Altgrasstreifen und -flächen müssen im Umfang von mindestens 1 % des förderfähigen Dauergrünlands erbracht werden. Begünstigungsfähig sind maximal 6 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs.

NEU: Abweichend davon sind ab 2025 Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu 1 ha auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Der erste Hektar wird unabhängig von der Betriebsgröße in der ersten Stufe vergütet.

Für das erste Prozent beziehungsweise den ersten Hektar ist ein Betrag von 900 €/ha vorgesehen. Bis zu einem Umfang von 3 % sind 400 €/ha, darüber hinaus sind 200 €/ha beabsichtigt.

Um die Öko-Regelung 1d für Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland zu beantragen, muss in der Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der Nutzarcode 093 angegeben werden. Zudem ist in der vorletzten Spalte die Bindung ÖR 1d auszuwählen. Anschließend muss die Anlage ÖR 1d ausgefüllt werden.

► ÖR 2: Vielfältige Kulturen

Die Öko-Regelung 2 – Vielfältige Kulturen – fördert die Einhaltung einer vielfältigen Fruchtfolge. So sind Vorgaben bezüglich der Anzahl und Anbauanteile einzelner Kulturen und Nutzargruppen einzuhalten. Eine Kombination mit der verwandten Agrarumweltmaßnahme (AUM) ist möglich.

Um an der Öko-Regelung 2 teilnehmen zu können, sind im Antragsjahr mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten auf dem Ackerland anzubauen. Die Kultur, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche be-

findet, wird als Hauptkultur im Antragsjahr gewertet. Als Hauptfruchtart zählen landwirtschaftliche Kulturpflanzen verschiedener Gattungen, jede Art von Kreuzblütlern (Brassicaceae), Nachtschattengewächsen (Solanaceae) und Kürbisgewächsen (Cucurbitaceae) sowie Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerflächen. Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn diese zur gleichen Gattung gehören.

Darüber hinaus zählt eine Leguminosenmischkultur (Mischung von Leguminosen und anderen Pflanzen, sofern die Leguminosen im Bestand überwiegen) als eine Hauptfruchtart.

NEU: Dabei wird ab 2025 zwischen feinkörnigen und grobkörnigen Leguminosenmischkulturen unterschieden. Eine weitere Hauptfruchtart ist die sonstige Mischkultur. Dies sind alle Mischkulturen, die nicht unter Gras oder andere Grünfütterpflanzen und Leguminosenmischkultur fallen sowie durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden. Auch hier wird ab 2025 differenziert, und zwar zwischen Winter- und Sommermischkulturen als Hauptfruchtart.

NEU: Außerdem zählen ab diesem Jahr alle Mischkulturen mit Mais, auch die Mischkulturen mit einem Leguminosenanteil, zur Hauptfruchtart Mais und werden mit dem Nutzwartcode 917 angegeben.

► Anbauanteil am Acker entscheidend

Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Weiterhin gibt es Maßgaben zu den Nutzwartgruppen. Ein Mindestanteil von 10 % Leguminosen einschließlich der feinkörnigen und/oder der grobkörnigen Leguminosenmischkultur ist auf der Ackerfläche anzubauen. Klee gilt als Leguminose sowie auch Klee gras, sofern der Klee gegenüber dem Gras überwiegt, das heißt mehr als 50 % des Bewuchses ausmacht. In diesem Fall ist der Nutzwartcode 434 „Gras-Leguminosen-Gemisch (mehr Leg.)“ zu wählen. Entscheidend ist der optische Eindruck auf der Fläche, nicht die anteilige Zusammensetzung des Saatgutgemisches. Mit dem „Gras-Leguminosen-Gemisch (mehr Leg.)“ kann die Vorgabe 10 % Leguminosen erfüllt werden. Hinsichtlich der Hauptfrucht-

arten wird der Nutzwartcode 434 als feinkörnige Leguminosenmischkultur gewertet.

Außerdem dürfen maximal 66 % Getreide auf der Ackerfläche angebaut werden. Bei einem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten können diese zusammengefasst werden, falls bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht wird.

NEU: Eine weitere Möglichkeit, die Voraussetzungen der Öko-Regelung 2 hinsichtlich der fünf Hauptkulturen zu erfüllen, ist ein beetweiser Anbau von mindestens fünf verschiedenen Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen auf mindestens 40 % des förderfähigen Ackerlandes. Hier zählen ausschließlich folgende Nutzwartcodes: 610, 650 und 720. Einer der genannten Nutzwartcodes beziehungsweise deren Kombination muss mindestens einen Anteil von 40 % der Ackerfläche aufweisen. Der beetweise Anbau kann nicht mit anderen Kulturen zusammengefasst werden. Auch bei dieser Variante sind mindestens 10 % Leguminosen einschließlich der fein- beziehungsweise grobkörnigen Leguminosenmischkultur anzubauen.

Da es sich bei den vielfältigen Kulturen im Rahmen der Öko-Regelung 2 um eine gesamtbetriebliche Maßnahme handelt, beziehen sich die Verpflichtungen auf die gesamte Ackerfläche des Betriebs. Dazu gehören auch Kleinstflächen, die die Mindestschlaggröße von 0,1 ha nicht erreichen. Diese Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße sind bei der Berechnung der Mindestanteile der Kulturen zu berücksichtigen, wobei für diese Kleinstflächen keine Direktzahlungen beantragt werden können. Brachliegendes Ackerland wird im Rahmen dieser Öko-Regelung nicht gefördert.

Zur Beantragung dieser Maßnahme ist die Anlage ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen – auszufüllen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage zur Unterstützung bei der Antragstellung ein ÖR 2-Rechner zur Verfügung, der auf Ihren Angaben im Flächenverzeichnis basiert. Dieser Rechner dient nur zur Hilfestellung und ist nicht rechtsverbindlich. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind.

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen können

zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Gesamtackerfläche führen. Im Vergleich zur Agrarumweltmaßnahme Vielfältige Kulturen gibt es bei der Öko-Regelung 2 keine Sanktionen, wenn einzelne Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind. Werden beispielsweise nur 9 % Leguminosen angebaut oder beträgt der Anteil einer Fruchtart 31 %, wird die gesamte Maßnahme abgelehnt. Nach aktuellem Stand liegt der Einheitsbetrag bei 60 €/ha.

► ÖR 3: Agroforst

Die Förderung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise im Rahmen der Öko-Regelung bedingt eine Flächenbewirtschaftung auf Ackerland oder Dauergrünland mit gleichzeitigem Anbau von Wertholz oder Obstanbau.

NEU: Für 2025 haben sich einige Maßgaben geändert. In dem Agroforstsystem müssen mindestens zwei Gehölzstreifen angelegt sein. Der Anteil dieser Streifen an einer förderfähigen Fläche muss zwischen 2 und 40 % betragen. Dabei darf bei dem durchgängig bestockten Streifen die Höchstbreite von 25 m auf der überwiegenden Länge nicht überschritten werden. Der Maximalabstand zwischen zwei Gehölzstreifen oder zum Rand darf auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 m betragen. Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen, zu einem Waldrand oder zu einem Landschaftselement darf sich auf der überwiegenden Länge höchstens auf 20 m belaufen. Zudem entfällt die Vorgabe eines Nutzungskonzepts. Eine Holzernte kann in den Monaten Dezember, Januar und Februar erfolgen. Der voraussichtliche Prämiensatz für die Gehölzstreifen, nicht das gesamte Agroforstsystem, beträgt 200 €/ha.

Die Anlage der Gehölzstreifen muss bereits zur Antragstellung abgeschlossen sein, damit diese in dem Antragsjahr beihilfefähig ist.

► Nicht alle Bäume zugelassen

Förderfähige Gehölzstreifen, die nach dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, dürfen keine Kulturen aus der Negativliste enthalten. Folgende Gehölzpflanzen sind demnach nicht zulässig: Eschen-Ahorn, Schmetterlingsstrauch, Rot-Esche, Späte Traubenkirsche, Essigbaum, Robinie, Kartoffelrose, Gewöhnliche Schneebeere, Rot-eiche und Blauglockenbaum.

► **Tabelle 1: Öko-Regelungen (ÖR) im Überblick**

ÖR 1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

- a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (NC 088)**
- Maximal 8 % des AL begünstigungsfähig
 - Maximal 1 ha bei Betrieben mit mehr als 10 ha AL, auch bei Überschreitung der 8%-Grenze
 - Mindestgröße 0,1 ha
 - Muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
 - Selbstbegrünung oder durch Aussaat bis 31. März
 - Begrünung durch Aussaat mindestens 5 krautige, zweikeimblättrige Arten zu erkennen
 - Keine Dünger (einschließlich Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmittel
 - Ab 1. September des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung oder Beweidung durch Schafe/Ziegen; ab 15. August bei Wintergerste oder Winterraps
 - Dauergrünlandentstehung pausiert

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 300 €	500 €	300 €

- b) Blühflächen auf Ackerland (NC 090)**
- Nur zusätzlich zu 1a)
 - Bei streifenförmiger Aussaat auf der überwiegenden Länge Mindestbreite von 5 m
 - Blühfläche jeweils maximal 3 ha groß
 - Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mindestens 10 Arten Gruppe A (+B möglich)
 - b) mindestens 5 Arten Gruppe A + 5 Arten Gruppe B
 - Aussaat bis 15. Mai; Nachsaat zulässig
 - Kein Schlegeln/Häckseln zulässig
 - Im 2. Antragsjahr: Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung ab 1. September zulässig

Prämiensatz: 200 €

c) Blühflächen auf Dauerkulturen (NC 092)

- Voraussetzungen wie 1b)
- Ausnahmen:
 - Keine Mindestgröße
 - Keine Längen- und Breitenanforderungen

Prämiensatz: 200 €

d) Altgrasstreifen auf Dauergrünland (NC 093)

- Mindestens 1 % des gesamten Dauergrünlands; maximal 6 % begünstigungsfähig
- Maximal 1 ha auch bei Überschreitung der 6%-Grenze
- Maximal 20 % je DGL-Flächen; bis zu 0,3 ha je DGL-Fläche, auch wenn diese die 20 % einer Fläche überschreiten
- Mindestgröße 0,1 ha
- Ab 1. September Beweidung oder Schnittnutzung zulässig
- Kein Mulchen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
900 €	400 €	200 €

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- Begünstigungsfähig ist das förderfähige Ackerland mit Ausnahme von Brachen
- Anbau von mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten mit mindestens 10 % und maximal 30 % je Hauptfruchtart **oder**
- Mindestens 40 % beetweiser Anbau von mind. 5 versch. Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen
- Mindestens 10 % Leguminosen
- Maximal 66 % Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres erfüllt sein

Prämiensatz: 60 €

ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- Auf Ackerland und Dauergrünland
- Gehölzflächenanteil zwischen 2 und 40 %
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- Mindestens 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 m
- Maximal 100 m Abstand auf der überwiegenden Länge der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Mindestens 20 m Abstand auf der überwiegenden Länge der Gehölzstreifen zueinander und zum Waldrand oder Landschaftselement
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämiensatz: 200 €

ÖR 4 – DGL Extensivierung Betrieb

- Auf dem gesamten förderfähigen Dauergrünland des Betriebs
- Im Gesamtbetrieb vom 1. Januar bis 31. Dezember ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je ha
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je ha entsprechen
- Pflanzenschutzmitteleinsatz ist nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflugverbot im Antragsjahr; Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall möglich

Prämiensatz: 100 €

ÖR 5 – Kennarten in DGL Extensivierung

- Mindestens vier regionaltypische Kennarten aus der landesspezifischen Liste auf dem gesamten beantragten Schlag

Prämiensatz: 225 €

ÖR 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM)

- Ackerland und Dauerkulturen
 - PSM-Verzicht auf AL vom 1. Januar bis 31. August (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. August)
 - PSM-Verzicht auf Ackerland mit GoG und Leguminosen 1. Januar bis 15. November (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. August)
 - PSM-Verzicht auf Dauerkulturen vom 1. Januar bis 15. November
- Stufe 1:** Sommerungen (Getreide, Leguminosen, Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse etc.) und Dauerkulturen
Stufe 2: Gras oder andere Grünfuttermittelpflanzen, Leguminosen zur Ackerfütternutzung

Prämiensatz:
 Stufe 1: 150 € Stufe 2: 50 €

ÖR 7 – Natura 2000

- Begünstigungsfähig sind Flächen in Natura-2000-Gebieten, das heißt in Kulisse „Öko-Regelung 7 (Natura 2000)“ liegende Flächen
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sowie die Instandsetzung bestehender Anlagen sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura-2000-Gebiet = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Prämiensatz: 40 €

Stand: 31.1.2025

NEU: Für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt worden sind, gilt zusätzlich der Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa*. Die Negativliste kann alternativ auch im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung eingesehen werden. Im Flächenverzeichnis sind die Streifen mit dem Nutzungscode 081 und der Bindung AF und ÖR 3 Agroforst zu erfassen. Anschließend sind die Anlagen Agroforst und ÖR 3 – Agroforst auszufüllen.

► **ÖR 4: Dauergrünland Extensivierung Betrieb**

Die Öko-Regelung 4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb – fördert die extensive Bewirtschaftung aller Dauergrünlandflächen des Betriebs. Dazu ist im Gesamtbetrieb ein vorgegebener, durchschnittlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je ha förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. So können intensiver genutzt

te Grünlandflächen mit einem hohen Viehbesatz durch extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen ausgeglichen werden.

Der durchschnittliche Viehbesatz ist für das gesamte Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember einzuhalten. Da nur der jährliche Durchschnittsbestand ausschlaggebend ist, sind temporäre Unter- oder Überschreitungen im Jahresverlauf unter Einhaltung der Maßgabe zum durchschnittlichen Bestand möglich.



Die Pflanzenschutzspritze stehen zu lassen und auf chemisch-synthetische Mittel zu verzichten, dafür sieht Öko-Regelung 6 bis zu 150 €/ha vor. Keine Prämie gibt es für Flächen, auf denen der Einsatz solcher Mittel bereits verboten ist. Foto: imago/Martin Wagner

► Viehbesatz ermitteln

Zur Ermittlung der zulässigen RGV ist ein festgelegter Berechnungsschlüssel anzuwenden. Dabei werden nur die gemäß dem von der EU festgelegten Berechnungsschlüssel vorgegebenen raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt. Wichtig ist, dass alle Tiere, die im Betrieb gehalten werden, bei der Antragstellung angegeben werden. Somit sind Pensionstiere ebenfalls anzugeben. Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der raufutterfressenden Tiere mit dem entsprechenden RGV-Schlüssel.

NEU: Ab 2025 ist auch Gehegewild (nur Rot- und Damwild) im Rahmen der RGV-Berechnung zu berücksichtigen. Zum Rotwild gehören ebenfalls Rehwild und Rentiere. Die Kälber des Rot- und Damwilds werden zum Muttertier gerechnet und müssen nicht gesondert erfasst werden. Analog zu den Schafen und Ziegen ist das Gehegewild mit einem Alter von über einem Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfassen. Sika- und Altaiwild gehören im Rahmen dieser Öko-Regelung nicht zum Gehegewild und können daher nicht bei der Antragstellung angegeben werden.

Zur Beantragung der Öko-Regelung 4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb – ist die Anlage ÖR 4 auszufüllen. Dort werden Ihnen auf Basis der im Flächenverzeichnis angegebenen Dauergrünlandflächen die minimal sowie maximal zulässigen Großvieheinheiten angegeben, die im gesamten Betrieb gehalten werden dürfen. Diese Berechnung ist eine Hilfestellung und nicht rechtsverbindlich. Angaben über die gehaltene Anzahl an Rindern sind in der Anlage ÖR 4 nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Be-

trieb gehalten werden oder nicht. Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Zu beachten ist, dass die HIT-Nummern aller Betriebsstätten im ELAN-Antrag unter „Unternehmerdaten“ sowie „weitere Betriebsstätten“ angegeben werden. Für alle anderen Raufutterfresser sind die tatsächlichen Durchschnittsbestände zur Antragstellung in der Anlage ÖR 4 anzugeben.

► Nur begrenzt Düngung und Pflanzenschutzmittel

Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem durchschnittlichen Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je ha förderfähiges Dauergrünland des Betriebs entspricht. Hierbei ist es unerheblich, ob eine bewirtschaftete Dauergrünlandfläche beweidet oder eine Schnittnutzung beziehungsweise auch eine Kombination aus beiden Nutzungsformen erfolgt. Für das Dauergrünland sind geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuhalten und im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle dem Prüfer vorzulegen. Es ist im Vorfeld einer Beantragung zu prüfen, ob die vorgegebenen Anforderungen zum Dunganfall eingehalten werden. Darüber hinaus sind Pflanzenschutzmittel unzulässig und die Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragjahr nicht umgebrochen werden.

Die Öko-Regelung 4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb – wird mit 100 €/ha gefördert.

► ÖR 5: Kennarten in Dauergrünland Extensivierung

Die Öko-Regelung 5 – Kennarten in Dauergrünland Extensivierung – fördert eine extensive Dauergrünlandnutzung mit dem Vorkommen von regionaltypischen Kennarten. Es können einzelne Dauergrünlandschläge des Betriebs im Rahmen dieser Maßnahme extensiv geführt werden. Um an dieser Öko-Regelung teilnehmen zu können, müssen mindestens vier Pflanzenarten aus der landesspezifischen Liste auf dem Grünlandschlag vorhanden sein. Diese vorgegebene Liste umfasst 38 regionaltypische Kennarten oder Kennartgruppen des artenreichen Dauergrünlands. Diese ist im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung nachzusehen.

Beantragt werden können alle förderfähigen Dauergrünlandschläge mit folgenden Nutzartcodierungen:

- 459 – Grünland,
- 480 – Streuobstfläche mit Grünlandnutzung,
- 492 – Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (zum Beispiel Heide),
- 592 – Dauergrünland aus der Erzeugung genommen sowie
- 093 – ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen.

Zur Beantragung der Öko-Regelung 5 ist in der letzten Spalte des Flächenverzeichnisses die Bindung ÖR 5 anzugeben. Im Anschluss daran ist die Anlage ÖR 5 auszufüllen. Hier ist zu erwähnen, dass der Antragsteller selbst festlegen kann, für welche Schläge er diese Maßnahme beantragen möchte, solange mindestens vier Kennarten auf dem Schlag nachgewiesen werden. Die Beantragung einzelner Teilschläge ist nicht möglich, da sich die Maßnahme immer auf den gesamten Schlag bezieht. Es sollte entsprechend bei der Antragstellung darauf geachtet werden, dass die beantragten Flächen immer komplette Schläge umfassen.

► App zum Nachweis der Kennarten

NEU: Ab 2025 entfallen die Kartierbögen zur Dokumentation der Kennarten. Stattdessen sind georeferenzierte Fotos der Kennarten mit der kostenlosen Foto-App MonaNRW (Monitoring Agrarförderung Nordrhein-Westfalen) hochzuladen. Die App steht in den App-Stores zum Download

bereit. Sie können sich mit Ihrer ZID-Betriebsnummer und der HIT/ZID-PIN anmelden. Der Antragsteller ist verpflichtet, für alle beantragten Schläge bis zu einer gewissen Frist georeferenzierte Fotos mit der MonaNRW-App einzureichen. Dabei sind für jeden Schlag acht Fotos mit jeweils einer Pflanze aus der Liste der Kennarten beziehungsweise Kennartengruppen als Nahaufnahme hochzuladen. Weitere Informationen erhalten Sie im Merkblatt der Öko-Regelung 5 sowie zur MonaNRW-App im Artikel auf Seite 78.

Bei der Öko-Regelung 5 – Kennarten in Dauergrünland Extensivierung – liegt die Prämie für 2025 bei etwa 225 €/ha.

► **ÖR 6: Verzicht von chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel**

Diese Öko-Regelung fördert den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Der Antragsteller kann selbst entscheiden, welche Flächen seines Betriebs nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden sollen. Der freiwillige Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gilt für Ackererschläge und Dauerkulturen. Es ist daher möglich, nur auf einzelnen Schlägen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten – ein gesamtbetrieblicher Verzicht ist nicht erforderlich.

Verboten sind alle chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die für den Einsatz in der ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind, sowie Mittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß EU-Verordnung genehmigt sind.

Beantragt werden können beihilfefähige Ackerflächen mit den Hauptkulturen Sommergetreide (einschließlich Mais), Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte sowie Feldgemüse.

NEU: Hirse und Pseudogetreide wie Amaranth, Quinoa, Chia und Buchweizen können ab 2025 beantragt werden.

Vom 1. Januar bis zur Ernte der Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August des Antragsjahres dürfen auf diesen Flächen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Für Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Ackerfutter ge-

nutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge) genutzt wird, läuft der Zeitraum des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis zum 15. November des Antragsjahres. Ein Umbruch oder die Ernte kann bereits vor dem 31. August erfolgen, die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel gilt jedoch in jedem Fall mindestens bis zum 31. August. Wenn die im Antrag genannte Kultur erst nach diesem Datum geerntet wird, besteht die Verpflichtung, bis zur Ernte auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

Bei Dauerkulturen dürfen vom 1. Januar bis 15. November keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Der Verpflichtungszeitraum für die Öko-Regelung 6 beträgt ein Jahr.

► **Zwei Prämien bei Öko-Regelung 6**

In der Öko-Regelung 6 gibt es zwei verschiedene Einheitsbeträge. Ackerflächen mit den Hauptkulturen Sommergetreide (einschließlich Mais), Hirse und Pseudogetreide, Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse sowie Dauerkulturen werden mit einem geplanten Einheitsbetrag in Höhe von 150 €/ha gefördert. Für Ackerland, das zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge) genutzt wird, liegt der geplante Einheitsbetrag bei 50 €/ha.

Um die ÖR 6 zu beantragen, muss eine Bindung im Flächenverzeichnis für den entsprechenden Schlag gesetzt werden. Es können nur Flächen beantragt werden, auf denen die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach rechtlichen Vorgaben nicht bereits verboten ist. Zur Unterstützung gibt es zwei Kulissen, in denen ausgewiesen wird, ob Flächen für die Beantragung der ÖR 6 geeignet sind. Antragsteller sollten daher unbedingt vor der Antragstellung prüfen, ob ihre Flächen für eine Beantragung infrage kommen. Es können folgende Kulissen als Hilfe hinzugezogen werden: die agrarförderrechtliche Gewässerkulisse NRW und eine Kulisse für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz. Die Kulissen sind in ELAN hinterlegt, jedoch ohne rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit oder Korrektheit. Sollte eine Fläche beispielsweise an einem Gewässer liegen und der Mindestabstand zum Gewässer wird

unterschritten, so ist für diesen Teil der Fläche, der den Abstand zum Gewässer nicht einhält, ein Teilschlag zu bilden.

► **Beantragung auch mit AUM**

Grundsätzlich können auch Betriebe, die die AUM-Förderung des Ökologischen Landbaus erhalten, an der Öko-Regelung 6 teilnehmen. Darüber hinaus ist es möglich, auch den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz zu beantragen. Allerdings kann es im Rahmen der Verhinderung der Doppelförderung zu Kürzungen in den anderen Maßnahmen kommen.

Bei der ÖR 6 sind folgende Nutzarten zulässig:

- 113, 116, 119, 120, 122, 132, 143, 144, 150, 157, 171, 181-183, 186-188, 189, 210-212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 312, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 411, 413, 414, 421-427, 429-434, 512, 573, 576, 602-604, 610, 611, 612-614, 616-620, 622-624, 627-631, 633-649, 683, 701, 704, 705, 760, 766, 802-806, 822, 825-827, 829, 833, 834, 838-842, 850-854, 860-863, 865, 917, 919, 973

► **ÖR 7: Natura 2000**

Gefördert werden Flächen, die sich in Natura-2000-Gebieten befinden. Auf diesen Flächen werden bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden angewendet, um Schutzziele auf landwirtschaftlichen Flächen zu verfolgen.

Bei dieser Öko-Regelung ist die Beantragung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit zusätzlich erforderlich. Um die Öko-Regelung 7 zu beantragen, muss im Flächenverzeichnis die Bindung zur ÖR 7 für den entsprechenden Schlag festgelegt werden. Im GIS-System des ELAN-Programms steht eine eigene ÖR-7-Kulisse zur Verfügung, die auf den FFH-Kulissen (Flora-Fauna-Habitat) und VSG-Kulissen (Vogelschutzgebiete) basiert. Dadurch werden die betreffenden

► **Tabelle 2: RGV-Schlüssel raufutterfressender Tiere**

Tierart	RGV-Schlüssel
Rinder über 2 Jahre	1,00
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,60
Rinder unter 6 Monaten	0,40
Schafe/Ziegen über 1 Jahr	0,15
Pferde/Esel über 6 Monate	1,00
Damwild über 1 Jahr	0,15
Rotwild über ein Jahr	0,30

Flächen ersichtlich, denn es ist wichtig, dass bei der Beantragung die Lage innerhalb der Kulisse berücksichtigt wird.

Im Jahr des Antrags dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Auch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung des Grundwassers oder zur Drainage sowie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen sind untersagt. Ausnahmen hiervon bilden nur Maßnahmen, die von einer für den Naturschutz zuständigen Behörde (UNB) genehmigt, angeordnet oder durchgeführt werden. Reine allgemeine Pflegemaßnahmen sind zulässig.

► **Freiwilligkeit zählt**

Landwirtschaftliche Flächen sind begünstigungsfähig, sofern rechtliche Vorgaben mindestens einer der oben genannten Maßnahmen nicht entgegenstehen. Dies bezieht sich ausschließlich auf Verbote, die im Rahmen der rechtlichen Sicherung der Natura-2000-Gebiete festgelegt wurden. Zu den entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben gehören nicht Maßnahmen, die unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stehen.

Im Antragsjahr dürfen die oben genannten Tätigkeiten nicht auf den beantragten Flächen durchgeführt werden.

► **Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Öko-Regelungen**

	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
ÖR 1a		X	-	-	-	-	-	-	-	X
ÖR 1b			-	-	-	-	-	-	-	X
ÖR 1c				-	-	-	-	-	-	X
ÖR 1d					-	X*	X	X	-	X
ÖR 2						X	-	-	X	X
ÖR 3							X	X	-	X
ÖR 4								X	-	X
ÖR 5									-	X
ÖR 6										X
ÖR 7										

X = auf derselben Fläche kombinierbar
 - = nicht auf derselben Fläche kombinierbar
 X* = Kombination der Maßnahme auf derselben Fläche möglich, da die ÖR 1d-Flächen (Altgrasstreifen) zwischen den Gehölzstreifen gefördert werden

den. Wenn bereits eine der genannten Tätigkeiten auf einer Fläche durch den Antragsteller durchgeführt wurde, ist diese Fläche im Rahmen der Öko-Regelung 7 nicht mehr beihilfefähig.

Die Beantragung der Öko-Regelung 7 ist mit folgenden Nutzungsarten nicht möglich:

564, 583, 924, 956, 983, 994 bis 996, 997.

Nach aktuellem Stand beträgt der Einheitsbetrag 40 €/ha.

► **Kombination ist möglich**

Die Öko-Regelungen können einzeln beantragt oder in bestimmten Konstellationen miteinander kombiniert werden (siehe hierzu Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten).

Weiterführende Informationen zu den Öko-Regelungen sind bei den Kreistellen der Landwirtschaftskammer oder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. ◀

Flächen digital verortet

In der Internetanwendung TIM-online des Landes Nordrhein-Westfalen können Feldblöcke, Landschaftselemente oder Förderkulissen auf Luftbildern angezeigt werden. Darüber hinaus haben Antragsteller die Möglichkeit, die Daten selbst zu beziehen. Wie sich dieser Service nutzen lässt, erklärt Timo Cappa.

Die Internetanwendung TIM-online kann unter: www.tim-online.nrw.de/tim-online2/ aufgerufen werden. Für die Anwendung benötigen Sie einen Internetzugang und einen gängigen Internetbrowser in aktueller Version.

Neben den endgültigen digitalen Orthophotos (DOP) können auch die teilweise aktuelleren, sogenannten vorläufigen digitalen Orthophotos (VDOP) abgerufen werden. Dazu müssen in der Kartenwahl unter dem Punkt Luftbild- und Satellitenbildinformationen entweder „Digitale Orthophotos“ oder der Layer „Vorläufige Digitale Orthophotos“ mit der Auswahl „vDOP Farbe“

hinzugeschaltet werden. Sie erscheinen dann unter dem Reiter „Aktive Kartenwerke“ im linken unteren Bereich von TIM-online.

Ergänzend zu den vorgenannten Bilddaten steht zusätzlich der Layer „InVeKoS – Digitale Orthophotos“ zur Verfügung. Dieser kann durch Aktivieren von „iDOP Farbe“ hinzugefügt werden.

Das jeweils aktuellste Luftbild kann über den „Luftbilddienst EU Förderung (Landwirtschaftskammer)“ genutzt werden. Der Dienst muss über die Schaltfläche [+] bei der Kartenwahl (siehe Bild 1) ausgewählt und hinzu-

gefügt werden und befindet sich dann unter dem Reiter „Aktive Kartenwerke“ (siehe Bild 2).

► **Suche nach Feldblöcken**

Für die Suche nach einem Feldblock ist die Eingabe einer gültigen FLIK im Feldblock-Suchfenster (siehe Bild 3) möglich. Sobald der eingegebene FLIK von TIM-online vorgeblendet wird, kann der Feldblock über die Enter-Taste oder durch Anklicken mit der linken Maustaste zentriert im Kartenfenster dargestellt werden. Zusätzlich bietet TIM-online erweiterte Suchen nach Adressen, Gemarkungen oder Flurstücken an.

► **Weitere Daten hinzuladen**

Über „Dienst hinzuladen“ bei der Kartenwahl steht der Dienst „EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW)“ zur Verfügung. Nach Auswahl können entweder alle im Dienst enthaltenen Layer zusammen (siehe Bild 4) oder

einzelne, vom Antragsteller bevorzugte Layer ausgewählt und mit der Schaltfläche „Zur Karte hinzufügen“ aktiv geschaltet werden.

Bei den historischen Layern besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich per Zeitschieberegler die im jeweils ausgewählten Wirtschaftsjahr gültigen Geometrien sowie die jeweiligen Nutzungsarten anzeigen zu lassen. Diese Informationen können bei der Einhaltung des Fruchtwechsels behilflich sein.

Ergänzend dazu steht auch der folgende Link zur Verfügung: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?thema=lwk_eu. Mit dem startet TIM-online direkt mit dem Dienst „EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW)“ sowie dem weiteren Dienst „Historisches Sentinel-2 Mosaik“. Dieser stellt ein monatliches, wolkenfreies Sentinel-Satellitenbild mit einer Auflösung von 10 x 10 m bereit.

► **Informationen abfragen**

In TIM-online haben Nutzer bei den aktiven Kartenwerken jederzeit die Möglichkeit, über einen Mausklick auf das „i“ – zum Beispiel in dem Reiter „Landwirtschaftskammer NRW, EU-Förderung“ – allgemeine Informationen zu allen zur Verfügung gestellten Daten aufzurufen. Darüber hinaus ist

es möglich, zum Beispiel für eine bestimmte Fläche nähere Informationen angezeigt zu bekommen. Diese sind in anonymisierter Form in die Anwendung integriert und geben eine Hilfestellung zum Erkennen beantragter Flächen. In einem Kartenausschnitt oder aber einem Feldblock erhalten Antragsteller per Rechtsklick auf eine ausgewählte Stelle, über den Schnellzugriff „Sachdaten abfragen“ sowie einen erneuten Linksklick in die Karte alle Informationen über die in der Legende ausgewählten Themen, die an dieser Stelle vorliegen.

Weitere Infos zu TIM-online bietet die Online-Hilfe sowie die Website der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Feldblöcke.

► **Einbindung und Download von GIS-Daten**

Inzwischen bietet die Landwirtschaftskammer NRW GIS-Daten aus der Förderung auch als „Open Data“ zur freien Verfügung an. Diese können entweder über spezielle Datendienste abgerufen oder mittels Download direkt bezogen werden. TIM-online sowie das komplette Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW zeigen den gleichen Aktualitätsstand.

► **Datendienste und Download**

Die GIS-Daten können als Shapefile (Anmerkung der Redaktion: Dabei handelt es sich um ein Vektordatenspeicherformat zum Speichern geografischer Positionen) heruntergeladen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mithilfe der Datendienste WMS, WFS oder OGC-API-Features die jeweiligen Daten direkt über ein Geographisches Informationssystem zu beziehen.

Sämtliche Links sowie alle weiteren Informationen rund um das Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW gibt es auf www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Open Data/INSPIRE.

► **Noch mehr Informationen**

Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in NRW bewirtschaften beziehungsweise beantragen möchten, für die bislang aber noch kein Feldblock existiert, sollten sich an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wenden. Dabei sollten sie beachten, dass in diesem Fall entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht bei der Kreisstelle vorzulegen sind. Auch hier gibt es weitere Informationen auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW. ◀

Bild 1:
Kartenwahl

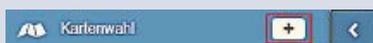


Bild 2:
Aktive Kartenwerke



Bild 3:
Feldblocksuche

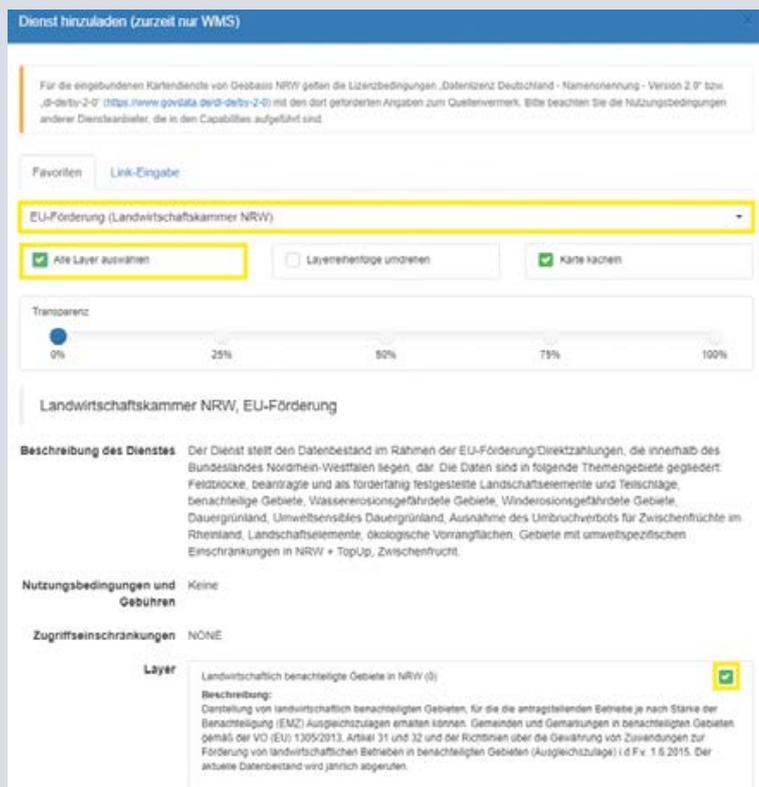


Bild 4: Hinzufügen von LWK-Daten



Egal ob es sich um Mutterkühe, Mutterschafe oder -ziegen handelt, Tierprämien beantragen kann nur, wer auch das wirtschaftliche Risiko trägt.

Foto: imago/Shotshop

Direktzahlungen für Tiere

Mit der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, -schafe und -ziegen wird gleichzeitig auch die extensive Beweidung unterstützt, die typisch für diese Art der Tierhaltung ist. Das soll einen wichtigen Beitrag zu nachhaltiger landwirtschaftlicher Nutzung und zur Erhaltung der Biodiversität leisten. Florian Spitthoff informiert.

Die Antragstellung ist freiwillig und kann auch ohne gleichzeitige Beantragung der flächenbezogenen Einkommensgrundstützung erfolgen. Gefördert werden Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen, wenn sie in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden.

NEU: Die voraussichtliche Prämie beträgt im Jahr 2025 je Mutterschaf beziehungsweise -ziege rund 39 € und rund 88 € je Mutterkuh. Förderfähig sind weibliche Tiere, die bis zum 15. Mai des Antragsjahres mindestens einmal gekalbt haben beziehungsweise Mutterschaf oder Mutterziege sind.

Um die Mutterkuhprämie zu erhalten, müssen Landwirte mindestens drei förderfähige Tiere im Haltungszeitraum halten, für die Prämie für Mutter-

schafe und -ziegen sind es mindestens sechs Tiere. Die Bagatellgrenze für eine Gewährung der Auszahlung beträgt 225 € und kann gegebenenfalls zusammen mit den flächenbezogenen Direktzahlungen erreicht werden.

► Weitere Voraussetzungen

Eine weitere Voraussetzung für den Erhalt der Mutterkuhprämie ist, dass der Antragsteller keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgibt. Eine vergleichbare Bedingung für die Mutterschafe und -ziegen gibt es nicht.

Für beide Tierprämien ist die Eigenschaft des „aktiven Landwirts“ zu erfüllen. Antragsberechtigt ist darüber hinaus derjenige, der Eigentümer der Tiere

ist und das wirtschaftliche Risiko für sie trägt. Das muss nicht in jedem Fall mit dem tierseuchenrechtlichen Halter übereinstimmen. Nachfolgend sind zwei beispielhafte Konstellationen geschildert, die dies verdeutlichen:

1. Variante: Ein Betriebsinhaber besitzt Tiere, die sich in seinem Eigentum befinden und für die er das wirtschaftliche Risiko trägt. Er kümmert sich um die Tiere und versorgt sie. In diesem Fall ist der Betriebsinhaber mit dem tierseuchenrechtlichen Tierhalter gleichzusetzen und in der HIT-Datenbank als solcher angemeldet. Dieser Betriebsinhaber ist antragsberechtigt.
2. Variante: Ein Betriebsinhaber ist Eigentümer von Tieren, die er zeitweise in einem Pensionsbetrieb unterbringt. Dieser Betriebsinhaber trägt für den gesamten Zeitraum das wirtschaftliche Risiko – zum Beispiel, wenn Tiere sterben – und ist für diese Tiere antragsberechtigt. Dass er in der Zeit, in der die Tiere in dem Pensionsbetrieb untergebracht sind, nicht gleichzeitig der tierseuchenrechtliche Halter ist, ist für die Antragsberechtigung nicht relevant.

Anders als beispielsweise bei der Fördermaßnahme Sommerweidehaltung sind Rasseschlüssel, Besatzdichte und

Weidegang keine Voraussetzungen für den Erhalt der gekoppelten Einkommensstützung.

► **Kennzeichnung und Registrierung**

Für beide Prämien sind die einschlägigen Pflichten zur Tierkennzeichnung und Registrierung einzuhalten. Bei Schafen und Ziegen sind verschiedene Kombinationen von Tierkennzeichnungen zugelassen für Tiere, die für die Tierprämie infrage kommen:

- zwei Ohrmarken ohne Transponder, wenn ein Tier vor dem 1. Januar 2010 geboren ist;
- eine Ohrmarke plus ein Transponder (in Ohrmarke, Bolus oder Fußfessel);
- eine Fußfessel plus ein Transponder (in Ohrmarke oder Bolus);
- eine Ohrtätowierung plus ein Transponder (in Ohrmarke oder Bolus).

Bestandsohrmarken (weiße Ohrmarken mit DE und Kfz-Kennzeichen und sieben Ziffern) sind für die Antragstellung unzulässig, da sie nur für Schlachttiere gedacht sind. Ab einem Alter von neun Monaten, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, müssen Schafe und Ziegen ein individuelles Einzeltierkennzeichen erhalten. Die Kennziffer setzt sich dabei bei deutschen Identifikationsnummern aus dem Länderkennzeichen, dem Tierartenkenncode, dem Bundeslandcode und der Einzeltiernummer zusammen (siehe Grafik).

Wichtig zu beachten ist, dass die ersten Ziffern hinter dem Bundeslandcode (im Beispiel 05 für NRW) nicht stets identisch sind. Darauf sollte bei der Eingabe der Identifikationsnummern unbedingt geachtet werden. Die korrekte Eingabe der Nummern ist wichtig, damit keine Doppelbeantragungen oder andere Fehler bei der Kontrolle auftauchen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Antragsteller als Tierhalter der jeweiligen Tierart in der HIT-Datenbank registriert sein müssen. Zudem ist die Führung eines Bestandsregisters Pflicht. Bei Mutterkühen dienen hierzu bekanntermaßen die regelmäßigen Eingaben in der HIT-Datenbank. Bei Schafen und Ziegen ist auch ein Bestandsregister in Papierform zulässig.

Das Bestandsregister muss den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung entsprechen. Nähere Informationen dazu

sowie eine Vorlage bietet beispielsweise die Website des Landeskontrollverbandes NRW (www.lkv-nrw.de). Das Register kann bei möglichen späteren Kontrollen auch dazu dienen, die Förderfähigkeit der beantragten Tiere nachzuweisen. Es muss bei Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen auf Verlangen vorgezeigt werden können.

► **Was hat sich geändert?**

NEU: Die Vorschriften bezüglich der Tierkennzeichnung sind angepasst worden. Tiere, die eine ihrer Ohrmarken verloren haben, können als förderfähig anerkannt werden. Es muss eindeutig identifizierbar sein, um welches Tier es sich handelt. Ab Antragsjahr 2025 ist auch die fristgerechte Stichtagsmeldung als Fördervoraussetzung bei den Mutterschafen und -ziegen entfallen. Die Anzahl der Tiere aus der Stichtagsmeldung aus den zuvor infrage kommenden Altersgruppen stellt nun nicht mehr die Höchstzahl der auszuzahlenden Tiere dar. Zudem gibt es kein festgeschriebenes Mindestalter mehr, das Antragstiere oder Ersatztiere zum Jahresanfang erreicht haben müssen.

► **Ersatztiere**

Die Tiere sind unverändert während des gesamten Haltungszeitraums zu halten. Scheidet ein Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wenn es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird. Als Abgang aus natürlichen Lebensumständen zählen in diesem Zusammenhang das Verenden sowie die Nottötung eines Tieres, eine Schlachtung ist nicht anzuerkennen.

Die Ersatztiere müssen ab dem Zeitpunkt des Ersatzes alle Fördervoraussetzungen erfüllen, die auch für die normalen Antragstiere gelten. Sie müssen also zum Ersatzzeitpunkt unter anderem Muttertier sein. Als Ersatztier gemeldete Tiere sind nur dann auszahlungsfähig, wenn sie auch tat-

sächlich als solche benötigt werden. Landwirte können bereits bei der Antragstellung Ersatztiere vorsehen oder unverzüglich nachmelden, wenn ein Antragstier verendet.

► **Antragstellung in ELAN**

Der Antrag ist zusammen mit dem Sammelantrag über ELAN einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai. Anders als bei den flächenbezogenen Direktzahlungen ist keine Nachfrist vorgesehen. Bei verspäteter Einreichung wird der Antrag abgelehnt. Eine gleichzeitige Förderung der Tierprämien und der „Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen“ ist möglich.

Sowohl für die Mutterkühe als auch für die Mutterschafe und -ziegen sind im Antrag einzeltierbezogene Angaben zu machen. Im Detail unterscheidet sich die Vorgehensweise etwas.

Bei den Mutterkühen sind die einzelnen Ohrmarken der beantragten Tiere anzugeben. Durch die Betätigung eines Buttons kann die Tieraufstellung in ELAN mit Daten aus der HIT-Datenbank vorbelegt werden. In diesem Fall werden alle weiblichen Tiere mit mindestens einer Kalbung vorgeblendet, die in dem Zeitraum vom 1. Januar des Antragsjahres bis zum Tag des Datenimports bei dem Betrieb beziehungsweise seinen Betriebsstätten registriert waren oder sind. Sind darunter Tiere, für die in HIT ein Abgang, aber keine Verendung, Schlachtung oder Ähnliches registriert ist, werden diese mit vorgeblendet. Bei diesen Tieren ist dann unter „Abgangsgrund“ auszuwählen, ob sie nur in Pension gegeben wurden oder zum Beispiel verkauft wurden. Tiere, die in Pension gegeben wurden, können beantragt werden, wenn wirtschaftliches Risiko und Eigentum beim Antragsteller bleiben.

Tiere mit Totgeburten werden nicht vorgeblendet. Diese müssen gegebenenfalls manuell erfasst werden, zudem sind geeignete Nachweise über die Kalbung einzureichen. Dazu können entsprechende Dokumente über einen Button in der Antragsmaske

► **Grafik: So setzt sich die benötigte Identifikationsnummer zusammen**

DE	01	05	12345678	
Länderkennzeichen	Tierartenkenncode	Bundeslandcode	Einzeltiernummer	= 14 Stellen
(2)	(2)	(2)	(8)	

Am Beispiel Mutterschafe/-ziegen

hochgeladen werden. Solche Nachweise können bis zum 31. Mai eingereicht werden.

► Schafe beantragen

Für die Mutterschafe und -ziegen sind im Antragsformular die einzelnen Identifikationsnummern der beantragten Tiere in der Spalte „erste Identifikationsnummer“ anzugeben. Erhält ein Tier während des Halungszeitraums eine Ersatzohrmarke, ist diese in der Spalte „letzte Identifikationsnummer“ anzugeben. Da es in der HIT-Datenbank keine Einzeltierverfolgung für Schafe und Ziegen gibt, ist eine Vorbelegung wie bei den Mutterkühen leider nicht möglich. Um die Antragstellung dennoch etwas zu vereinfachen, ist das Hochladen einer Tabelle im CSV-Format in ELAN möglich. Ein Muster und eine Anleitung zum richtigen Speichern gibt es auf der Website der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung.

Zudem ist es möglich, per Klick auf einen Button alle Tiere, die im Vorjahr als förderfähig eingestuft wurden, in die Tieraufstellung zu übernehmen.

Hierbei muss der Antragsteller anschließend kontrollieren, ob die dann generierte Liste seinem Bestand, den er beantragen möchte, entspricht oder ob zum Beispiel Tiere abgegangen sind oder hinzugekommene fehlen.

► Mitwirkungspflicht bei Änderungen

Änderungen im Bestand der beantragten Tiere oder Ersatztiere sind über die Tieraufstellung zu melden. Bei den Schafen und Ziegen sind alle Änderungsmeldungen in ELAN vorzunehmen. Hierbei sind der Änderungsgrund „natürlicher Abgang/Verenden“, „zurückgezogen“, „Standortwechsel Pension“ oder „sonstiger Abgang“ sowie das Abgangsdatum anzugeben. Bei dem Änderungsgrund „Standortwechsel Pension“ ist auch die HIT-Registriernummer zu aktualisieren.

Bei den Mutterkühen reichen die Meldungen in der HIT-Datenbank weitgehend als Ersatz für Abgangsmeldungen. Nur wenn Tiere in Pension gehen, muss auch eine Meldung in ELAN erfolgen, damit der Abgang nicht fälschlicherweise als Tierverkauf er-

kannt wird. Außerdem ist ein Nachmelden von Ersatztieren nur in ELAN möglich.

► Kontrollen und Sanktionen

Wie bei anderen Maßnahmen auch, erfolgen bei einem bestimmten Anteil der Antragsteller Vor-Ort-Kontrollen, bei denen die Einhaltung der Förder voraussetzung geprüft wird. Außerdem werden die Anträge einer Verwaltungskontrolle unterzogen, um beispielsweise Doppelbeantragungen oder Fehlangaben zu erkennen. Ergeben sich Abweichungen in den Antragsangaben und tatsächlichen Verhältnissen, wird der Antrag gegebenenfalls korrigiert, gekürzt oder sanktioniert. Die Sanktionierung kann je nach Ausmaß und Schwere der Abweichung bis hin zur Ablehnung der Förderung der Maßnahme führen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Direktzahlungen unter „Einkommensstützung für Mutterkühe, -schafe, -ziegen“.



Wer bestimmte Rassen hält, im Bild Glanrinder, kann sowohl die Tierprämie als auch die Förderung für gefährdete Haustierrassen beantragen.

Foto: imago/Rech



Die Fördersystematik sieht verschiedene Formen der Grünlandnutzung vor. Weide ist nur eine davon.
Foto: landpixel

Dauerhaft grün: Das sind die Vorgaben

Dauergrünland leistet einen entscheidenden Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion und ist außerdem ein unverzichtbarer Bestandteil des Natur- und Klimaschutzes. Deswegen spielt es eine zentrale Rolle in der Agrarförderung. Was es zu beachten gibt, haben Hannah Gundlach und Anna Kollmer zusammengefasst.

Das im Förderrecht festgeschriebene Umwandlungsverbot gilt für jeden Betriebsinhaber, der den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt. Darüber hinaus sind auch weiterhin fachrechtliche (zum Beispiel Naturschutzrecht und Wasserschutzrecht) sowie maßnahmenpezifische Umwandlungsverbote (zum Beispiel die Öko-Regelungen 4 und 5) zu beachten.

► Nutzung differenziert erfasst

NEU: 2025 wird über ELAN eine statistische Erhebung zum Dauergrünland durchgeführt. Ziel der Erhebung ist eine Differenzierung der Dauergrünlandflächen nach ihrer konkreten Nutzungsform. Folgende Untergruppen stehen im Antragsprogramm zur Verfügung: Wiesen, Mähweiden, Weiden und Almen sowie Hutungen.

Wiesen sind Dauergrünlandflächen, die zur Schnittnutzung verwendet werden. Bei Weiden handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die zur Bewei-

dung genutzt werden. Mähweiden bilden eine Mischform aus Wiese und Weide. Es handelt sich um Flächen, auf denen innerhalb eines Jahres sowohl eine Schnittnutzung als auch eine Beweidung stattfindet. Eine Sonderform der Weidewirtschaft sind Hutungen. Hierbei weiden die Tiere meist auf minderem, weniger ertragreichen Dauergrünland.

Die statistische Erfassung von Untergruppen von Dauergrünland dient allein der Umsetzung von Agrarstatistik-anforderungen und ist nicht sanktionsrelevant. Die Erfassung der Untergruppen ist dennoch für alle Grünlandflächen verpflichtend.

► Was Grünland zu Dauergrünland macht

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf

Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war noch umgepflügt wurde.

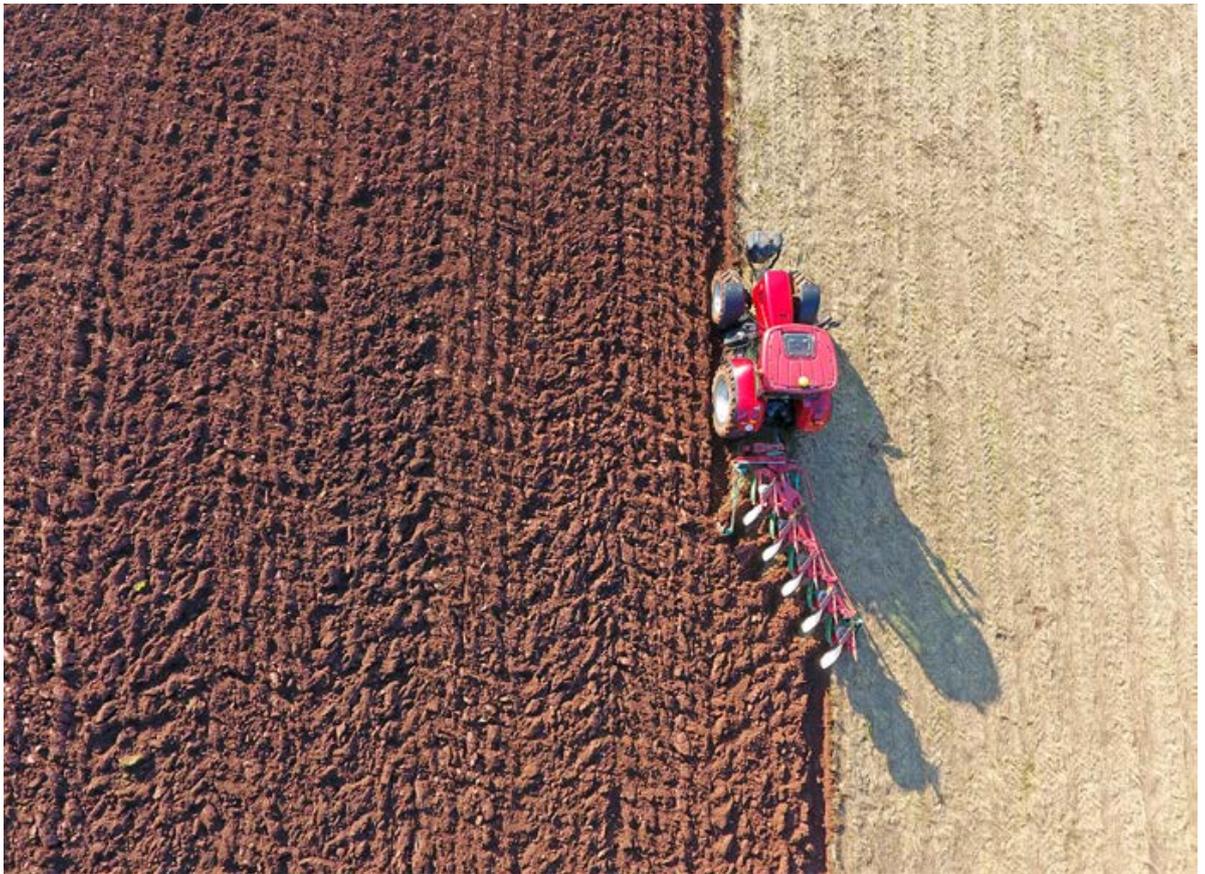
Auf Dauergrünland können auch andere Pflanzenarten vorkommen, die abgeweidet werden können. Dazu zählen zum Beispiel Sträucher und Bäume oder auch Binsen und Seggen. Zu beachten ist jedoch, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen weiterhin vorherrschen müssen. Wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen, aber die Flächen abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, können diese ebenfalls als Dauergrünland anerkannt werden. In Nordrhein-Westfalen fallen hierunter die beweideten Heideflächen. Den Dauergrünlandstatus erhalten zudem auch Ackerflächen, die mit Gras-/Grünfütterpflanzen bestellt werden, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang ununterbrochen nicht gepflügt wurden und nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

► Was bedeutet das Umwandlungsverbot?

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt immer dann vor, wenn Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzung überführt wird oder umgepflügt wird. Hierunter fällt auch das Pflügen im Rahmen der Grünlanderneuerung. Unter Pflügen im Sinne des Förderrechts ist eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert. Dabei muss nicht zwingend ein Pflug zum Einsatz kommen. Auch

Dauergrünland genießt einen besonderen Schutzstatus. Daher gelten für einen Umbruch strenge Regeln.

Foto: landpixel



andere Bodenbearbeitungsgeräte, wie zum Beispiel Grubber oder Kreisel egge, können eine Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken. Nicht als Pflügen gilt hingegen eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe. Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige förderrechtliche Genehmigung umgewandelt wird, liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor.

► Pflugregelung bei potenziellem Dauergrünland

Um das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus bei Ackerflächen zu verhindern, die mit Gras-/Grünfütterpflanzen bestellt werden (potenzielles Dauergrünland), kann die Pflugregelung genutzt werden. Das Umpflügen von potenziellem Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist innerhalb eines Monats nach dem Umpflügen bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so bleibt das Umpflügen bei der Prüfung der Dauergrünlandentstehung unberücksichtigt.

Eine Anzeige ist nur erforderlich, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung, zum Beispiel mit Weizen oder Mais, stellt eine Fruchtfolge dar und unterbindet die Dauergrünlandentstehung. Auch der Wechsel zwischen Gras und einer Mischung von Gras und Leguminosen wird als Fruchtfolge im Sinne von GLÖZ 1 anerkannt.

► Nutzcodierungen für Dauergrünland

Folgende Nutzcodierungen sind 2025 für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im Sinne der Konditionalität relevant (Stand: Januar 2025). Aufgrund ihrer Hauptnutzung Grünland werden sie als echte Dauergrünland-Codierungen bezeichnet: 93 ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen, 459 Grünland (Dauergrünland), 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung, 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide), 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen, 972 NFF: Dauergrünlandnutzung sowie 994 Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf Dauergrünland.

In den Dauergrünlandstatus hineinwachsen können darüber hinaus Flächen mit den nachfolgend aufgeführten Ackernutzcodes (potenzielle Dau-

ergrünland-Codierungen); sie werden folglich bei der Überprüfung der Fünfjährigkeit berücksichtigt: 422 Klee-gras, 424 Ackergras, 433 Luzerne-Gras-Gemisch sowie 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen.

Die Zählung der Jahre, die für den Dauergrünlandstatus relevant sind, pausiert bei den nachfolgend aufgeführten Ackernutzcodes, da sie anderweitigen Verpflichtungen unterliegen: 88 Öko-Regelung 1a freiwillige Stilllegung (Selbst-/Begrünung), 560 Brache im Rahmen einer Vertragsnaturschutz-Maßnahme, 573 Uferrandstreifenprogramm (AUM-Maßnahme) sowie 576 Erosionsschutzstreifen (AUM-Maßnahme).

Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise muss eine Klee-grasfläche im Laufe der Zeit aufgrund des auftretenden Grasdurchwuchses gegebenenfalls zu Ackergras umcodiert werden. In diesem Fall müsste die Fläche im Flächenverzeichnis auch als Ackergras angegeben werden.

Es ist zu beachten, dass sämtliche Flächen, die den Dauergrünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2025 erreichen, mit einem zulässigen Grünlandcode angegeben werden müssen. Beispiele für das Hineinwach-

sen in den Dauergrünlandstatus können der Tabelle 1 entnommen werden.

► **Antragsverfahren 2025**

Zur Bestimmung der Dauergrünlandentstehung ist zwingend das Ansaatjahr für alle Flächen mit echtem und potenziellen Dauergrünlandcode anzugeben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2024 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet. Zulässig sind die Eintragungen in Tabelle 2.

► **Regeln für Umwandlungen**

Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen grundsätzlich einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen. Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist und sie nicht in einem ausgewiesenen Moor- oder Feuchtgebiet liegt. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und Vogelschutzgebieten (VSG), die am 1. Januar 2015 vorhanden waren. Ausgenommen davon sind Flächen, die im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme als Dauergrünland angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung sind.

Die Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn

- die umzuwandelnde Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1 : 1 ersetzt wird, das heißt, die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen. Sonderfall: Bei Pflegeumbrüchen ist die Umwandlungsfläche zeitgleich die Ersatzfläche;
- sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen innerhalb derselben Region liegen. Die Region ist das Gebiet jedes Bundeslands. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region;
- bei einer gepachteten oder betriebsfremden Ersatzfläche der Eigentümer und gegebenenfalls auch der Bewirtschafter der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt haben. Zudem müssen Eigentümer und Bewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer oder Bewirtschafter weitergeben. Der Bewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Konditionalitätenverpflichtungen unterliegen. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller auszufüllen, wenn dieser selbst Eigentümer ist. Im Fall eines Pflegeumbruchs wird die Zustimmung des Eigentümers nicht benötigt;
- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche keinem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt;

- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, umgesetzt wird;
- das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

NEU: Bei Flächen, die bereits zum Aufbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, darf eine Umwandlung während der verbleibenden Anzahl von Jahren, um fünf aufeinander folgende Jahre zu erreichen, nicht durchgeführt werden.

► **Umwandlung ohne Ersatzfläche**

Es gibt Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche. Fachrechtliche Regelungen gelten parallel dazu und können dem Förderrecht gegebenenfalls widersprechen. Dazu mehr unter „Fachrecht und spezielle Förderregelungen“.

In den folgenden Fällen ist eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen Vertragsnaturschutz oder Grünlandextensivierung entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war.

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der Agrarumweltmaßnahme ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Das bedeutet, die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest

► **Tabelle 1: Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus**

2020	2021	2022	2023	2024	2025	Status	Hinweis
424	424	424	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2020).
424	424	424	424	424	132	Acker	
422	422	422	422	422	424	Acker	Ansaatjahr 2025 (Fruchtfolge)
424	424	591	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2020).
433	433	591	62	433	433	Acker	Ansaatjahr 2020 (DGL-Status pausiert 2022 bis 2023)
424	424	424	62	62	88	Acker	Ansaatjahr 2020 (DGL-Status pausiert ab 2023)

DGL: Dauergrünland

in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein;

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist. Hierbei handelt es sich in der Regel um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit einem Ansaatzjahr zwischen 2010 und 2015 angegeben wurden.

► **Umwandlung ohne Genehmigung**

Im Folgenden werden verschiedene Regelungen erläutert, bei denen eine Umwandlung ohne förderrechtliche Genehmigung möglich ist. Fachrechtliche Regelungen gelten parallel dazu und können dem Förderrecht gegebenenfalls widersprechen.

Bagatellregelung: Die Umwandlung von bis zu 500 m² Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr bedarf keiner förderrechtlichen Genehmigung. Die Bagatellregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn: 1. die

Umwandlung vor dem 1. Januar 2020 stattgefunden hat, 2. es sich um eine Ersatzfläche handelt, 3. Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde oder 4. es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt. Bei einer Umwandlung ohne Genehmigung von mehreren Flächen Dauergrünland durch einen Betriebsinhaber in einem Jahr kommt die Bagatellregelung ausschließlich für jene Flächen zum Tragen, die einzeln oder zusammengenommen, ohne dass diese überschritten werden.

► **Neue Nutzcode nötig**

Dauergrünland ab 2021: Nach den Regelungen der Konditionalität ist die Umwandlung von Dauergrünland, das nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist, nicht genehmigungspflichtig. Die Umwandlung ist lediglich im Flächenverzeichnis der nächsten Antragstellung über die Vergabe des neuen Nutz-

codes anzuzeigen. Die Regelung zu DGL ab 2021 kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn: 1. die Umwandlung vor dem 1. Januar 2023 stattgefunden hat, 2. es sich um eine Ersatzfläche handelt, 3. Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde oder 4. es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt.

Eine Übersicht, welche Regelungen bei verschiedenen Ansaatzjahren gelten, ist in Tabelle 3 dargestellt.

NEU: Die Überführung in eine nicht landwirtschaftliche Fläche (zum Beispiel Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung) ist ohne Genehmigung möglich.

► **Fachrecht und spezielle Förderregelungen beachten**

Der Dauergrünlanderhalt wird nicht nur durch die förderrechtlichen Anforderungen der Konditionalität geregelt. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bestehen parallel dazu. Zudem sind die Dauergrünlanddefinitionen aus dem Fachrecht und dem Förderrecht nicht zwingend deckungsgleich.

Eine förderrechtliche Genehmigung für die Dauergrünlandumwandlung kann nur erteilt werden, wenn kein fachrechtliches Umwandlungsverbot vorliegt. Zu beachten ist, dass etwaige fachrechtliche Umwandlungsgenehmigungen der Kreise und kreisfreien Städte nach Naturschutz- oder Wasserrecht keine förderrechtliche Genehmigung darstellen und diese nicht ersetzen. Für die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig. Nähere Informationen hierzu sind bei der zuständigen Kreisstelle erhältlich. Ausnahmeregelungen aus dem Förderrecht, wie unter „Umwandlung ohne Ersatzfläche“ und „Umwandlung ohne Genehmigung“ aufgeführt sind, können außerdem vom Fachrecht abweichen.

Daneben sind für Dauergrünland, das im Rahmen der Öko-Regelungen 4 und 5 beantragt wird, die jeweilig geltenden Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen, wie das absolute Dauergrünland-Umwandlungsverbot, parallel zu beachten. Auch hierzu kann Ihnen die Kreisstelle nähere Auskünfte geben.

► **Tabelle 2: Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatzjahr**

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 oder früher mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010 bis 2015	Flächen, die zwischen 2010 und 2015 erstmalig und seitdem fortlaufend mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das zwischen 2015 und 2020 neu entstanden ist*)
2016 bis 2019	Flächen, die zwischen 2016 und 2019 erstmalig und seitdem fortlaufend mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das zwischen 2021 und 2024 neu entstanden ist*)
2020	Flächen, die seit 2020 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2021	
2022	
2023	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2024	
2025	

* Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich mit einem Nutzartcode (NC), für den die Zählung der für den Dauergrünlandstatus relevanten Jahre pausiert, beantragt wurde; DGL: Dauergrünland

► **Tabelle 3: Übersicht: Umwandlungsregelungen nach Ansaatzjahr**

Ansaatzjahr	DGL	Umwandlung
2009	DGL vor 2015 entstanden	Genehmigungspflichtig, in der Regel mit Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche
2010 bis 2015	DGL zwischen 2015 und 2020 entstanden	Genehmigungspflichtig, ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche
ab 2016	DGL ab 2021 entstanden	Ohne Genehmigung möglich, Anzeige über Vergabe eines neuen Codes der Kulturart im Flächenverzeichnis im nächsten Sammelantrag

DGL: Dauergrünland

► **Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgebot**

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Auflagen der Konditionalität dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss innerhalb der von der Landwirtschaftskammer festgesetzten Frist, in der Regel bis zum nächsten 15. Mai, wiedereingesät werden. Sollte die betroffene Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

Sofern zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen einer Ge-

nehmigung vorlagen, kann die Umwandlung auf Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer auch nachträglich genehmigt werden.

► **Auf umweltsensiblen Standorten Anzeigepflicht**

Für eine Grasnarbenerneuerung auf umweltsensiblen Dauergrünland und Dauergrünland in gesetzlich geschützten Biotopen besteht eine Anzeigepflicht. Von der Anzeigepflicht betroffen sind alle Maßnahmen, bei denen eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe durchgeführt wird, wie zum Beispiel beim Schlitzverfahren. Walzen, Schleppen und Striegeln sind Pflegemaßnahmen. Sie dienen nicht der

Grasnarbenerneuerung und sind daher nicht anzeigepflichtig. Maßnahmen, die die Grasnarbe zerstören, sind nicht gestattet.

Etwaige Maßnahmen hat der Begünstigte 15 Werktage vor der geplanten Durchführung schriftlich bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Das entsprechende Formular ist unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Formulare und Merkblätter zu finden. Der Anzeige ist eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beizufügen. Sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes der Maßnahme entgegenstehen oder die Bestätigung der Fachrechtsbehörde fehlt, wird die geplante Maßnahme untersagt. ◀

Gut für Natur und Betrieb

Die biologische Vielfalt zu erhalten, das liegt auch Landwirten am Herzen. Über den Vertragsnaturschutz können sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Wie das im Rahmen der Agrarförderung geht, erläutert Frauke Neier.

Neben Maßnahmen zur Ackerextensivierung wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland, die Pflege von Biotopen sowie von Hecken und Streuobstwiesen gefördert. Maßnahmen der Ackerextensivierung bieten insbesondere bedrohten Tierarten der offenen Feldflur neue Lebensräume. Zu den schutzwürdigen Zielarten dieser Ackermaßnahmen zählen Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel und Feldlerche. Darüber hinaus werden auch Ackerwildkrautarten und weitere Flora geschützt und gefördert.

Beispiele für Maßnahmen der Ackerextensivierung:

- Anlage von Ackerstreifen oder Ackerflächen zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften,
- extensive Nutzung von Getreideäckern mit doppeltem Reihenabstand (ohne Düngung und Pflanzenschutz),
- Stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht von Getreide,

- Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit geeigneten Mischungen oder
- Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters.

Je nach zu schützender Art sind bestimmte Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen geeignet. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachliche Eignung.

► **Grünlandextensivierung und Biotopflege**

Die Grünlandextensivierung und die Biotopfleßmaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Hierzu gehören artenreiche Glatthaferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung angewiesenen Vogelarten.

Allen Maßnahmen gemeinsam ist in diesem Bereich die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz. Ebenso werden bestimmte Nutzungstermine und Nutzungsintensitäten hinsichtlich der Schnitthäufigkeit und der Viehbesatzdichte geregelt. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.

► **Extensives Grünland**

Bei der Grünlandextensivierung und Biotopflege werden beispielsweise gefördert:

- Umwandlung von Acker in Grünland;
- extensive Weidenutzung mit Beweidungspflicht, wobei die Besatzdichte zu vereinbarten Zeiten ein-

Förderfähig sind nicht nur die Maßnahmen selbst, sondern unter Umständen auch die erforderliche Technik. Das gilt zum Beispiel für insektenschonende Mähwerke im Rahmen der Grünlandextensivierung.

Foto: Werkbild KEMA



geschränkt wird, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pflegeumbruch und Pflanzenschutzmittel;

- extensive Wiesennutzung mit Festlegung des frühesten Zeitpunkts der ersten Mahd bei gleichzeitiger Einschränkung der Düngung sowie Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch;
- Zusatzförderung für den Einsatz von insektenschonenden Mähwerken bei extensiver Wiesennutzung;
- Pflege und Nachpflanzung vorhandener Obstbaumbestände, gegebenenfalls in Kombination mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel.

In Abstimmung zwischen den Antragstellenden und der Bewilligungsbehörde beziehungsweise einer Biologischen Station wird für die konkrete Fläche die naturschutzfachlich geeignete und durch den Betrieb umsetzbare Maßnahme ausgewählt.

► Grundantragsverfahren 2025

Seit 2024 gilt ein verkürzter Verpflichtungszeitraum für die Grundbewilligungen. Für den Vertragsnaturschutz,

die Agrarumweltmaßnahmen und den Ökologischen Landbau beträgt der Zeitraum vier statt fünf Jahre.

Wie in den Vorjahren ist die Antragsfrist der 30. Juni. Die Grundantragstellung erfolgt ausschließlich über das ELAN-Verfahren. Zur Vereinfachung der Antragstellung können Flächen aus dem Flächenverzeichnis ausgewählt werden.

Vor der Einreichung des Grundantrags ist es jedoch wichtig, Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde als Bewilligungsbehörde im Vertragsnaturschutz aufzunehmen, um eine Abstimmung über geeignete und mögliche Fördermaßnahmen zu treffen. Je nach örtlicher Gegebenheit übernehmen auch Biologische Stationen im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörden diese Abstimmung.

Nach Einreichung des Grundantrags erfolgt eine Prüfung der Antragsvoraussetzungen durch die jeweilige Bewilligungsbehörde im Vertragsnaturschutz. Sollten alle Voraussetzungen für die Erteilung des Zuwendungsbescheids vorliegen, erhalten Antragsteller diesen vor Beginn der Verpflichtungen. Grundsätzlich werden Flächen innerhalb von Schutzgebieten bevorzugt gegenüber Flächen außer-

halb von Schutzgebieten gefördert. Gleichwohl spielen die fachlichen Entwicklungspotenziale der beantragten Flächen eine ausschlaggebende Rolle. Die Bewilligungsbehörden entscheiden über die Förderfähigkeit unter gleichzeitiger Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

► Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge werden wie gewohnt zusammen mit dem Flächenverzeichnis über ELAN eingereicht. Die Frist für das Einreichen der Auszahlungsanträge und der Flächenverzeichnisse 2025 endet am 15. Mai 2025.

Die beantragten Auszahlungen werden im Anschluss an den Verpflichtungszeitraum durch die EU-Zahlstelle durchgeführt, für die 2025 gestellten Auszahlungsanträge erfolgt die Auszahlung also im ersten Halbjahr 2026. Darüber hinaus finden sich weitere Informationen zur Förderung im Vertragsnaturschutz, wie zum Beispiel Hinweise zur Antragstellung, auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in den Rubriken Förderung, Ländlicher Raum, Agrarumweltmaßnahmen unter dem Stichwort Vertragsnaturschutz. ◀

Prämie für weniger

Den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einzuschränken, kann wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Zum Ausgleich können Zuwendungen beantragt werden. Was dabei zu beachten ist, erläutert Cedric Böhmer.

Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen einschließlich Dauerkulturen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb bewirtschaften. Der Begriff „Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin“ ist gemäß den Regelungen im Sammelantrag definiert.

► Nur für Flächen in NRW

Der Erschwernisausgleich wird nur für in Nordrhein-Westfalen gelegene Ackerflächen und Dauerkulturen gewährt, wenn sie bis zur Ernte nach ortsüblichen Maßstäben gepflegt und anschließend einer Ernte und Verwertung zugeführt werden. Für Landschaftselemente, stillgelegte oder aus der Erzeugung genommene Flächen wird keine Zuwendung gewährt.

Zur Orientierung ist in ELAN die Kulisse „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ hinterlegt. Förderfähig sind Teilschläge mit einer Mindestgröße von 0,1 ha. Teilschläge, die nur teilweise in der Kulisse liegen, sind förderfähig, sofern mindestens ein Flächenanteil von 0,1 ha und zugleich mindestens 30 % in der Kulisse liegen.

Anträge können nur ausbezahlt werden, wenn die Bagatellgrenze in Höhe von 500 € erreicht wird.

► Ausschlusskriterien

Flächen, für die im Kalenderjahr eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zugelassen wird, sind von der Förderung ausgeschlossen. Wird auf einer Fläche ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgestellt, wird für alle beantragten Flächen keine Zuwendung gewährt. Im Falle einer Selbstanzeige, vor einer möglichen Vor-Ort-Kontrolle beziehungsweise vor der Ankündigung der Kontrolle, entfällt die Förderung nur für die Flächen, auf der der Verstoß stattgefunden hat.

► Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für produktiv genutzte Ackerflächen 382 €/ha und für produktiv genutzte Dauerkulturen 1527 €/ha. Die Zuord-



Für landwirtschaftliche Betriebe mit Flächen in Naturschutzgebieten wie der Düffel sind die Möglichkeiten, Pflanzenschutzmittel einzusetzen, stark eingeschränkt. Der Erschwernisausgleich soll helfen, wirtschaftliche Nachteile auszugleichen. Foto: imago/Hans Blossley

nung der einzelnen Kulturen zu den zwei Gruppen erfolgt anhand der Flächenangaben im Sammelantrag. Welche Nutzartrcodierung aus dem Flächenverzeichnis zu welcher Gruppe gehört, kann auf der Website der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung nachgesehen werden.

Im Falle der gleichzeitigen Förderung von Antragsflächen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, der Förderung des ökologischen Landbaus, Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes sowie der Öko-Regelung 6, die einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beinhalten, entfällt zur Vermeidung einer Doppelförderung die Zuwendung für den Erschwernisausgleich oder wird anteilig um die bereits aus diesen Maßnahmen erfolgende Förderung reduziert. Die Tabelle führt die Beträge auf, die als Abzug zu berücksichtigen sind.

► **Antragsverfahren**

Die Beantragung erfolgt zusammen mit dem Sammelantrag in ELAN. Welche Flächen zu berücksichtigen sind und wie die Flächen eingruppiert werden, wird im Rahmen der späteren Antragsbearbeitung geprüft.

Der Antrag ist bis zum 15. Mai zu stellen. Bei Anträgen, die zwischen dem 16. und 31. Mai eingereicht werden, kommt es zu

einer 1%igen Kürzung je Kalendertag. Anträge, die nach dem 31. Mai eingereicht werden, werden abgelehnt. ◀

► **Tabelle: Zu berücksichtigende Abzüge**

Maßnahmen	Abzüge je Hektar
Agrarumweltmaßnahmen	
Anlage von Uferrandstreifen	Förderung entfällt vollständig
Anlage von Erosionsschutzstreifen	Förderung entfällt vollständig
Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen	130 €
Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache	234 €
Ökologischer Landbau	
erstes und zweites Jahr der Umstellung	Förderung entfällt vollständig
Ab dem dritten Jahr der Umstellung beträgt der Abzug:	
- für Ackerflächen mit Grundanträgen ab 2023	280 €
- für Dauerkulturen mit Grundanträgen ab 2023	1 060 €
Gemüse- und Zierpflanzenflächen	Förderung entfällt vollständig
Vertragsnaturschutz	
Paket 5000, 5010, 5026, 5027	Förderung entfällt vollständig
Paket 5024	250 €
Paket 5024F	185 €
Paket 5032	280 €
Paket 5033	295 €
Öko-Regelung 6 – freiwilliger Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	
Für Ackerflächen mit den Hauptkulturen Sommergetreide, Mais, Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse sowie für Dauerkulturen	50 % des Einheitsbetrages
Für Ackerflächen, das zur Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge) genutzt wird	Förderung entfällt vollständig

Stand: 16. Mai 2024



Bislang konnten Betriebe, die neben Flächen in NRW auch Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, zum Beispiel im rheinland-pfälzischen Teil der Eifel, auch für diese Flächen in NRW Ausgleichszulage beantragen. Das könnte sich demnächst ändern.

Foto: imago/Panthermedia

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Die Fördermaßnahme soll wirtschaftliche Belastungen, die bei der Bewirtschaftung von Flächen in bestimmten benachteiligten Gebieten entstehen, ausgleichen. Es informiert Greta Arends.

Die benachteiligten Gebiete sind in folgende Kategorien unterteilt:

- Berggebiete,
- andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und
- andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete in Nordrhein-Westfalen ist in der Anlage 1 der Richtlinie zu finden. Diese Richtlinie ist im Internet unter folgendem (gekürzten) Link zu finden: <https://tinyurl.com/yru3h82c>.

Bei der Antragstellung in ELAN bietet die Kulisse „benachteiligte Gebiete“

Orientierung. Sie kann im GIS in der Legende ausgewählt werden und wird dann angezeigt. Landschaftselemente und stillgelegte oder aus der Erzeugung genomene Flächen sind nicht förderfähig. Das heißt, grundsätzlich können alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme der Fruchtarten 88 bis 92, 560 bis 593, 910 bis 915 und 918 bis 999, gefördert werden.

Nur Teilschläge mit einer Mindestgröße von 0,01 ha sind förderfähig. Insgesamt müssen außerdem mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten liegen.

► Wie hoch die Prämien sind

Für Flächen in Berggebieten werden bis zu 75 €/ha gewährt. Für die anderen Gebiete gelten gestaffelt nach Ertragsmesszahl (EMZ) und abhängig von der Nutzpflanz unterschiedliche Fördersätze. Je Hektar Futterfläche (alle Grünlandflächen sowie Ackergras, Klee oder Klee-Grasgemische) gelten folgende Prämienhöhen:

- bis zu 55 €/ha bei einer EMZ bis 30,
- bis zu 45 €/ha bei einer EMZ von 31 bis 35 und
- bis zu 33 €/ha bei einer EMZ ab 36.

Ackerflächen in diesen anderen Gebieten werden mit bis zu 25 €/ha gefördert.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Prämien durch sogenannte Top-ups aufzustocken. Ob und in welcher Höhe zusätzliche Mittel ausgezahlt werden können, entscheidet das Ministerium zum Jahresende jährlich neu.

Aufgrund der anzuwendenden Degression beträgt die Ausgleichszulage

- bis einschließlich 100 ha 100 %,

- über 100 bis einschließlich 150 ha 75 % und
- über 150 ha wird keine Prämie gezahlt.

Zur Gewährung der Zulage muss insgesamt die Bagatellgrenze von 250 € erreicht werden.

► Antragstellung

Der Antrag ist bis zum 15. Mai über ELAN einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B zum Sammelantrag. Im Flächenverzeichnis markieren Antragsteller die Flächen, für die sie die Ausgleichszulage beantragen wollen, indem sie die Bindung B vergeben. Sofern bereits im Vorjahr die Ausgleichszulage beantragt wurde und Bindungen vorhanden sind, werden diese vorgeblendet.

Im Antragsdialog müssen je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die EMZ angegeben werden. Sollte ein

Teilschlag in mehreren unterschiedlichen Gebietskategorien liegen oder unterschiedliche EMZ haben, so ist entlang der Grenze zwischen den Gebieten beziehungsweise EMZ zu teilen. Weitere Informationen zur Teilschlagbildung können den Antragsformularen entnommen werden.

► Sanktionen drohen

Wird ein Antrag nach dem 31. Mai eingereicht, ist dieser verfristet und daher nicht mehr förderfähig. Anträge, die innerhalb der Nachfrist vom 16. Mai bis zum 31. Mai gestellt werden, erhalten eine 1 %ige Kürzung je Kalendertag.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den Angaben im Antrag und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so ist nicht nur mit einer Korrektur des Antrags zu rechnen. Es kann zusätzlich zu Sanktionen oder auch zur Ablehnung

Besonderer Hinweis: Neu in 2025

Die Ausgleichszulage wird zum Antragsjahr 2025 voraussichtlich vom Betriebsprinzip auf das Belegungsprinzip umgestellt. Das bedeutet, dass künftig nur noch Flächen gefördert werden können, die in Nordrhein-Westfalen liegen. Der Betriebsprinzip ist dann nicht mehr maßgeblich. Für Flächen außerhalb von NRW ist das Bundesland zuständig, in dem die Flächen liegen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses waren die genauen Details der Änderungen der Richtlinie Ausgleichszulage noch nicht bekannt. Im Internet werden unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung – ländlicher Raum unter „Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete“ aktuelle Informationen veröffentlicht, sobald diese vorliegen. ◀

des Antrags auf Ausgleichszulage kommen. Bei Verstößen gegen die Regelungen der Konditionalität erfolgen ebenfalls Kürzungen der Ausgleichszulage. ◀

Schutz gegen Ausgleich

Die Ausgleichszahlung Umwelt wird in Nordrhein-Westfalen wie bisher zum Ausgleich von Mehrausgaben und weiteren wirtschaftlichen Belastungen bei der Bewirtschaftung von Dauergrünland in Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) und Vogelschutzgebieten sowie in Kohärenzgebieten gezahlt. Greta Arends berichtet.

Die Antragsteller der Ausgleichszahlung müssen Landwirtinnen, Landwirte oder andere landbewirtschaftende Personen sein. Die Ausgleichszahlung kann nur für bewirtschaftete Dauergrünlandflächen beantragt werden, die im Flächenverzeichnis die Fruchtartcodierungen 93, 459, 480 oder 492 haben. Die Flächen müssen außerdem innerhalb der oben genannten Gebiete liegen und dürfen sich nicht im öffentlichen Eigentum (das heißt im Eigentum des Bundes, des Landes oder von Gemeinden und Gemeindeverbänden), im Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege oder im Eigentum von Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts befinden.

Auf allen beantragten Flächen müssen vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

- Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege,
- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie
- Verzicht auf Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen.

Die Bestimmungen der Konditionalität sind im gesamten Betrieb einzuhalten. Auch die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des

nationalen Rechts und des Unionsrechts sind zu beachten.

► Mit diesen Prämien ist zu rechnen

Bei fristgerechter Antragstellung bis zum 15. Mai und Erfüllung aller Voraussetzungen werden folgende Prämien gewährt:

- 95 €/ha für Flächen in Natura-2000-Gebieten (FFH- oder Vogelschutzgebiete) und
- 135 €/ha für Flächen in Kohärenzgebieten.

Zusätzlich führen bestimmte ordnungsrechtliche Festsetzungen, die durch die Unteren Naturschutzbehörden aufgrund der Schutzgebietsverordnungen gemeldet werden, zu Prämien erhöhungen. Die Prämienhöhung erfolgt automatisch, sodass hierfür kein gesonderter Antrag gestellt werden muss. Die Prämie erhöht sich bei Vorliegen folgender Festsetzungen um

- 30 €/ha bei Verbot der Nachsaat,
- 35 €/ha bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- 45 €/ha bei Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung und

Wenn in Schutzgebieten eine landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt ist, können betroffene Betriebe eine Ausgleichszulage für die Erschwer-nisse erhalten.
Foto: imago/Depositphotos



- 235 €/ha bei Beschränkung auf eine zweimalige Mahd.

Es gilt eine Bagatellgrenze von 95 € beziehungsweise 1 ha für die Gewährung der Ausgleichszahlung. Daher kann eine Zahlung nur erfolgen, wenn die im Antrag genannten Flächen zusammen mindestens 1 ha groß sind.

Der Antrag auf die Ausgleichszahlung ist über ELAN mittels der Anlage B1 zum Sammelantrag bis zum 15. Mai 2025 einzureichen. Anträge, die innerhalb der Nachfrist bis zum 31. Mai gestellt werden, erhalten eine 1%ige Kürzung je Kalendertag. Anträge, die nach dem 31. Mai gestellt werden, sind unzulässig und werden abgelehnt.

► Hilfreiche Umweltkulisse

Die Umweltkulisse kann bei der Antragstellung helfen. Sie setzt sich aus den förderfähigen Schutzgebieten zusammen:

- Natura-2000-Gebiete: umfassen die FFH- und Vogelschutzgebiete;
- Kohärenzgebiete: nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten. Sie dienen verschiedenen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten. Insgesamt dürfen

die Kohärenzgebiete gemäß den EU-Regelungen maximal 5 % der Natura-2000-Gebietskulisse umfassen. Da ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura 2000 hergestellt werden muss, können nur Flächen und Gebiete mit bestimmter naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden.

Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege befinden, und Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind weitestgehend aus der Umweltkulisse entfernt worden.

► Pro Gebiet ein Teilschlag

Im Flächenverzeichnis markieren Antragsteller die Flächen, für die sie die Ausgleichszahlung Umwelt beantragen wollen, indem sie die Bindung B1 vergeben. Als Zusatzangabe geben sie das Gebiet an, in dem die Fläche liegt. Sofern vorhanden, werden Bindungen aus dem letzten Jahr bereits vorgeblendet.

Nachdem Antragsteller im GIS in der Legende die Umweltkulisse aktiviert haben, sollten sie immer überprüfen, ob ihre Zusatzangaben mit dem angezeigten Gebiet übereinstimmen. Die bean-

tragten Flächen müssen einem der folgenden zwei Gebiete zugeordnet sein:

- Gebiet 5: Kohärenzgebiet,
- Gebiet 6: Natura-2000-Gebiet (bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet).

Erstreckt sich eine Fläche über beide Gebiete oder liegt sie nur teilweise in der Umweltkulisse, so ist die Fläche zu unterteilen. Bei der Teilung von Schlägen und Teilschlägen kann das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse verwendet werden.

Sind für eine Fläche die vorgeschriebenen Förderbedingungen nicht erfüllt oder hält der Antragsteller die Verpflichtungen nicht ein, darf die Fläche nicht gefördert werden, auch wenn sie in der Umweltkulisse liegt.

► Kürzungen und Ablehnung vermeiden

Die Anträge unterliegen zahlreichen Kontrollen. Wird dabei festgestellt, dass die Angaben nicht korrekt sind oder dass Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, kann dies zu Sanktionen oder zur Ablehnung des Antrags führen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben aufgezählten Verpflichtungen kommt es noch im darauffolgenden Jahr zu einem Abschluss von der Ausgleichszahlung. ◀

Vielfalt zur Auswahl

Agrarumweltmaßnahmen, Öko-Landbau, bedrohte Haus- und Nutztierassen – Nordrhein-Westfalen bietet eine Vielfalt an Förderungen an. Teilweise können sie sogar mit anderen Maßnahmen kombiniert werden, was sie noch interessanter machen kann. Ann-Kathrin Steinkamp stellt die Fördermaßnahmen im Einzelnen vor.

Auch im dritten Jahr der Förderperiode 2023 bis 2027 werden in Nordrhein-Westfalen (NRW) die mehrjährigen Agrarumweltmaßnahmen (AUM), der ökologische Landbau und die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen angeboten. Grundanträge können zusammen mit dem Sammelantrag über das elektronische Antragsverfahren (ELAN) eingereicht werden. Seit 2024 gilt ein verkürzter Verpflichtungszeitraum für die Grundbewilligungen. Für die AUM und den ökologischen Landbau beträgt der Zeitraum vier statt fünf Jahre. Für die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen beträgt der Zeitraum zwei Jahre.

Für die folgenden Maßnahmen können bis zum 30. Juni 2025 Grundanträge eingereicht werden. Am 1. Januar 2026 beginnt der Verpflichtungszeitraum. Er endet nach vier Jahren zum 31. Dezember 2029: Ökologischer Landbau, Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen, Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge, Anlage von Uferrandstreifen, für maximal 3 ha, Anlage von Erosionsschutzstreifen, Anlage mehrjähriger Buntbrachen (für maximal 10 % der Acker- und Dauerkulturfläche des Betriebs, beziehungsweise maximal 3 ha), Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen, Getreideanbau mit weiter Reihe (optional mit Stoppelbrache) sowie

Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027).

Förderfähig sind grundsätzlich nur in NRW gelegene Flächen, die ganzjährig für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Unterschieden wird zwischen betriebs- und einzelflächenbezogenen Maßnahmen.

Bei der Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge bezieht sich die Verpflichtungen auf alle in NRW bewirtschafteten Ackerflächen ohne Brachen. Beim Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen werden für die Berechnung der Anbauanteile darüber hinaus auch die dazugehörigen Landschaftselemente (LE) und Flächen außerhalb von NRW herangezogen. Beim ökologischen Landbau muss die EU-Öko-Verordnung im gesamten Betrieb eingehalten werden, also auch in der Tierhaltung und auf Flächen oder Betriebsstätten außerhalb von NRW.

Gegenstand der Verpflichtung sind bei den einzelflächenbezogenen Maßnahmen die jeweils mit dem Auszahlungsantrag im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Flächen. Die maximal förder-



Mit einem lebenden Tortendiagramm zeigte die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auf den DLG-Feldtagen im Vorjahr die Vielfalt an angebauten Kulturen in dem Bundesland. Tatsächlich zählt der Anbau vielfältiger Kulturen zu einer der beliebtesten Agrarumweltmaßnahmen hierzulande. Foto: DLG



Auch Gemüseanbau ist bei der AUM vielfältige Kulturen zulässig.

Foto: imago/Zoonar II

fähige Fläche bemisst sich am Bewilligungsumfang und gegebenenfalls darüber hinaus definierten Obergrenzen, wie einer maximal förderfähigen Breite. Beim Getreideanbau in weiter Reihe gibt es einen frei wählbaren Mindestumfang, der jährlich erbracht werden muss. Vergrößert sich in einem Jahr die beantragte Fläche, kann diese ebenfalls gefördert werden, sofern ausreichend Fördermittel vorhanden sind.

► **Vielfältige Kulturen mit großkörnigen Leguminosen**

Diese Maßnahme wurde so konzipiert, dass eine Kombination mit der Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen) ohne Abzüge möglich ist. Der Anteil an Leguminosen von mindestens 10 % ist in dieser AUM durch großkörnige Leguminosen in Reinkultur zu erbringen. Ansonsten gleichen sich die Regelungen mit denen der Öko-Regelung 2.

Gefördert wird der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten mit einem Anteil von 10 % bis maximal 30 % an der Ackerfläche. Als Hauptfruchtart wird grundsätzlich die Kultur verstanden, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet. Bezüglich der Eingruppierung der Hauptfruchtarten ist zu beachten, dass Nutzarten derselben Gattung, wie zum Beispiel Klee gras, Ackergras und Uferrandstrei-

fen oder Wintermenggetreide und Maismischkultur, zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden. Landschaftselemente, Ackerrandstreifen und Agroforstsysteme (Öko-Regelung 3) werden bei der Berechnung der Anbauanteile mit der Hauptfruchtart ihrer Bezugsschläge berücksichtigt.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut, so können diese zusammengefasst werden, um den Mindestanteil von 10 % einer Hauptfruchtart zu erreichen. Getreide darf einen Anteil von 66 %, Gemüse und andere Gartengewächsen einen Anteil von 30 % an der Ackerfläche nicht überschreiten.

► **Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge**

Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der Strukturvielfalt. Keiner der bewirtschafteten Ackerschläge des Betriebs darf von der Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht größer als 5 ha sein. Direkt aneinandergrenzende Flächen eines Betriebs müssen mit unterschiedlichen Hauptfruchtarten bestellt werden. Größere Flächen können zum Beispiel durch die Anlage streifenförmiger Brachen getrennt werden. Wichtig hierbei ist, dass die Trennung durchgängig ist und die trennende Fläche die Mindestschlaggröße von 0,1 ha erreicht. Breitenvorgaben gibt es darüber hinaus nicht.

Bezüglich der Hauptfruchtarten ist auch hier zu beachten, dass Nutzarten derselben Gattung zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden. Gleiches gilt für Ackerrandstreifen und Agroforstsysteme (Öko-Regelung 3). Diese werden bezüglich der Größe und Hauptkultur zusammen mit ihrem Bezugsschlag als eine Fläche betrachtet. Für einige Betriebe, die bisher noch nicht an dieser Maßnahme teilnehmen, dürfte eine Umsetzung der Vorgaben mit nur geringen betrieblichen Anpassungen möglich sein.

► **Getreideanbau in weiter Reihe**

Der vergrößerte Reihenabstand von mindestens 20 cm, der in dieser Maßnahme gefordert wird, macht die Flächen besonders geeignet für Bodenbrüter. Bei der Aussaat des Getreides wird entweder jedes zweite Säeschar geschlossen oder der Anbau erfolgt doppelreihig, dann werden je zwei Säeschare geöffnet und zwei geschlossen. Untersaaten dürfen nicht eingebracht werden. Die Düngung erfolgt ausschließlich mit Stallmist, Kompost oder Champost. Pflanzenschutz ist in reduziertem Umfang möglich. Neben der Verwendung von gebeiztem Saatgut können bis zu zwei Behandlungen mit Herbiziden oder Wachstumsregulern erfolgen. Insektizide und Fungizide sind verboten. Mechanisch kann die Beikrautregulierung bis Ende März er-

folgen. Der im ersten Verpflichtungsjahr angebaute Umfang bildet den Mindestumfang, der in den Folgejahren ebenfalls erbracht werden muss.

► Zusatzoption Stoppelbrache

Im Anschluss an den Getreideanbau in weiter Reihe kann auf allen oder einzelnen Flächen eine Stoppelbrache etabliert werden. Diese ist bis zum 1. Februar des Folgejahres beizubehalten. Eine Förderung der Stoppelbrache kann nur für Flächen außerhalb der Kulisse der nach § 13a der Düngeverordnung mit Nitrat belasteten Gebiete gewährt werden.

► Anlage von Uferrandstreifen

Uferrandstreifen werden auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern mit einer Breite von mindestens 10 bis höchstens 30 m angelegt. Oberflächengewässer im Sinne dieser Maßnahme sind stationierte Gewässer, die in der agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse NRW enthalten sind, die auf Grundlage der Gewässerstationierungskarte erstellt worden sind. Die Kulisse dient nur zu Förderzwecken und wird in ELAN („Gewässerkulisse“) zur Verfügung gestellt.

Die Einsaat erfolgt mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen. Vor Verpflichtungsbeginn bestehende Begrünungen können beibehalten werden, sofern sie den Regelungen entsprechen. In der Schutzperiode vom 1. April bis 15. Juni dürfen keinerlei Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn es sich um produktive Flächen handelt, ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Entwässerungs- und Meliorationsmaßnahmen durchgeführt oder der Streifen mit den angrenzenden Böschungen beweidet werden. Die Streifen schaffen Lebensraum für gewässergebundene Tiere und Pflanzen und tragen als Puffer zum Gewässerschutz bei.

► Anlage von Erosionsschutzstreifen

Gefördert werden in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen K_{Wasser1} und K_{Wasser2} mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen angelegte Streifen mit einer Breite von

mindestens 5 bis maximal 50 m. Erst ab einem Abstand von 10 m zu Gewässern sind Erosionsschutzstreifen förderfähig. Eine Schutzperiode gibt es nicht zu beachten. Die Ernte des Aufwuchses ist ganzjährig möglich. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Ebenso sind Entwässerungs- oder Meliorationsmaßnahmen und die Beweidung der Streifen nicht erlaubt. Durch die Anlage von Erosionsschutzstreifen soll der Abtrag fruchtbarer Böden verhindert werden. Die Förderkulisse „Wassererosion“ und die Förderausschlusskulisse „Gewässerkulisse“ sind in ELAN verfügbar.

Mit dem ersten Auszahlungsantrag muss angegeben werden, in welcher Funktion die Streifen dem Erosionsschutz dienen. Über die Kreisstelle werden die Antragsunterlagen an die Boden- und Gewässerschutzberatung weitergeleitet. Diese bestätigt die angegebene Funktion oder weist Korrekturen aus, die entsprechend umgesetzt werden müssen.

Es wird deshalb dringend dazu geraten, sich frühzeitig, vor Anlage der Erosionsschutzstreifen und Einreichung des ersten Auszahlungsantrags, mit der Boden- und Gewässerschutzberatung in Verbindung zu setzen. Die Bestätigung der Boden- und Gewässerschutzberatung ist Voraussetzung für den Erhalt der Prämie und muss daher spätestens vor der ersten Auszahlung vorliegen.

► Anlage mehrjähriger Buntbrachen

Durch die Anlage von Buntbrachen soll unter anderem das Nahrungsangebot für Insekten und Vögel verbessert werden. Zudem bieten sie zum Beispiel Bodenbrütern Platz für Brut und Aufzucht. Buntbrachen werden mit einer hierfür vorgesehenen Rahmenmischung gemäß Anlage 1 der AUM-Richtlinien auf Acker- oder Dauerkulturflächen im ersten Verpflichtungsjahr neu angelegt. Die Saatgutbelege sowie Rechnungen und/oder Lieferscheine müssen aufbewahrt werden. Für Buntbrachen an Oberflächengewässern wird keine Zuwendung gewährt. Erst ab einem Abstand von 10 m zum Gewässer sind Buntbrachen förderfähig. Die Förderausschlusskulisse „Gewässerkulisse“ steht in ELAN zur Verfügung.

Mindestens in jedem zweiten Jahr ist der Aufwuchs zu mulchen und ganzflächig zu verteilen. Das bedeutet, dass

die im vergangenen Jahr eingesäten Buntbrachen in diesem Jahr verpflichtend gemulcht werden müssen. Dies darf nicht im Zeitraum vom 1. April bis 15. August erfolgen. Die Nutzung des Aufwuchses von diesen Buntbrachen ist ausgeschlossen. Darunter fallen zum Beispiel die Beweidung und sonstige Futtergewinnung, die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder die Ernte zur Saatgutgewinnung.

► Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen

Der Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen soll die Strukturvielfalt erhöhen. Hierzu werden Mischungen von mindestens zwölf Arten mehrjähriger Wild- und Kulturpflanzen gemäß Anlage 2 der AUM-Richtlinien angebau. Die Saatgutbelege sowie Rechnungen und/oder Lieferscheine müssen aufbewahrt werden. Im Jahr der Einsaat ist einmalig ein Herbizideinsatz möglich, damit sich die Mischung durchsetzen kann. Darüber hinaus dürfen im Verpflichtungszeitraum keine weiteren Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Spätestens ab dem zweiten Verpflichtungsjahr muss der Aufwuchs jährlich einmalig geerntet werden. Dies darf nicht vor dem 16. Juli erfolgen. Im Ansaatjahr besteht noch keine Ernteverpflichtung.

► Flächen bleiben an Ort und Stelle

Die einmalig bis spätestens zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres eingesäten Buntbrachen, Wildpflanzenmischungen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen müssen über den gesamten Verpflichtungszeitraum an Ort und Stelle bleiben. Eine Veränderung der Lage ist nicht möglich. Nach dem ersten Jahr wird der Bewilligungsumfang an den erstmalig erbrachten Flächenumfang angepasst. Mit Ausnahme der Buntbrachen werden die Flächen als produktiv genutzte Ackerflächen eingestuft. Der Aufwuchs ist daher jährlich zu mähen und abzufahren. Die Nutzung als Lagerplatz, zum Beispiel für Strohballen oder Brennholz, ist nicht zulässig.

► Ökologischer Landbau

Zentrale Fördervoraussetzung für die Förderung des ökologischen Landbaus sind die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung im gesamten Betrieb und die jährliche Kontrolle durch eine zugelass-

sene Öko-Kontrollstelle. Die Bescheinigung über diese Kontrolle müssen Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Kontrolle über ELAN oder bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einreichen.

Gefördert werden die fünf Kulturgruppen Acker, Dauerkulturen und Baumschulfläche, Dauergrünland, Gemüse- und Zierpflanzen sowie Unterglas mit unterschiedlichen Prämiensätzen. Zu beachten ist, dass die Einordnung in diese Kulturgruppen teilweise von anderen bekannten Zuordnungen abweicht. So wird beispielsweise der Spargel in dieser Maßnahme den Gemüsekulturen zugeordnet.

Sofern die Dauergrünlandprämie beantragt wird, ist ein Mindestviehbesatz von 0,30 RGV/ha Dauergrünland einzuhalten. Berücksichtigt werden hierfür alle im Flächenverzeichnis als Dauergrünland ausgewiesenen Flächen, inklusive der Altgrasstreifen (ÖR 1d).

Gefördert wird der Unterglasanbau bei einer Mindestnutzungsdauer des Gewächshauses von neun Monaten pro Jahr. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Gewächshäuser, die nicht aus Glas bestehen, gefördert. Im Auszahlungsantrag ist die Grundfläche

des Gewächshauses anzugeben, wobei Verbindungsgänge, Lagerbereiche, Sozialräume oder andere, nicht dem Anbau dienende Bereiche abgezogen werden müssen. Für Wege erfolgt im Rahmen des Auszahlungsverfahrens ein pauschaler Abzug von 10 %.

► Förderung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Förderfähig sind Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen bei Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, die in der Datenbank Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland in definierten Gefährdungskategorien geführt werden. Die Datenbank finden Sie im Internet unter <https://tgrdeu.genres.de>.

Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer der Tiere sein, der Betriebsitz in NRW liegen, die Tiere in NRW oder in einem direkt angrenzenden (Land-)Kreis eines anderen Bundeslandes gehalten werden. Außerdem muss ein Nachweis über eine Teilnahme an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung, die in NRW tätig ist, erbracht werden. Der bewilligte Tierbestand ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten.

► Antragsfristen

Betriebe mit einer Bewilligung müssen ihre Auszahlungsanträge bis zum 15. Mai 2025 über ELAN einreichen. Grundanträge können bis zum 30. Juni 2025 eingereicht werden. Für die in 2025 gestellten Auszahlungsanträge erfolgt im ersten Halbjahr 2026, also nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres, die Auszahlung der Prämien.

► Anrechnung der Öko-Regelungen

Die Öko-Regelung 6 (Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) lässt sich grundsätzlich mit den AUM Uferrand- und Erosionsschutzstreifen sowie dem ökologischen Landbau kombinieren. Wenn jedoch eine gleichzeitige Förderung erfolgt, reduziert sich der Prämiensatz pro Hektar um den Betrag, der für die betroffenen Flächen in der Öko-Regelung gezahlt wird.

Die gleichzeitige Förderung der Öko-Regelung 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands) und des ökologischen Landbaus führt zu einem Prämienabzug von 50 €/ha Dauergrünland. ◀

Bei Buntbrachen und mehrjährigen Wildpflanzenmischungen sind Vorgaben für Pflegemaßnahmen zu beachten.

Foto: landpixel



Haltung beantragen

Auch 2025 werden tiergerechtere Haltungsverfahren unterstützt. Sommerweide und Haltung auf Stroh stehen dabei ganz vorne. Was bei der Antragstellung zu beachten ist, erläutert

Marco Nürdemann.

Für die Maßnahme der Sommerweidehaltung ist der Antrag für das Verpflichtungsjahr 2025 zusammen mit dem Sammelantrag per ELAN einzureichen. Die Antragsfrist endet in diesem Jahr am 15. Mai. Der Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh ist per ELAN bis zum 30. Juni 2025 einzureichen. Eine verspätete Einreichung von Anträgen führt zu Kürzungen oder sogar zur Ablehnung von Anträgen.

► Sommerweidehaltung

Im Rahmen der Sommerweidehaltung müssen pro Großvieheinheit (GVE) mindestens 0,15 ha Weidefläche der zulässigen Nutzartrcodes 422,424, 433, 459, 480 und 492 zur Verfügung stehen. Die Weideflächen werden im Rahmen der Antragstellung durch Setzen einer entsprechenden Bindung im Flächenverzeichnis gekennzeichnet. Zudem muss für jede Weidefläche angegeben werden, welche Weidegruppe diese Fläche vorrangig nutzen wird. Alle Tiere der beantragten Weidegruppe(n) müssen in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränke erhalten. Die Richtlinien für die Förderung der Sommerweidehaltung sehen bestimmte Ausnahmefälle von dieser Weidepflicht vor, zum Beispiel Krankheit. Liegt ein solcher vor, ist dies unbedingt zu dokumentieren, insofern mehr als 10 % der Tiere der beantragten Weidegruppe im Stall verbleiben müssen. Die Dokumentation ist beispielsweise im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen. Das entsprechende Formular ist unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Formulare und Merkblätter zu finden.

► Besonderheiten bei Färsen

Bei den Färsen sind folgende Besonderheiten zu beachten: Die Verpflichtungen müssen in vollem Umfang erfüllt werden. Es können für die Prämienberechnung jedoch nur 80 % der GVE berücksichtigt werden. Hintergrund dieser Regelung ist die Annahme, dass 20 % der Färsen zur Remontierung der Mutterkühe herangezogen werden. Bei Färsen der Fleischras-

sen im Herdenverband werden die Mutterkühe bei der GVE-Berechnung und der Ermittlung der Beweidungsfläche hinzugezogen. Für sie kann aus EU-rechtlichen Gründen jedoch keine Prämie gezahlt werden. Das bedeutet auch, dass sie für das Erreichen der Bagatellgrenze nicht relevant sind. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Bei der Prüfung, ob ein Antragsteller diesen Betrag erreicht, ist insbesondere bei den Färsen zu beachten, dass der GVE-Faktor bis 24 Monate 0,6 beträgt und die Färsen nur zu 80 % berücksichtigt werden. Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 € je GVE.

► Grundlage ist die HIT-Datenbank

Für die Prämienberechnung werden die Angaben in der HIT-Datenbank zugrunde gelegt. Für die Zuordnung der Tiere zu den Weidegruppen ist unter anderem der Rasseschlüssel entscheidend. Beispielsweise ist der Rasseschlüssel 90 in der Weidegruppe der Milchkühe nicht förderfähig, die Rasseschlüssel 98 und 99 sind es dagegen schon. Hier ist es gegebenenfalls sinnvoll, die Zuordnung zu überprüfen, insbesondere wenn es sich um Kreuzungstiere (Rasseschlüssel 97, 98, 99) handelt.

NEU: Gegenüber dem Vorjahr sind die Rasseschlüssel 100 bis 111 hinzugekommen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Antragstellung alle HIT-Betriebsstättennummern vollständig angegeben werden.

Ausführliche Informationen finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Tierwohlmaßnahmen.

► Haltungsverfahren auf Stroh

Der Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh ist per ELAN bis zum 30. Juni 2025 einzureichen. Eine verspätete Einreichung führt zur Ablehnung des Antrags. Der Antrag bezieht sich auf den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026.

NEU: Vor Beginn der Umsetzung der Fördermaßnahme ist die Teilnahme an einer Online-Schulung der Landwirtschaftskammer NRW nachzuweisen. Die Teilnahme muss alle drei Jahre wiederholt werden. Sofern diese gebührenpflichtige Schulung in diesem Jahr absolviert werden muss, werden die betreffenden Antragsteller voraussichtlich im Frühsommer per E-Mail entsprechend informiert.

Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme sind verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen: Neben einer tageslichtdurchlässigen Fläche von 3 % (Schweine) beziehungsweise 5 % (Rinder) der Stallgrundfläche muss der Stall über eine bestimmte uneingeschränkt nutzbare Stallfläche verfügen. Diese Mindestgröße variiert je nach Betriebszweig. Ebenso gelten für die Tiere unterschiedliche Liegeflächenvorgaben in Quadratmeter (m²). Die Liegeflächen müssen regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie trocken und ausreichend gepolstert sind. Für die Rinder muss zudem eine ausreichende Anzahl an Futterplätzen bereitgestellt werden.

Welche Betriebszweige beantragt werden können, geht aus der Übersicht hervor. Es müssen alle für die Förderung des Haltungsverfahrens auf Stroh relevanten HIT-Betriebsstättennummern im Antrag angegeben werden, eine nachträgliche Meldung weiterer Betriebsstätten ist nicht zulässig. Ausführliche Informationen zu der Fördermaßnahme finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, ländlicher Raum unter Tierwohlmaßnahmen. ◀

► Antragsfähige Betriebszweige

Betriebszweig	€ je GVE
Milchviehhaltung	65
Mutterkuhhaltung	65
Sonstige Rinderhaltung	65
Bullenmast	220
Schweinezucht	265
Sonstige Schweinehaltung	90
Ferkelaufzucht	500



Wer eine Förderung für die Haltung auf Stroh beantragen will, muss zuvor an einer Online-Schulung teilgenommen haben.

Foto: landpixel



Auch ELAN macht Papier nicht völlig überflüssig. Der Menüaufbau sorgt aber für ein strukturiertes Abarbeiten aller für den Prämienantrag wichtigen Punkte.

Foto: landpixel

Schritt für Schritt durch ELAN

Allen Landwirten steht ab dem 15. März 2025 für die Antragstellung 2025 das ELAN-Programm zur Verfügung. Sabine Rückert erläutert, wie Sie am besten vorgehen.

Über die Website der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen www.landwirtschaftskammer.de kann ELAN-NRW aufgerufen werden. Hier gelangen Sie über den Button „Förderung“ und dann „Elektronischer Antrag (ELAN)“ zur Webanwendung.

Ein Klick auf den Button „Anmelden zum eigenen Betrieb/zum Antragstellerpostfach“ führt Sie auf die nächste Seite. Nach einem Klick auf „Weiter zur Anmeldung“ wird die Anmelde- maske angezeigt. Hier klicken Sie bitte unter der Überschrift „Antragsteller“ auf den Button „Einzelantragsteller“. Anschließend öffnet sich ein Fenster des zentralen Anmelde- dienstes der HI-Tier Datenbank. Auf dieser Seite geben Sie bitte Ihre Registriernummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und die dazugehörige Persönliche Identifikationsnummer (PIN) in die entsprechenden Felder ein und drücken auf den Button „Anmelden“. Dieser Schritt

dient dazu, um Sie als Anwender zu authentifizieren.

► Anmeldung mit PIN

Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, finden Sie unter dem Kästchen zur Eingabe der PIN in dem Anmelde- dienst der HI-Tier die Schaltfläche „PIN vergessen“. Hierüber gelangen Sie auf die entsprechende Seite der HI-Tier (PIN vergessen – Anforderung einer neuen PIN/Ersatz-PIN) und können eine neue PIN anfordern.

Nach der korrekten Eingabe der Anmelde- daten öffnet sich die Startseite des ELAN-NRW-Programms. Auf dieser Startseite haben Sie die Auswahlmöglichkeit zwischen den Kacheln „Antragsdokumente 2022“, „Antragsdokumente 2023“, „Antragsdokumente 2024“, „Antragsdokumente 2025“, „Antragstellerpostfach“ und „Investive Maßnahmen LEADER“.

► Aufruf über „Kacheln“

Zur Anmeldung am ELAN-NRW klicken Sie auf die Kachel „Antragsdokumente 2025“. Es öffnet sich die Anwendung und Ihnen wird die aus den Vorjahren bekannte Hauptfensteransicht angezeigt. Es werden Ihre Betriebsdaten aller für Sie wichtigen Daten und Formulare angezeigt.

Über die Kachel „Antragstellerpostfach“ gelangen Sie direkt in Ihr Postfach. Ein weiterer Weg zum Postfach führt über den Button „Postfach“, den Sie in der blauen Kopfzeile des ELAN-NRW finden. Hier werden Ihnen Bescheide, Anhörungen und Mitteilungen zum Download zur Verfügung gestellt. Über neu eingestellte Dokumente werden Sie auch in Zukunft mit einer E-Mail informiert. Wenn Sie eine Nachricht an Ihre Kreisstelle versenden möchten, melden Sie sich bitte wie gewohnt im Antragstellerpostfach an. Oben rechts befindet sich der Button „Neue Nachricht“. Mit einem Klick auf diesen Button öffnet sich das Nachrichtenfenster, in dem der Betreff, das Verfahren beziehungsweise die Fördermaßnahme, gegebenenfalls das Aktenzeichen, das Antragsjahr und ein entsprechender Text eingegeben werden können. Bitte beachten Sie, dass eine Nachricht nur bei Angabe des Antragsjahres, des Verfahrens und des Betreffs versandt werden kann. Über „Anhang hinzufügen“ können Sie PDF-Dateien hinzufügen und anschließend die Nach-

richt an Ihre Kreisstelle versenden. Es können ausschließlich PDF-Dateien ausgewählt werden, andere Formate sind nicht zulässig. Ferner finden Sie Ihre eingereichten Antragsdaten aus dem Jahr 2021 im Postfach. Weitere Informationen zum Antragstellerpostfach finden Sie auf Seite 70.

Die Kacheln der Antragsdokumente 2022 bis 2024 werden im nächsten Jahr weiterhin zur Verfügung stehen, sodass Sie Ihre Antragsdaten aus diesen Jahren jederzeit aufrufen können. Ihre eingereichten Antragsdaten können Sie herunterladen, indem Sie auf der Startseite von ELAN-NRW auf die entsprechende Kachel klicken. Es öffnet sich die Anwendung des jeweiligen Antragsjahres. Ihre eingereichten Dokumente und die Quittung können Sie abrufen, indem Sie auf den Button „Historie“ klicken. Danach öffnet sich ein Fenster mit einer Übersicht über Ihre eingereichten Dokumente, sortiert nach den Einreichversionen. Hier können Sie sich für jeden Einreichvorgang Ihre Quittung anzeigen lassen und bei Bedarf ausdrucken. Außerdem finden Sie hier das jeweilige Antragspaket als PDF-Datei und den Kontrollbericht, in dem alle kontrollierten Dokumente angezeigt werden. In der Anwendung selber besteht die Möglichkeit, über die Druckfunktion einzelne, geöffnete Formulare zu drucken und als PDF-Dateien herunterladen. Des Weiteren können Sie über die Exportfunktion im Flächenverzeichnis Flächendaten (Flächenverzeichnis, Landschaftselementverzeichnis und GIS-Schlaggeometrien) exportieren.

► Anmeldung durch Bevollmächtigte

Beraterinnen und Berater oder sonstige Bevollmächtigte können sich über eine eigene Anmeldemaske (Login) in der ELAN-Anwendung anmelden und einen Antrag öffnen, bearbeiten und einreichen. In dem Anmeldefenster meldet sich ein Bevollmächtigter mit seiner Registriernummer an. Voraussetzung hierfür ist, dass von dem Antragsteller eine Vollmacht in der HIT/ZID erteilt wurde. Hier ist eine Vollmacht vom Typ 22 – ZID-Gesamtvollmacht oder vom Typ 25 – ZID-Antragstellungsvollmacht notwendig. Sobald der Haken zur Bevollmächtigung gesetzt wurde, kann in der ausklappbaren Liste der zu bearbeitende Betrieb ausgewählt werden. In der Liste werden alle Betriebe aufgeführt, für die dem Bevollmächtigten eine Gesamtvollmacht oder Antragstellungsvollmacht erteilt wurde.

► Richtigen Browser wählen

Für eine störungsfreie Nutzung der ELAN-Webanwendung benötigen Sie einen modernen JavaScript-fähigen Browser in der jeweils neuesten Version. Damit die Betriebsdaten ordnungsgemäß geladen werden können, verwenden Sie bitte für die Anmeldung zum eigenen Betrieb oder zum Antragstellerpostfach den Browser Google Chrome. Bei anderen Browsern kann es hier zu Fehlern kommen. Der Microsoft Internet Explorer sowie der Apple-eigene Browser Safari werden nicht mehr unterstützt. Die Performance der Browser Microsoft Edge und Mozilla Firefox fällt gegenüber Google Chrome geringer aus. Die in dem genannten Browser standardmäßig aktivierte JavaScript-Funktionalität darf nicht deaktiviert sein. Zum Anzeigen und Ausdrucken der Dokumente empfehlen wir die Software Adobe Acrobat Reader.

Sollten Sie Probleme mit der Internetverbindung haben, wenden Sie sich bitte zwecks Terminabsprache für die Mithilfe zeitnah an Ihre zuständige Kreisstelle.

Alle Dokumente, die mit ELAN-NRW bearbeitet werden können, befinden sich in der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms im Dokumentenbaum. Außerdem wird in der Dokumentenliste eine Listenansicht aller enthaltenen Dokumente angezeigt und unter dem Feld „Meldungen“ finden Sie die wichtigsten Fehler- und Hinweismeldungen.

► Übersichtliche Darstellung

Zur besseren Übersicht und Auffindbarkeit werden die Dokumente in einem Dokumentenbaum dargestellt. Dieser ist so aufgebaut, dass an erster Stelle der Ordner „Stammdaten“ angezeigt wird, anschließend der „Sammelantrag“ und der Ordner „Erschwernisgleich Pflanzenschutz“. Als Nächstes ist der Ordner der „Mehrfahrversicherungen“ aufgeführt.

Anschließend folgen die Tierschutzmaßnahmen. In einem Ordner finden Sie den Auszahlungs- und Grundantrag zu den „Bedrohten Haus- und Nutztierassen“, anschließend die Ordner für die „Sommerweidehaltung“ und die „Halteverfahren auf Stroh“. Danach sind die Ordner „Ökologischer Landbau“ inklusive des „Viehbestandes“ und „Vertragsnaturschutz“, jeweils mit dem Auszah-

lungs- und dem Grundantrag, verfügbar. Der „Viehbestand“ ist nicht mehr am Ende des Dokumentenbaums in einem separaten Ordner angeordnet. Da hier nur Angaben gemacht werden müssen, wenn der Auszahlungsantrag Ökologischer Landbau mit Dauergrünlandflächen gestellt wird, befindet sich das Formular im Ordner „Ökologischer Landbau“. Nachfolgend ist der Ordner „Agrarumweltmaßnahmen – Förderperiode 2023 bis 2027“ zu finden. Hier sind alle Auszahlungs- und Grundanträge enthalten, die Sie im Rahmen der Förderperiode ab 2023 stellen können.

NEU: Der Ordner der „Agrarumweltmaßnahmen – Förderperiode 2014 – 2020“ ist nicht mehr im Dokumentenbaum vorhanden, da der Förderzeitraum dieser Maßnahmen ausgelaufen ist. Folglich stehen auch in den Formularen „Bedrohte Haus- und Nutztierassen“ und „Vertragsnaturschutz“ die Grundantragsjahre, die aus dieser Förderperiode stammen, nicht mehr zur Verfügung.

► Reihenfolge der Bearbeitung

Die einzelnen Dokumente bearbeiten Sie am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum und beginnen mit den Stammdaten und dem Mantelbogen. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse. Beim Nichtvorliegen wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre Kreisstelle, damit eine fristgerechte Antragstellung gewährleistet ist.

NEU: Im Formular „Unternehmerdaten“ wurde die Möglichkeit bereitgestellt, falls vorhanden, die Wirtschafts-Identifikationsnummer zu erfassen. Die Hauptbetriebsstättennummer wird dagegen nicht mehr in diesem Formular angegeben. Ihre Hauptbetriebsstättennummer und Ihre weiteren Betriebsstätten sind in dem Formular „Weitere Betriebsstätten“ hinterlegt. Bitte überprüfen Sie die Angaben und nehmen erforderliche Änderungen in der HIT-Datenbank und in dem Formular „Weitere Betriebsstätten“ vor.

Als nächster Schritt ist es empfehlenswert, das Flächen- und Landschaftselemente-(LE)-Verzeichnis zu bearbeiten. Hieraus werden automatisch bestimmte Angaben in die entsprechenden Dokumente übertragen. Bitte speichern Sie regelmäßig, damit Ihre Daten bei einem unvorhergesehenen Abbruch nicht verloren gehen.

► Flächen- und LE-Verzeichnis

Sobald im GIS-Editor Flächen eingezeichnet oder Vorschläge übernommen wurden, werden die Spalten „beantragte Fläche“ und „beantragte Größe“ automatisch gefüllt. Auch vorgenommene Änderungen an den Geometrien werden automatisch in die Spalten übertragen. Möchten Sie einen Teilschlag oder ein Landschaftselement erstmalig für die Agrarförderung beantragen und für diese existiert zurzeit noch kein FLIK oder FLEK, wenden Sie sich an Ihre zuständige Kreisstelle, damit diese in das Referenzsystem aufgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht bei der Kreisstelle vorzulegen sind.

Bitte beachten Sie die Spalte 18 im Flächenverzeichnis „Zwischenfrucht/Untersaat“. Im Rahmen der Konditionalität ist ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend. Erfassen

Sie dort für die betreffenden Flächen den Anbau / die Aussaat, sofern dieses für die Fläche Ihres Betriebs zutrifft. Wenn keine Angabe erfolgt, wird davon ausgegangen, dass keine Zwischenfrucht oder Untersaat ausgesät bzw. angebaut wird.

► Konditionalitätenrechner

Bei der Beantragung der Beihilfeanträge ist das Dokument „Konditionalitätenrechner“ im Ordner „Flächenverzeichnis“ zu beachten. Anhand dieser Übersicht können Sie überprüfen, ob Sie die Vorgaben des Fruchtwechsels auf Ackerland (GLÖZ 7) erfüllen. Im GIS kann über die Legende die Kulisse „Fruchtwechsel Drei-Jahres-Prüfung (GLÖZ 7)“ eingeblendet werden. Außerdem wird Ihnen ausgegeben, ob für Sie die Ausnahmen für bestimmte Begünstigte vom Fruchtwechsel zutreffen. Die aktuellen Angaben aus dem Flächenverzeichnis werden im Konditionalitätenrechner mit einem Klick auf den Button

„Daten aktualisieren“ aktualisiert, ohne einen Speichervorgang auszulösen. Informationen zu den Regelungen zur Konditionalität finden Sie auf Seite 32.

In der Spalte 19 „Beihilfefähigkeit“ wird Ihnen automatisch angegeben, dass der jeweilige Teilschlag mit der vergebenen Kulturart beihilfefähig ist. Sie haben die Möglichkeit, das Kennzeichen zu entfernen, wenn Sie einen Teilschlag in keiner Fördermaßnahme berücksichtigen möchten.

NEU: Die Spalte „Konditionalitätenbranche“ wurde entfernt. Die Verpflichtung, mindestens 4 % des Ackerlandes des Betriebs als nicht produktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten (GLÖZ 8), entfällt im aktuellen Antragsjahr. Deswegen wird diese Angabe nicht mehr benötigt. Aus demselben Grund werden im Konditionalitätenrechner nicht mehr die Berechnungen zum Mindestanteil von nicht produktiven Flächen und Landschaftselementen (GLÖZ 8) dargestellt.

Alles in einem Fach

Das elektronische Postfach ist Dreh- und Angelpunkt der Kommunikation zwischen Antragsteller und Verwaltung. Niklas Holtschlag und Sabine Grummisch erläutern, wie Sie die Funktionen und Möglichkeiten nutzen können.

Für den Ausbau der digitalen Kommunikation zwischen Antragsteller und EU-Zahlstelle wurde im vergangenen Jahr das Antragstellerpostfach um die Funktion erweitert, Nachrichten an die Verwaltung zu senden. Neben der Einsichtnahme von Bescheiden, Anhörungen und antragsspezifischen Mitteilungen zu Ihrem Antrag im Antragstellerpostfach haben Sie damit die Möglichkeit, auf im Antragstellerpostfach hinterlegte Mitteilungen zu reagieren.

Zum Antragstellerpostfach gelangen Sie über die Website der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (www.landwirtschaftskammer.de/). Wählen Sie bitte oben auf dieser Seite die Kategorie „Förderung“ aus und klicken anschließend auf „Elektronischer Antrag (ELAN)“ rechts auf der Seite. Auf der sich öffnenden Seite zu ELAN-NRW befindet sich der Button „Anmelden zum eigenen Betrieb/zum Antragstellerpostfach“. Nach einem Klick auf diesen Button und den Button „Weiter zur Anmeldung“ auf der folgenden Seite gelangen Sie zur Anmeldemaske. Nutzen Sie bitte unter der Überschrift

„Antragsteller“ den Button „Einzelantragsteller“. Es öffnet sich anschließend das Fenster des zentralen Anmeldedienstes der HI-Tier Datenbank zur Authentifizierung. Geben Sie bitte Ihre ZID-Registriernummer und die dazugehörige ZID-PIN ein und drücken auf den Button „Anmelden“. Die ZID-Registriernummer ist in Ihrer E-Mail zum elektronischen Antragsverfahren ELAN-NRW 2025 vermerkt und in Ihrer E-Mail zur Bereitstellung von Daten im Antragstellerpostfach enthalten.

Auf der Startseite des ELAN-NRW-Programms befinden sich die Kacheln zu den Antragsdokumenten der Jahre 2022 bis 2025, die Kacheln „Investive Maßnahmen LEADER“ und „Antragstellerpostfach“. Beim Klicken auf die Kachel „Antragstellerpostfach“ oder über den Button „Postfach“ in der blauen Kopfzeile von ELAN-NRW öffnet sich der Posteingang. Die einzelnen Nachrichten können von Ihnen aufgerufen, gelesen und die enthaltenen Anhänge abgerufen werden. Die bereitgestellten Nachrichten sind dauerhaft im Antragstellerpostfach hinterlegt.

Im Antragstellerpostfach werden Ihnen Bescheide, Anhörungen und antragsspezifische Mitteilungen zu Ihrem Antrag zum Abruf sowie zum Download zur Verfügung gestellt. Es wird schlussendlich für alle Mitteilungen mit persönlichen oder antragsspezifischen Angaben benötigt. In der Regel erfolgt eine Zustellung nur noch auf diesem elektronischen Wege. Sofern in ganz wenigen, bestimmten Fällen noch ein Dokument zusätzlich postalisch versendet wurde, wird im Postfach eine entsprechende Kopie hinterlegt und dies im Betreff aufgeführt. Im Ergebnis ist es wichtig, öfter mal das Antragstellerpostfach zu öffnen. Der Zugang zum Antragstellerpostfach ist ganzjährig möglich.

► Nachricht aus dem Postfach

Seit dem vergangenen Jahr können Antragsteller aus dem Antragstellerpostfach heraus eine Nachricht an die für sie zuständige Kreisstelle senden. Sie haben die Möglichkeit, beispielsweise auf ein über das Antragstellerpostfach zur Verfügung gestelltes Anhörungsschreiben über die „Senden-Funktion“ eine Antwort an den Absender zu senden. Diese Funktion steht sowohl dem Antragsteller als auch dem Bevollmächtigten zur Verfügung.

Hierfür wurde der Button „Neue Nachricht“ auf der rechten Seite des Antragstellerpostfachs integriert. Mit

► Änderungsgrund

Ganz rechts im Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis finden Sie die Spalte „Änderungsgrund ab Version 2“. In dieser Spalte müssen beim mehrfachen Einreichen der Flächendaten Angaben gemacht werden. Wählen Sie hierzu eine der Möglichkeiten aus dem Auswahlfeld aus. Haben Sie eine Änderung im Rahmen des Flächenmonitorings durchgeführt, wählen Sie aus dem Auswahlfeld „Flächenmonitoring“ aus. Für andere Änderungsgründe geben Sie „Sonstige Antragsänderung“ an. Wenn seitens der Landwirtschaftskammer eine Datenaktualisierung durchgeführt wurde, wird diese Spalte automatisch mit „Verwaltung“ gefüllt.

NEU: Im Ordner vom Flächenverzeichnis wurde das Formular „statistische Erfassung von Untergruppen von Dauergrünland“ aufgenommen. In diesem Dokument müssen Angaben zu den Untergruppen zu allen beantragten Dauergrünlandflächen gemacht wer-

den. Diese statistische Erfassung der Gruppen dient allein der Umsetzung von Agrarstatistikanforderungen und ist nicht sanktionsrelevant.

► Flächenmonitoring

In dem Dokument „Überprüfung im Rahmen des Flächenmonitorings“ werden Ihnen nach der Antragsphase die Ergebnisse der Überprüfung im Rahmen des Flächenmonitorings bereitgestellt. Bei der Überprüfung wird jeder Fläche ein Ergebnis entsprechend den Ampelfarben zugeordnet. Grün: Die Fördervoraussetzungen wurden eingehalten beziehungsweise die Angaben im Antrag wurden bestätigt; gelb: Die Prüfung der Fläche ist noch nicht abgeschlossen; rot: Die Fördervoraussetzungen wurden nicht eingehalten, es gab eine abweichende Feststellung zu der Angabe im Antrag. Der aktuelle Stand der Prüfung für Ihren Betrieb ist auch im GIS dargestellt. Hierzu blenden Sie über die Legende die Ebene „Ampel

Flächenmonitoring“ ein. Ihre Flächen werden in den gleichen Farben dargestellt, die Sie auch in der Flächenaufstellung im Dokument vorfinden. Weitere Informationen zum Flächenmonitoring finden Sie auf Seite 76.

► Bindungen vergeben

Nach der Eingabe einer Kulturart werden Ihnen im Bindungsfenster alle Bindungen zur Auswahl angeboten, die für diese Kulturart zulässig sind, unabhängig davon, ob für mehrjährige Maßnahmen eine Grundbewilligung vorliegt. Im Fall einer Verpflichtungsübernahme von einem anderen Betrieb kann der jeweilige Antrag bereits im ersten Jahr nach der Verpflichtungsübernahme über ELAN gestellt werden. Es ist kein Papierantrag notwendig.

Beim ersten Öffnen sind die Bindungen zu den Maßnahmen AP, AF, B, B1, ÖR 3, ÖR 7, zu der Sommerweidehaltung und dem Vertragsnaturschutz,

einem Klick auf diesen Button öffnet sich das Nachrichtenfenster, in dem der Betreff, das Verfahren beziehungsweise die Fördermaßnahme, gegebenenfalls das Aktenzeichen, das Antragsjahr und ein entsprechender Text eingegeben werden können. Bitte beachten Sie, dass eine Nachricht nur bei Angabe des Antragsjahres, des Verfahrens und des Betreffs versandt werden kann.

Für den Ausbau der digitalen Kommunikation zwischen Antragsteller und EU-Zahlstelle ist geplant, eine Antwort-Funktion zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollen die Verfahren beziehungsweise die Fördermaßnahmen erweitert werden.

► Versenden von PDF-Dokumenten

Bei der „Senden-Funktion“ besteht die Möglichkeit, Anhänge in Form von PDF-Dateien hinzuzufügen. Bitte beachten Sie den Grundsatz – Fachanwendung vor Antragstellerpostfach: Im Rahmen der Antragstellung besteht die Möglichkeit, PDF-Dateien (zum Beispiel Bescheide, Bescheinigungen, Nachweise und Verträge) in bestimmten Antragsformularen im ELAN-NRW-Programm hochzuladen und mit dem Antrag einzureichen. Hierfür wurde in den entsprechenden Formularen der Button „Datei hochladen“ integriert. In dem diesjährigen

Antragsverfahren wurde die Funktion auf eingescannte Saatgutetiketten erweitert. Bitte nutzen Sie für diese Dokumente den Einreichvorgang im ELAN-NRW anstelle des Versands einer Nachricht, damit eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

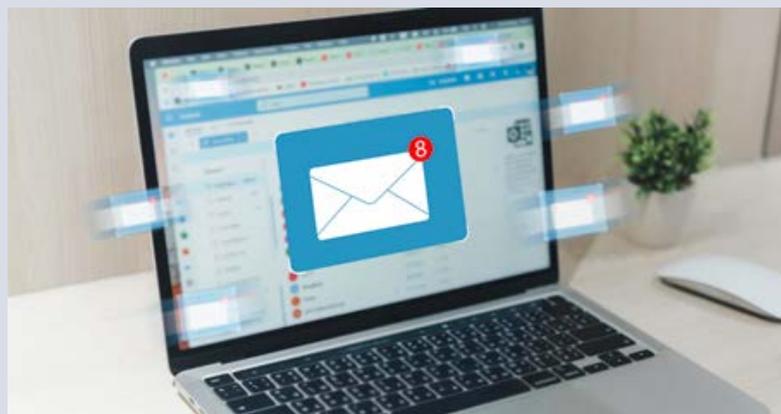
► Entwürfe speichern

Sollten Sie eine neue Nachricht noch nicht an die Landwirtschaftskammer NRW senden wollen, können Sie diese zunächst speichern. Diese wird Ihnen dann in dem Ordner „Entwürfe“ angezeigt. Die Entwürfe können jederzeit von Ihnen weiterbearbeitet und an die Landwirtschaftskammer NRW gesendet werden. Nach Eingang der Nachricht wird diese an die zuständige Stelle weitergeleitet und bearbeitet.

► Mitteilung über neue Nachrichten

Wenn neue Nachrichten im Antragstellerpostfach bereitgestellt werden, werden die Antragsteller grundsätzlich hierüber durch eine Benachrichtigung an die hinterlegte E-Mail-Adresse informiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass wichtige Informationen nicht untergehen und zeitnah ein Abruf aus dem Antragstellerpostfach erfolgt.

Sofern sich Ihre E-Mail-Adresse ändert, informieren Sie bitte sehr zeitnah die für Sie zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW. Bitte kontrollieren Sie auch im Rahmen der Antragstellung Ihre vorgeblendete E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten und geben Sie, sofern noch nicht hinterlegt, Ihre aktuelle E-Mail-Adresse an. ◀



Gibt es neue Nachrichten im Antragstellerpostfach, werden die Empfänger auch per E-Mail informiert.

imago/Panthermedia

wenn vorhanden, bereits aus dem Vorjahr vorgeblendet. Nicht alle Bindungen werden automatisch mit der Eingabe der Kulturart vergeben. In diesem Fall geben Sie, für den jeweiligen Teilschlag, in dem Fenster der Flächenbindungen die Bindungen für die Fördermaßnahmen an, die Sie beantragen möchten. Für jede Bindung muss eine neue Zeile angelegt werden. Für einige Maßnahmen ist außerdem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung erforderlich. Im LE-Verzeichnis kann für den förderfähigen Landschaftselemente-Typ 1 Hecken oder Knicks die Bindungen für den Vertragsnaturschutz vergeben werden.

NEU: Für die Beantragung vom „Grundantrag Vertragsnaturschutz“ können ab diesem Jahr Flächen und Landschaftselemente, die bereits vom Betrieb bewirtschaftet werden, im Flächenverzeichnis und Landschaftselementverzeichnis beziehungsweise GIS mit der entsprechenden Bindung GA-VNS markiert werden. Diese Flächen und Landschaftselemente werden dann automatisch in das Formular „Grundantrag Vertragsnaturschutz“ übernommen. Zusätzliche Flächen, die bisher noch nicht Teil Ihres Antrags sind, können weiterhin in separaten Flächenaufstellungen erfasst werden. Hierzu klicken Sie unterhalb der jeweiligen Flächenaufstellung auf „Zeile hinzufügen“ und geben die erforderlichen Daten an.

Da die Bindungen und Zusatzangaben von der ausgewählten Kulturart abhängig sind, kann die Änderung in eine andere, nicht zulässige Kulturart dazu füh-

ren, dass die vorgeblendeten oder aktiv gesetzten Bindungen und/oder Zusatzangaben automatisch gelöscht werden.

Die Bindung A wird automatisch nach der Vergabe einer zulässigen Kulturart im Flächenverzeichnis oder GIS für die Teilschläge vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Einkommensgrundstützung beantragen, löschen Sie die Bindung A, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden.

Für die Beantragung der Anlagen C, D, ÖR 2 und ÖR 4 sind keine Bindungen erforderlich. Hier ist nur die Beantragung im jeweiligen Antragsformular selbst und die Angabe im Formular „Beantragung von Fördermaßnahmen“ notwendig.

► Das Geographische Informationssystem GIS

Schlag- und LE-Geometrien müssen mithilfe der GIS-Anwendung (Geographisches Informationssystem) eingezeichnet werden. Ihre Geometrien aus dem Jahr 2024 werden Ihnen als Vorjahresdaten im GIS-Editor vorgeblendet. Bei diesen Vorschlägen handelt es sich um Ihre Antragsgeometrien des Vorjahres, die gegebenenfalls durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle angepasst und bei der Auszahlung berücksichtigt wurden.

Im Flächenverwalter können Sie diese Geometrien alle oder auch einzeln auswählen und bestätigen. Stimmen die

Vorschläge nicht mit den im Antragsjahr bewirtschafteten Flächen überein oder haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Geometrien. Die angezeigten Feldblöcke und Landschaftselemente werden beim Öffnen aktualisiert, damit stehen Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden Geodaten können flexibel in der Legende an- und abgeschaltet werden. Diese erhöhen die Übersichtlichkeit und ermöglichen das Einzeichnen von Flächen, die für die Förderung bestimmter Maßnahmen notwendig sind.

NEU: Für die Kulisse „Vorjahresflächen“ wurde die Angabe im Hilfetext erweitert. So werden jetzt die Fruchtart und deren Bezeichnung mit ausgegeben. Diese zusätzliche Angabe kann zur Prüfung vom Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7) werden.

NEU: Folgende Kulissen werden nicht mehr in der Legende angeboten: „Naturschutzgebiete“ und „Natura 2000“. Außerdem sind die Kulissen „Zwischenfrucht ab Herbstesaat 2023“ und „Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (Auszahlungsantrag Vorjahr, Grundantrag aus 2019)“ entfallen, da der Förderzeitraum dieser Agrarumweltmaßnahmen ausgelaufen ist.

Zur Überprüfung Ihrer eingezeichneten Geometrien werden diverse Geoprüfungen durchgeführt. Diese helfen

Hilfe ist oft nur einen Mausklick entfernt. Außerdem gibt es auf der Website der Landwirtschaftskammer nützliche Erklärvideos zu den Funktionen und zu ELAN.

Foto: landpixel



Ihnen, Ihre beantragten Geometrien fehlerfrei in die Kulissen einzuzichnen und spätere Nachbearbeitungen zu vermeiden.

► Automatische Korrektur

Das Programm korrigiert Überlappungen eigener, aktueller Schlaggeometrien automatisch. Die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Landwirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, gibt es die Möglichkeit, die Geometrie automatisch an die Nachbargrenzen anzupassen. Die Überlappungen werden zum einfacheren Auffinden farblich hervorgehoben. Außerdem springt das Programm bei einem Klick auf die Fehlermeldung zu der entsprechenden Geometrie.

Mithilfe des Werkzeugs „Geometrie abschneiden“ können Sie Ihre eingezeichneten Teilschlag-Geometrien an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen, oder an verschiedenen Kulissen, die in dem sich öffnenden Fenster angeboten werden, abschneiden. Für die LE-Geometrien ist ein Abschneiden an der LE-Referenz oder den Nachbarflächen möglich.

In der Werkzeugleiste befindet sich der Button „Bildhistorie“. Nach einem Klick darauf öffnet sich eine Zeitleiste im unteren Bildbereich. Diese Funktion ermöglicht es, eine sich monatlich aktualisierende Zeitreihe von Satellitenbildern zum Flächenmonitoring abzurufen. Mithilfe der Bildabfolge haben Sie beispielsweise die Möglichkeit, Flächenänderungen besser nachzuvollziehen.

► Antrag prüfen

Nachdem Sie Ihren Antrag eingereicht haben, erfolgt eine Überprüfung im Rahmen einer Plausibilisierung Ihrer eingereichten Antragsdaten. Eine Hinweismeldung im Flächenverzeichnis macht Sie darauf aufmerksam, dass ein GIS-Fehler vorliegt. Als Hilfestellung können Sie in der Legende die Kulissen „GIS-Fehler Antrag 2025“ und die zugehörige Informationsebene „Fehlerpunkte (GIS-Fehler Antrag 2025)“ auswählen. Bei dieser Kulisse handelt es sich um eine kombinierte Kulisse, in der unterschiedliche Fehler zusammengefasst werden.

Es ist möglich, dass mehrere Fehlerflächen/Fehlerpunkte übereinander liegen. Durch mehrmaliges Klicken in die betroffene Fläche werden die Meldungen nacheinander im Map-Tipp angezeigt. Diese Kulisse erleichtert das Einzeichnen von Geometrien und Beheben der GIS-Fehler. Als Fehlerflächen werden unter anderem Über- und Unterschreitungen von Streifenbreiten und Mindestabstände zu Gewässern bei Agrarumweltmaßnahmen und ÖR 6 angezeigt sowie die Unterschreitung der Mindestbreite bei Blühflächen. Des Weiteren wird die lagegenaue Beibehaltung der im ersten Verpflichtungsjahr angelegten Agrarumweltmaßnahmen und die räumliche Verbindung von Randstreifen und Blühflächen zum Bezugsschlag geprüft. Außerdem wird ausgegeben, wenn Unstimmigkeiten bei der Lage von Stoppelbrache beim Getreideanbau in weiter Reihe in roten Gebieten, bei der Lage von Erosionsschutzstreifen in der Kulisse „Wassererosion“ und bei Überlappungen von Teilschlägen und Landschaftselementen mit Nachbarn bestehen. Zusätzlich wird Ihnen eine Fehlermeldung angezeigt, wenn mehr als 5 ha derselben Hauptfruchtart auf aneinandergrenzenden Schlägen beantragt wurden.

► Hinweispunkte setzen

Jedes Jahr werden für den überwiegenden Teil Nordrhein-Westfalens neue Luftbilder bereitgestellt, anhand derer gegebenenfalls die Feldblöcke und Landschaftselemente angepasst werden. Sind Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bepflanzungen oder Ausgleichsmaßnahmen, bekannt, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, müssen diese in der GIS-Anwendung durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden.

Ein Hinweis ist auch ratsam, wenn sich die Hauptbodennutzung und somit der Zuschnitt der Feldblöcke verändert. Der Hinweispunkt sollte genau an die Stelle gesetzt werden, an der eine Anpassung notwendig ist. In dem sich öffnenden Fenster tragen Sie zum Sachverhalt eine kurze und präzise Erläuterung ein. Im Falle einer Vergrößerung werden Sie durch das Programm bereits aufgefordert, einen Hinweispunkt zu setzen. Die Hinweispunkte werden von der Verwaltung ausgewertet und das Referenzsystem gegebenenfalls angepasst. Eine Mitteilung zur Änderung von Größen- oder Längenbeziehungsweise Breitenangaben ei-

nes Schlages oder Teilschlages mittels Hinweispunkten ist hingegen ausgeschlossen. Die jeweils eingezeichnete Schlaggeometrie ist allein für die Beantragung relevant. Diese kann also nicht über einen gesetzten Hinweispunkt nachträglich korrigiert werden.

► Beantragung von Formularen

NEU: Im Formular „Nachweis aktiver Betriebsinhaber“ wird die Unternehmensnummer beziehungsweise Unternehmensnummer der Berufsgenossenschaft vorgeblendet, wenn diese bereits im letzten Jahr angegeben wurde.

NEU: Bei den gekoppelten Einkommensstützungen kann mithilfe des Buttons „Datei hochladen“ in dem Formular „Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen“ neben den Tierdaten jetzt auch die HIT-Registriernummer aus einer CSV-Datei in die Tieraufstellung importiert werden. Bei der Beantragung dieser Maßnahme ist die Regelung entfallen, dass nur die Zahlung für die Tiere gewährt wird, die zum Stichtag 1. Januar bei der HIT-Datenbank gemeldet wurden. Außerdem ist das Mindestalter von zehn Monaten zum Stichtag der förderfähigen Muttertiere nicht mehr nötig.

Weiterhin ist es im Formular „Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen“ möglich, über den Button „Übernahme von Tieren des Vorjahres“ die Tiere, die im letzten Jahr als förderfähig eingestuft wurden, in Ihre Tieraufstellung zu übernehmen. Außerdem ist es möglich, im Formular „Antrag auf Zahlung für Mutterkühe“ den Kalbungsnachweis als PDF-Dokument hochzuladen und mit einzureichen. Auch die Funktion, mit der Sie Daten für mehrere Zeilen gleichzeitig übernehmen können, ist weiterhin im Programm enthalten.

► Weitere Neuerungen in ELAN

NEU: Der Rechner im Formular „Anlage ÖR 2“ wurde erweitert. Wenn Sie auf mindestens 40 % des förderfähigen Ackerlands (ausgenommen sind Brachen) beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen anbauen, müssen Sie nicht mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anbauen. Unten im Rechner unter Variante 2 werden Ihnen als Hilfestellung die Größe und der Anteil an der Gesamtackerfläche für diese Nutzarartgruppe ausgegeben.

NEU: In dem Formular der „Anlage ÖR 4“ wurden die nötigen Angaben zum Durchschnittsbestand an raufutterfressenden Tieren erweitert. Ab diesem Jahr besteht die Möglichkeit, die Anzahl an Gehegewild über ein Jahr (Damwild und Rotwild) anzugeben.

NEU: Die Beantragung der „Anlage B – Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“ ist nur noch für Flächen, die in Nordrhein-Westfalen liegen, zulässig. Wenn die Bindung für einen Teilschlag in einem anderen Bundesland vergeben wurde, werden Sie durch eine harte Fehlermeldung darauf aufmerksam gemacht.

NEU: Bei der Beantragung der „bedrohten Haus- und Nutztierassen“ ist es in dem oberen Bestandsverzeichnis für die Rinder und Pferde nötig, dass eine Aufteilung in weibliche und männliche Tiere entsprechend der Altersgruppen 6 bis 24 Monate und ab 24 Monate erfolgt. Liegt eine gültige Bewilligung mit diesen Tierarten vor, wird die Anzahl aus der Bewilligung jeweils in der Spalte „ab 24 Monate“ vorgeblendet. Diese Gesamtanzahl ist hinsichtlich der Altersstufen aufzuteilen. In der unteren Aufstellung für die Schweine, Schafe und Ziegen ist nur eine Angabe der weiblichen und männlichen Tiere notwendig.

Bei allen Anlagen, für die Bindungen vergeben werden, erscheinen die beantragten Flächen automatisch über die jeweilige Flächenbindung als Liste in den Flächenaufstellungen. Grundlage der hier angezeigten Flächengröße ist die Größe der im GIS erfassten Geometrie, eventuell inklusive Landschaftselementen. Auszahlungen für einjährige und mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen, für ökologischen Landbau und Vertragsnaturschutz können (technisch gesehen) auch ohne vorliegende Grundbewilligung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr beantragt werden. Die Vergabemöglichkeit der Bindungen ist nur von der ausgewählten Kulturart abhängig. Unabhängig vom Bewilligungsstand werden alle Maßnahmen als Ordner im Menübaum angeboten. Beachten Sie, dass die Daten zur Bewilligung, die jeweils oben im Formular angeordnet sind, nur dann automatisch vom Programm befüllt werden können, wenn die Bewilligungsdaten vorhanden sind.

► Alles in Ordern

Für jede Maßnahme ist im Menübaum ein eigener Ordner angelegt. In diesem werden abhängig von der Maß-

nahme unterschiedliche Dokumente angeboten. Mit dem Auszahlungsantrag wird die jeweilige Maßnahme beantragt. In der Maske werden Angaben zu den beantragten Einzelflächen gemacht und je nach Fördermaßnahme sind weitere Eingabefelder vorhanden. Wenn zu den Maßnahmen „Vertragsnaturschutz“ oder „bedrohte Haus- und Nutztierassen“ mehrere Aktenzeichen vorliegen, werden die Flächen beziehungsweise Tiere zu den entsprechenden Aktenzeichen gesondert aufgeführt. In dem Dokument „Bewilligung“ sind die Bewilligungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden.

Lesen Sie bitte Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen und Formularen bei Ihrer Antragstellung aufmerksam durch. Diese sind in separaten PDF-Dateien aufgeführt.

► Dateien hochladen

Es besteht die Möglichkeit, im ELAN-NRW-Programm in verschiedenen Formularen PDF-Dokumente, wie zum Beispiel Bescheide, Bescheinigungen, Nachweise und Verträge, hochzuladen. Diese Dateien werden mit dem Einreichvorgang an die Landwirtschaftskammer übermittelt. Die Dokumente müssen als PDF-Datei vorliegen. Mithilfe dieser Funktion ist es nicht notwendig, die Dokumente schriftlich bei der Kreisstelle einzureichen. In den Formularen finden Sie jeweils den Button „Datei hochladen“. Nach einem Klick auf diesen Button können Sie ein auf Ihrem Rechner gespeichertes PDF-Dokument auswählen und in ELAN-NRW hochladen. Nach dem erfolgreichen Einreichen wird in der Quittung in der Spalte „Anzahl der im Formular hochgeladenen Dateien“ die Anzahl der hochgeladenen Dokumente je Formular angegeben.

NEU: In der Anlage A 4 können ab 2025 die eingescannten Saatgutetiketten als PDF-Datei hochgeladen werden und müssen daher nicht mehr bei der Kreisstelle vorgelegt werden. Bitte beachten Sie weiterhin die entsprechenden Einreichfristen.

► Unterstützung durch Kontrolle

Während der Bearbeitung Ihres Antrages führt das Programm ständige Datenkontrollen durch. Fehlermeldungen werden unter dem Programmpunkt

„Meldungen“ angezeigt. Sie erscheinen sortiert nach den einzelnen Formularen und der Fehlerschwere. Mit einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazugehörige Formular und an die betroffene Stelle. Zusätzlich wird in den Formularen selbst durch Symbole auf Fehler hingewiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehlertext anzeigen. In dem Programmpunkt „Meldungen“ befindet sich ein Button zum Ausdrucken der Fehler. Auch im Ausdruck werden die Meldungen sortiert nach Formularen und nach der Fehlerschwere dargestellt. Bearbeiten Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, da diese ein Einreichen verhindern. Wenn für ein Formular eine Ausschlussprüfung ausgegeben wird, wird dieses Formular nicht mit eingereicht, weitere Fehlermeldung dieses Formulars brauchen Sie nicht zu bearbeiten.

► Antrag einreichen

Der elektronische Antrag muss bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bis 15. Mai 2025 eingehen. Grundanträge sind bis zum 30.06.2025 einzureichen. Grundanträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, werden abgelehnt.

Die elektronische Datenübermittlung per Internet ist ausreichend. Als Bestätigung einer erfolgreichen elektronischen Datenübermittlung wird eine Quittung ausgegeben. Diese Quittung muss nicht unterschrieben und bei der Kreisstelle eingereicht werden. Sie ist ausschließlich für die eigenen Unterlagen bestimmt. Die Quittung dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme.

Zusätzlich zu der elektronischen Datenübermittlung sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Bescheinigungen, einzureichen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 15. Mai 2025.

Über die Funktion „Einreichen“ können Sie den Einreichvorgang starten, wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und die Fehlermeldungen beseitigt haben. Kontrollieren Sie vor dem Einreichen sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben. Nach dem erfolgreichen Einreichen erscheint eine Ein-

reichbestätigung und Sie können die Quittung öffnen und ausdrucken.

Die mit ELAN eingereichten Vertragsnaturschutz-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden weitergeleitet.

► Eingang wird bestätigt

Sie erhalten nach dem erfolgreichen Datenimport Ihrer Antragsdaten eine automatische Eingangsbestätigung an die in den Unternehmerdaten angegebene E-Mail-Adresse.

Sie haben die Möglichkeit, Antragsänderungen über ELAN-NRW mitzuteilen. Nur das Zurückziehen von Anträgen ist nicht über ELAN möglich, sondern nur über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

Haben Sie Ihren Antrag bereits eingereicht und möchten die gemachten Angaben ändern und erneut einreichen, können Sie in dem jeweiligen Formular eine neue Version anlegen. Diese Version kann, wie gewohnt, bearbeitet und eingereicht werden. Die erzeugten Formulare werden mit einer Versionsnummer durchnummeriert. Eine Bearbeitung des Antrags ist nur in der jeweils letzten Version möglich. Reichen Sie bitte den endgültigen Stand des Formulars ein und nicht nur die Änderungen. Wenn bei der Bearbeitung unbeabsichtigt bearbeitbare Versionen von Formularen erstellt werden und diese im Einreichvorgang ohne Änderungen mit übermittelt werden, stellt dies kein Problem dar.

► Änderungsübersichten

Ihre vorgenommenen Änderungen können Sie den Änderungsübersichten im Flächenverzeichnis beziehungsweise bei den Landschaftselementen entnehmen. Diese kann im Flächenverzeichnis oder Landschaftselementverzeichnis über den Button „Übersicht Änderungen“ geöffnet werden. Sie beinhaltet eine Gegenüberstellung Ihrer Flächen beziehungsweise Landschaftselemente der originalen Version mit den Flächen beziehungsweise Landschaftselementen der geänderten Version. Direkt über der Flächenaufstellung wird angezeigt, welche Versionen des Flächen- beziehungsweise Landschaftselementverzeichnisses aktuell miteinander verglichen werden. Dabei können Sie mit den Häkchen auswählen, welche Zeilen Sie angezeigt bekommen wollen (gleiche Zeilen, geänderte Zeilen – beinhaltet auch die geänderte Lage von Geometrien und Schlagbezeichnungen – sowie hinzugefügte Zeilen oder entfallene Zeilen).

► ELAN aktualisiert Daten

Nach der Antragsphase wird eine Funktion in ELAN-NRW aktiviert. Diese beinhaltet die regelmäßige Aktualisierung Ihrer Flächenantragsdaten mit den Daten der Verwaltung der EU-Zahlstelle bei der Landwirtschaftskammer. Diese Daten umfassen Geo- und Attributdaten Ihrer Teilschläge und Landschaftselemente wie Flächengröße, Nutzung und Bindungen. Hintergrund ist, dass bis zum 30. September des jeweiligen Antragsjahres grund-

sätzlich sanktionsfreie Antragsänderungen beziehungsweise Rücknahmen von Flächen möglich sind.

Sofern durch die Verwaltung der EU-Zahlstelle eine Abweichung bei Ihrem Flächenantrag festgestellt wird beziehungsweise wurde, werden Sie bei der nächsten Anmeldung im ELAN-NRW mit einer Meldung hierauf aufmerksam gemacht. Wenn Sie diese Meldung mit dem Button „OK“ bestätigen, werden die Daten Ihres Antrages automatisch aktualisiert. Anschließend wird Ihr Betrieb im ELAN-NRW-Programm mit den aktuellen Flächendaten geladen.

Eine Aufstellung über die Aktualisierungen können Sie in den Formularen Flächenverzeichnis und im Landschaftselementverzeichnis über den Button „Übersicht Änderungen“ öffnen.

Es besteht im Regelfall kein Handlungsbedarf. Es handelt sich um sanktionsfreie Antragsanpassungen. Sollten Sie die aktualisierten Flächendaten dennoch ändern wollen, können Sie bis zum 30. September des jeweiligen Antragsjahres die Funktion des Mehrfacheinreichens nutzen und eine korrigierte Version Ihres Antrages einreichen.

Der aktuelle Stand der Prüfung für Ihren Betrieb ist auch im GIS dargestellt. Hierzu blenden Sie über die Legende den Layer „Ampel Flächenmonitoring“ ein. Ihre Flächen werden in den gleichen Farben dargestellt, die Sie auch in der Flächenaufstellung im Dokument finden. Weitere Informationen zum Flächenmonitoring finden Sie auf Seite 76. ◀



Eingebaute Rechenhilfen machen das händische Nachrechnen oft überflüssig.
Foto: landpixel



Kontrolle von oben unten ergänzt

Im Rahmen der EU-Agrarförderung wird ein satellitengestütztes Flächenmonitoring angewendet. Das soll den Kontrollaufwand verringern, aber auch den Antragstellern helfen. Die können seit dem Vorjahr auch mittels App Zweifel über Flächennutzungen ausräumen. Den erweiterten Einsatz im Jahr 2025 erläutert Tanja Reinermann.

Das Flächenmonitoring im Sinne des Agrarförderrechts bezeichnet eine dauerhafte Beobachtung aller beantragten landwirtschaftlichen Flächen anhand von Satellitendaten. Dabei erfolgen automatisierte Auswertungen von Satellitenbild-Zeitreihen, insbesondere von Sentinel-Daten aus dem Copernicus-Programm, mithilfe von künstlicher Intelligenz. Diese Satellitenbilder haben eine Auflösung von 10 m.

Sollte eine Auswertung auf Grundlage dieser Bilder kein eindeutiges Ergebnis liefern, weil die Fläche möglicherweise zu klein ist, es sich um eine selten angebaute Kulturart handelt oder die Fläche aufgrund der Wetterlage mittels Satelliten nicht ausreichend einsehbar war, werden weitere Methoden zur Aufklärung hinzugenommen. Als weitere Aufklärungsmethoden kommen automatisierte und manuelle Auswertungen höher aufgelöster Bilder mit einer

Schnelle Feldkontrollen sind nötig, wenn auf Satellitenbildern nicht eindeutig zu bestimmen ist, ob auf einer Fläche wächst, was dort laut Antrag wachsen soll. Foto-Anfragen über die Foto-App MonaNRW können hier ebenfalls für Klarheit sorgen.

Foto: landpixel

Auflösung von 3 m oder schnelle Feldkontrollen vor Ort in Betracht. Ergänzend können seit 2024 gelbe Ergebnisse durch das Einreichen von Fotos aufgeklärt werden. Das Einreichen von Fotos durch Antragstellende setzt eine verwaltungsseitig erstellte Foto-Anfrage in der Foto-App MonaNRW voraus. In diesem Jahr soll die Anfragenerstellung ausgeweitet werden.

► NRW kontrolliert per Satellit

Das Flächenmonitoring wird in Nordrhein-Westfalen für alle flächenbezogenen Fördermaßnahmen angewendet. Es werden analog zum Vorjahr folgende Fördervoraussetzungen über Satellitenbilder geprüft:

- Richtigkeit der im Flächenverzeichnis angegebenen Kulturart,
- ganzjährige Beihilfefähigkeit der Flächen,
- Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland,
- Durchführung der Mindesttätigkeit auf Brachen sowie
- Einhaltung des Sperrzeitraums/der Schutzperiode auf Brachen (Konditionalität).

► Erkennung der Hauptkulturart

Für jeden Schlag beziehungsweise Teilschlag ist die Hauptnutzung beziehungsweise die Hauptkultur im jeweiligen Antragsjahr anzugeben. Darunter ist die Kultur zu verstehen, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Die Angabe der Hauptkultur erfolgt anhand einer Liste der zulässigen Fruchtarten, siehe Seite 16.

► Ganzjährig beihilfefähig

Eine Fläche muss ganzjährig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des An-

tragsjahres hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Wesentlich ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre Beihilfefähigkeit -, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Zu beachten ist, dass eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit im Regelfall nach der Antragstellung der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden ist, siehe auch Seite 22.

► **Mindesttätigkeit auf Dauergrünland und Brachen**

Dauergrünland muss jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland liegt vor, wenn der Betriebsinhaber die Fläche mindestens einmal jährlich gemäht hat oder aber die Fläche zur Beweidung genutzt hat.

Mindestens in jedem zweiten Jahr ist auf Brachen bis zum 15. November eines Kalenderjahres die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit, also eine Mindestpflege, durchzuführen. Diese ist im ersten Jahr, in dem eine Aussaat zur Begrünung durchgeführt wird, erfolgt. Danach ist es erforderlich, den Aufwuchs einer Fläche zu mähen und das Mähgut abzufahren oder den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. Diese Tätigkeit ist jedoch vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres verboten. Achtung: Bei bestimmten Fördermaßnahmen können erweiterte Sperrzeiträume beziehungsweise besondere Vorgaben zur Mindesttätigkeit gelten.

► **Sperrzeitraum auf Brachen**

Brachen sind beihilfefähig, wenn sie im Zeitraum von April bis Mitte August des Antragsjahres ruhen beziehungsweise sich selbst überlassen bleiben.

Gemäß den Vorgaben der Konditionalität ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf Brachen, die sogenannte Mindesttätigkeit, im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August aus Naturschutzgründen verboten. Achtung: Bei bestimmten Fördermaßnahmen können erweiterte Sperrzeiträume beziehungsweise besondere Vorgaben zur Mindesttätigkeit gelten.

► **Ergebnisse sehen**

Bei der Überprüfung wird jeder Fläche ein Ergebnis entsprechend den Ampelfarben zugeordnet (siehe Übersicht: Das bedeuten die Ampelfarben). In einem Informationsfeld werden die Ergebnisse angezeigt, die für die einzelnen im Flächenüberwachungssystem beobachteten Antragsangaben beziehungsweise Fördervoraussetzungen ermittelt wurden.

Der aktuelle Stand zur Prüfung für die eigenen Betriebsflächen wird etwa ab Anfang August im ELAN-Programm in dem Layer „Ampelerggebnis Flächenmonitoring“ durch farbige Füllung der Flächen (grün, gelb oder rot) einsehbar. Das Formular „Überprüfung im Rahmen des Flächenmonitorings“ gibt die Möglichkeit, gezielt nach roten (und gelben) Flächen zu suchen.

Gleichzeitig können die Ergebnisse auch über die kostenfreie Foto-App MonaNRW eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist über den Layer „Ampel Flächenmonitoring“ möglich. Ein Vorteil der App ist, dass auf der Übersichtsseite über neu vorliegende rote Flächen informiert wird.

Weitergehende Informationen zu den Ergebnissen und den Handlungsempfehlungen werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW veröffentlicht.

► **Antragsänderungen bis Ende September**

Eventuell notwendige Antragsänderungen, die sich aus den Feststellungen des Flächenmonitorings ergeben, können bis Ende September sanktionslos über die ELAN-Antragssoftware vorgenommen werden, sofern die förderrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Jede Antragsänderung bewirkt eine erneute Prüfung im Flächenmonitoring, da sich die Prüfungsgrundlage verän-

dert hat. Konkret bedeutet dies, dass eine Fläche, für die ein rotes Ergebnis mitgeteilt wurde, nach der Antragsänderung durch den Antragsteller und erneuter automatisierter Prüfung im Regelfall grün wird. Verfahrensbedingt kann es zu Zeitverzögerungen von einigen Wochen zwischen Korrektur und aktualisierter Anzeige kommen. Änderungen sind hingegen nicht mehr möglich, wenn die EU-Zahlstelle bereits im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Feststellungen gemacht hat beziehungsweise Vor-Ort-Kontrollen angekündigt wurden.

► **Gelb: Schnelle Feldkontrollen und Foto-Anfragen**

Im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings ist es möglich, dass sich nicht bei allen Flächen die genannten Fördervoraussetzungen eindeutig aufklären lassen. Insbesondere bei kleinen und schmalen Flächen oder seltener vorkommenden Nutzungen ist die automatisierte Überprüfung anhand von Satellitendaten nur eingeschränkt möglich.

Aus diesem Grunde ist damit zu rechnen, dass für bestimmte Flächen für diese Fördervoraussetzungen ergänzend Foto-Anfragen in der Foto-App MonaNRW erstellt werden. Zusätzlich werden auch im Rahmen von schnellen Feldkontrollen vor Ort, sowohl durch den Technischen Prüfdienst der EU-Zahlstelle als auch durch beauftragte Dienstleister, gelbe Ampelerggebnisse aufgeklärt.

Da es sich hierbei nicht um betriebsbezogene Kontrollen, sondern um Einzelflächenüberprüfungen handelt, finden diese Überprüfungen ohne vorherige Ankündigung statt.

Die Ergebnisse aus den schnellen Feldkontrollen werden – analog zu den anderen, finalen Flächenmonitoring-Feststellungen – in den „Ampel-Layer“ übernommen.

► **Übersicht: Das bedeuten die Ampelfarben**

grün	Fördervoraussetzungen eingehalten beziehungsweise Angabe im Antrag bestätigt
gelb	Prüfung noch nicht abgeschlossen
rot	Fördervoraussetzungen nicht eingehalten/abweichende Feststellung zur Angabe im Antrag

► Betriebsbezogene Flächenkontrollen

Das Flächenmonitoring bringt den Vorteil mit sich, dass die automatisiert geprüften Fördervoraussetzungen nicht mehr im Rahmen von betriebsbezogenen Kontrollstichproben vor Ort geprüft werden müssen.

Im Rahmen von betriebsbezogenen Vor-Ort-Kontrollen konzentriert sich die Prüfung somit auf diejenigen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, die sich nicht über das Flächenmonitoring kontrollieren lassen (Beispiele: Bearbeitungs-/Nutzungsverzicht, Aussaattermine, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverzicht, Befahrensverbote, Verwendung der zulässigen Saatgutmischung), siehe dazu auch Seite 80.

► Foto-App MonaNRW: Mithilfe gefragt

Die Zusammenarbeit zwischen EU-Zahlstelle und Antragsteller wird immer digitaler. So wurde 2024 die kostenlose Foto-App MonaNRW im Rahmen eines Pilotprojekts eingeführt.

NEU: Die Nutzung der Foto-App wird für 2025 ausgeweitet. Mit dieser mobilen App können Antragsteller georeferenzierte Fotos von landwirtschaftlichen Flächen machen und an die Zahlstelle übermitteln. Auch eine Vorab-Dokumentation bei Bewirtschaftung der Fläche ist möglich, sodass bei später eingehender Foto-Anfrage eine Zuordnung des bereits gemachten Fotos erfolgen kann.

Im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings ist die Beantwortung von möglichen Fotoanfragen frei-

willig. Fotoanfragen werden in diesem Zusammenhang erstellt für folgende Fördervoraussetzungen:

- Richtigkeit der im Flächenverzeichnis angegebenen Kulturart,
- Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland sowie
- Durchführung der Mindesttätigkeit auf Brachen.

Teilnehmende Antragsteller bekommen damit die Möglichkeit, bei unklaren Sachverhalten, also bei gelben Ampelergebnissen ihrer Flächen, die Einhaltung von Fördervoraussetzungen mittels georeferenzierter Fotos nachzuweisen und unklare Feststellungen aus dem Flächenmonitoring zu korrigieren. Kontrollen vor Ort durch die Zahlstelle wären dann nicht mehr erforderlich. ◀

Mit Foto schnell geklärt

Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde Mitte 2024 eine kostenlose Foto-App für das Smartphone zur Unterstützung der Agrarförderung eingeführt. Diese App trägt den Namen „MonaNRW“ (Monitoring Agrarförderung Nordrhein-Westfalen). Tanja Reinermann informiert über den Einsatz im Jahr 2025.

Die App kann von allen Antragstellerinnen und Antragstellern aus NRW genutzt werden. Bevollmächtigte können sich über die App für den jeweils zu betreuenden Betrieb anmelden. Es können dann alle Betriebsflächen eingesehen werden. Darüber hinaus wird auf der Übersichtsseite dargestellt, wann die letzte Antragsänderung in ELAN erfolgte. Auch Fotos auf Vorrat können ohne vorliegende Foto-Anfrage aufgenommen werden.

► Wofür wird die App eingesetzt?

Mithilfe der App MonaNRW können Antragstellende Foto-Anfragen durch Aufnahme georeferenzierter Fotos ihrer landwirtschaftlichen Flächen beantworten. Hierbei sind zwei Anwendungsfälle von möglichen Foto-Anfragen zu unterscheiden. Wie bisher soll die Foto-App das Flächenmonitoring unterstützen und bei der Klärung von Sachverhalten helfen.

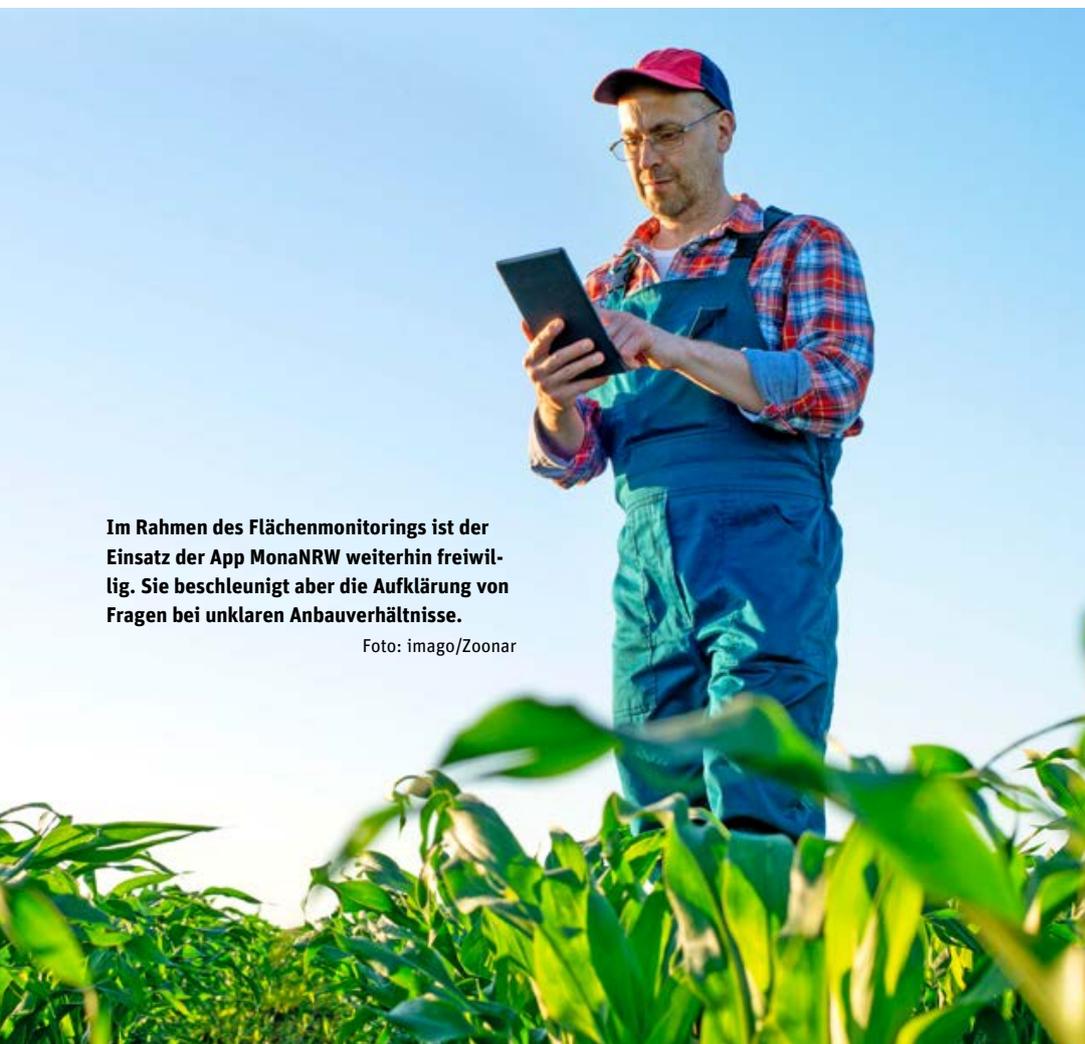
NEU: Ab 2025 ist geplant, die Nutzung der App auszuweiten und diese App auch verpflichtend für die Dokumentation der Kennarten der Öko-Regelung 5 zu nutzen. Mithilfe dieser Foto-App sollen die Kennarten dokumentiert werden.

► Im Flächenmonitoring freiwillig

Wie auch im Pilotprojekt 2024 ist die Beantwortung von Foto-Anfragen

Im Rahmen des Flächenmonitorings ist der Einsatz der App MonaNRW weiterhin freiwillig. Sie beschleunigt aber die Aufklärung von Fragen bei unklaren Anbauverhältnissen.

Foto: imago/Zoonar



im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings weiterhin freiwillig.

Da Fotonachweise insbesondere zur Bestimmung seltener oder schwer über die Satellitendaten erkennbare Kulturen gut geeignet sind, sollen Foto-Anfragen hierfür ungefähr Mitte Juni bereitgestellt werden. Etwa im Oktober werden voraussichtlich weitere Foto-Anfragen zum Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland und zur Mindesttätigkeit auf Brachen erstellt.

Die übermittelten Fotos werden von der EU-Zahlstelle für die Sachverhaltsaufklärung im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings genutzt. Sofern sich Sachverhalte mithilfe der Fotos final bewerten lassen, kann diesbezüglich auf schnelle Feldkontrollen vor Ort durch den Prüfdienst oder beauftragte Dienstleister verzichtet werden. Dadurch kann frühzeitig eine abschließende Entscheidung über die Förderfähigkeit getroffen werden. Zudem helfen georeferenzierte Fotos dabei, die Qualität des Flächenmonitoring-Verfahrens zu verbessern.

► Fotos auf Vorrat

Für alle Sachverhalte ist auch eine Vorab-Dokumentation möglich (Foto-Aufnahme auf „Vorrat“). Zu beachten ist, dass Fotos aus dem Vorrat nur beim Vorliegen einer entsprechenden Foto-Anfrage einer Fläche zugeordnet und hochgeladen werden können. Bei der Foto-Aufnahme auf Vorrat ist zu beachten, dass die Fotos bis zum Hochladen lokal auf dem jeweiligen Gerät liegen.

Ergänzend dazu kann das Ampelergesult Flächenmonitoring vergleichbar zu ELAN-NRW über die App eingesehen werden. Zusätzlich wird auf der Übersichtsseite in MonaNRW auf das Vorliegen neuer Flächen aufmerksam gemacht.

► Für Öko-Regelung 5 verpflichtend

Im Jahr 2025 entfallen bei der Öko-Regelung 5 die Dokumentation der Kennarten auf dem Kartierbogen. Stattdessen wird verpflichtend die digitale Erfassung der Kennarten durch die Antragstellenden eingeführt. Dazu werden zeitnah nach Antragstellung, also in der Regel ab April binnen ei-

ner Woche nach Antragseinreichung, Foto-Anfragen in der Foto-App MonaNRW bereitgestellt. Über diese können die Antragstellenden dann die vorgefundenen Kennarten dokumentieren und die aufgenommenen Fotos einreichen.

Vorteil der App ist, dass der Zeitraum für die Dokumentation gegenüber der vorherigen Papierdokumentation verlängert ist. Zusätzlich soll in MonaNRW eine speziell für die Agrarförderung entwickelte Kennartenbestimmungsfunktion bereitgestellt werden. Damit können Antragstellende bereits vor Einreichung der Fotos die Sicherheit erlangen, dass auf den aufgenommenen Fotos förderfähige Kennarten erkannt werden.

Die Sichtung der eingereichten Fotos beziehungsweise Kennartennachweise sowie die Auswertung noch nicht über die Kennartenfunktion bestimmter Fotos durch die Zahlstelle erfolgt möglichst zeitnah zur Fotoeinreichung.

Eine frühzeitige Übermittlung der Kennartennachweise bringt den Vorteil mit sich, dass bei unplausiblen Fotonachweisen auch eine zeitnahe Rückmeldung an den Antragsteller erfolgen kann. Sollte auf einem Foto keine förderfähige Kennart erkannt worden sein, etwa weil der Kennartenbestimmungsdienst nicht genutzt wurde, kann es grundsätzlich eine zweite Chance zur Fotoeinreichung geben. Bei allen Antragstellenden, die ihre Nachweise nicht innerhalb der gesetzten Einreichfrist einreichen beziehungsweise vervollständigen, wird der Antrag sanktionsfrei angepasst.

► So bekommt man App und Foto-Anfragen

Die App steht in den App-Stores zum Download bereit. Sie ist sowohl für das Betriebssystem Android als auch für iOS verfügbar. Entsprechende QR-Codes helfen beim Auffinden und Herunterladen (siehe Fotos).

Die Bereitstellung erster Fotoanfragen erfolgt für die Antragstellenden der Öko-Regelung 5 ab April möglichst binnen einer Woche nach Antragseinreichung; für den Nachweis der beantragten Kulturart etwa Mitte bis Ende Juni. Im Antragstellerpostfach in ELAN wird über vorliegende Foto-Anfragen in der App informiert. Zusätzlich wird per E-Mail darauf hingewiesen.

Eine regelmäßige Synchronisation sorgt dafür, dass in der App bereits vorhandene Anfragen aktualisiert werden. Nicht mehr relevante Anfragen wegen Antragsänderungen entfallen so aus der App. Veränderungen am Auftrag, zum Beispiel Veränderungen der Geometrie, sowie Fristverlängerungen werden nur auf diese Weise aktualisiert.

► Wo es Unterstützung gibt

Hinweise zur Unterstützung und Hilfe finden Nutzer auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW: www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/monanrw/index.htm (Kurz-Link: <https://tinyurl.com/mjbn5nf>).

Dort gibt es erklärende Videos und Handbücher. Gegebenenfalls hilft auch der Fragen-Antworten-Bereich weiter (FAQ). Darüber hinaus stehen die Kreisstellen sowie eine technische Hotline als Ansprechpartner zur Verfügung. ◀



Mit Hilfe dieser QR-Codes gelangen Sie in die App-Stores und können sich dort die App herunterladen.

Fotos einreichen: So geht es

MonaNRW funktioniert ganz einfach:

1. Melden Sie sich über Ihre ZID-Betriebsnummer und der HIT/ZID-PIN an.
2. Ihre Anfragen werden Ihnen direkt in MonaNRW bereitgestellt.
3. Über „Daten aktualisieren“ rufen Sie den aktuellen Stand ab.
4. Öffnen Sie eine einzelne Anfrage über die Kartansicht oder die Liste.
5. MonaNRW hilft Ihnen bei der Navigation zur Fläche und unterstützt Sie bei der Anfragenbearbeitung.
6. Nehmen Sie vor Ort Fotos auf (auch offline möglich) und übermitteln Sie diese (sobald Sie wieder online sind) an die Zahlstelle.
7. Öko-Regelung 5: Der Kennartenbestimmungsdienst kann nur online genutzt werden. Es können auch bereits aufgenommene Fotos bestimmt werden. Eine Bestimmung muss daher nicht auf der Fläche erfolgen.
8. Nach Einreichung werden die Fotos durch die EU-Zahlstelle in der Regel automatisiert geprüft. ◀

So läuft die Vor-Ort-Kontrolle

EU-Prämienzahlungen sind an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die durch Vor-Ort-Kontrollen (VOK) überprüft werden müssen. Der Technische Prüfdienst der EU-Zahlstelle ist für die flächen- und tierbezogenen Betriebsprüfungen sowie Konditionalitäten-Kontrollen zuständig. Sandra Witt berichtet über den Ablauf und die Bedeutung dieser Kontrollen.

Bei flächenbezogenen Maßnahmen der ersten und zweiten Säule wird eine Stichprobe von rund 5 % aller Antragsteller mit einem VOK-Prüfkriterium geprüft. In Nordrhein-Westfalen betrifft dies etwa 2000 Betriebe, die vollumfänglich in allen beantragten Maßnahmen überprüft werden. Bei ELER-Tierschutzmaßnahmen und gekoppelten Maßnahmen der ersten Säule (Mutterkühe, Schafe und Ziegen) werden ebenfalls mindestens 5 % der Antragsteller kontrolliert. Im Bereich Konditionalität muss mindestens 1 % aller Begünstigten überprüft werden.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt durch eine Zufallsauswahl und eine Risikoanalyse. Zwischen 20 und 25 % der Betriebe werden zuerst zufällig ausgewählt, die restlichen basieren auf einer Risikoanalyse der Antrags- und Kontrolldaten des Vorjahres. Bei der Auswahl sind alle Antragsteller gleichermaßen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im Vorjahr vor Ort kontrolliert wurden oder nicht. Folglich ist es möglich, dass ein Betrieb in mehreren Jahren für Kontrollen (in unterschiedlichen Maßnahmen) ausgewählt wird.

► Ankündigung kein Muss

Grundsätzlich bedarf die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle keiner Ankündigung. Soweit rechtlich zulässig, informiert der Technische Prüfdienst den Antragsteller über die beabsichtigte Kontrolle. Die maximale Ankündigungsfrist beträgt bei Flächenprüfungen 14 Tage und bei Tierprüfungen 48 Stunden. In bestimmten Fällen, wenn dadurch der Prüfzweck oder die Wirksamkeit gefährdet wäre, erfolgt keine Ankündigung.

Zu Beginn der Kontrolle wird der Antragsteller über den Grund, den Umfang und den Ablauf der Prüfung infor-

miert. Je nach Art der Kontrolle kann die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich sein. Die Kontrolle endet mit einem Abschlussgespräch.

► Flächen- und Tierkontrollen

Bei den Flächen- und Tierkontrollen wird geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung von flächen- und tierbezogenen Beihilfen eingehalten werden. Dabei werden zum Beispiel die erforderlichen Belegprüfungen beziehungsweise Prüfungen des Tierbestands vorgenommen.

Bei den Flächenprüfungen stehen diejenigen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen im Vordergrund, die sich nicht über das Flächenmonitoring kontrollieren lassen. Dazu gehören zum Beispiel Bearbeitungs- oder Nutzungsverzicht, Aussaattermine, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverzicht, Befahrensverbote oder die Verwendung der zulässigen Saatgutmischung.

Durch Besichtigung beziehungsweise Begehung der Fläche wird die Einhaltung der Auflagen geprüft. Flächenvermessungen werden nur noch in bestimmten Fällen durchgeführt, wenn sie zum Beispiel zur Bestimmung des Auflagenverstoßes erforderlich sind oder aber wenn beispielsweise infolge einer Baumaßnahme eine Schlag- und/oder Referenzanpassung erforderlich ist.

Ergänzend zur Flächenbesichtigung können bei bestimmten Fördermaßnahmen im Rahmen der Flächenkontrolle auch Belegprüfungen erforderlich werden. Beispielsweise werden zur abschließenden Verifizierung der verwendeten Saatgutmischung bei Buntbrachen Rechnungen, Lieferscheine und Saatgutetiketten eingesehen. Hier kommt es auf den Nachweis der richtigen Komponenten

und des Mischungsverhältnisses des ausgebrachten Saatguts an. Antragsteller sollten daher die entsprechenden Aufbewahrungsfristen beachten.

Bei den Tierkontrollen wird überprüft, ob die Haltungsbedingungen, wie zum Beispiel eine entsprechende Einstreu bei der Strohmaßnahme, mit den Fördervoraussetzungen in Einklang stehen. Bei den gekoppelten Maßnahmen (Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen) wird beispielsweise geprüft, ob die beantragten Tiere im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten werden. Es erfolgt sowohl eine Überprüfung der geförderten Einzeltiere als auch die Einsichtnahme des Bestandsregisters, um die Fördervoraussetzungen zu überprüfen und die Tiere zu verifizieren.

► Konditionalität

Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für den Bezug von Agrarförderbeihilfen. Dies umfasst Anforderungen an die Betriebsführung und Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen. Kontrollen werden das ganze Jahr über durchgeführt.

Konkret umfasst die Konditionalität folgende Bereiche:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB): Sie beinhaltet Anforderungen des bestehenden Fachrechts, wie zum Beispiel Regelungen zum Wasserschutz (unter anderem keine Verunreinigung durch Nitrat/Phosphat), zum Pflanzenschutz, Tierschutz und zum Schutz von FFH und Vogel-schutzgebieten.
- Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ): Dies umfasst unter anderem die Dauergrünlandhaltung, den Erosionsschutz, die Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten, den Schutz von Landschaftselementen und den Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren.

Ausführliche Informationen zu den Grundanforderungen und Standards entnehmen Sie bitte dem Artikel Konditionalität auf Seite 32.

Der Technische Prüfdienst der EU-Zahlstelle führt die Kontrollen bei den Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), gekoppelt mit den GABs Vo-

gelschutz und FFH, durch. Die Prüfer nehmen auch die Kontrollen im Flächen- und Tierbereich bei den EU-Zahlungen vor. Die Anforderungen aus dem Fachrecht prüft im Regelfall die jeweils zuständige Behörde.

► Prüffeststellungen und Folgen von Verstößen

Nach Abschluss der Kontrolle informiert der Prüfer mündlich über das Ergebnis. Bei Feststellungen erhält der Begünstigte eine vorläufige Mitteilung über die Feststellungen.

Sofern bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, erhält der Antragsteller im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch die Kreisstelle die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen innerhalb einer Frist zu äußern. Wenn ein Verstoß festgestellt wird, wird die beantragte Prämie, abhängig vom Verstoß, im Regelfall anteilmäßig gekürzt.

Bei den Konditionalitäten-Kontrollen der Fachrechtsbehörden werden die Antragsteller durch die jeweils zuständige Fachrechtsbehörde über Prüffeststellungen

gen bei Verstößen informiert. Ein ergänzendes Verfahren nach Ordnungsrecht, zum Beispiel Einleitung eines Bußgeldverfahrens, ist ebenfalls möglich.

Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Konditionalitäten-Verpflichtungen die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen.

Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der Konditionalität. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Konditionalitäten-Verpflichtungen verstoßen wird.

► Verweigerung der Kontrolle

Wenn der Begünstigte oder dessen Vertreter die Durchführung der Kontrolle unmöglich macht, wird der Beihilfeantrag abgelehnt. Das sollte aber im Normalfall nicht eintreten. Wenn der Antragsteller die Kontrolle zugelassen hat

und eine Mitwirkung nicht zwingend erforderlich ist, kann die Kontrolle auch in dessen Abwesenheit beziehungsweise in Abwesenheit eines möglichen Vertreters durchgeführt werden.

► Ergänzende Prüfungen von Einzelflächen

Zusätzlich zu den betrieblichen Vor-Ort-Kontrollen können Einzelflächenüberprüfungen im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings notwendig werden. Das ist der Fall, wenn sich nicht bei allen Flächen die betreffenden Fördervoraussetzungen mittels Satellitenbildern aufklären lassen. Diese schnellen Feldkontrollen werden entweder durch den Technischen Prüfdienst oder durch einen beauftragten Dienstleister übernommen. Diese erfolgen ohne vorherige Ankündigung.

Die Ergebnisse aus den schnellen Feldkontrollen werden – analog zu den anderen, finalen Flächenmonitoring-Feststellungen – in den „Ampel-Layer in ELAN“ übernommen. Nähere Informationen zum Flächenmonitoring entnehmen Sie bitte dem Artikel „Flächenmonitoring“, Seite 76. ◀

Wo Vor-Ort-Kontrollen stattfinden, wird per Zufallsprinzip und aufgrund von Risikoanalysen bestimmt.

Foto: landpixel





Feldblöcke und Landschaftselemente haben jeweils einen eigenen Flächenindikator: den FLIK beziehungsweise FLEK. Foto: landpixel

Das steckt hinter FLIK und FLEK

Im Bereich der Agrarförderung werden landwirtschaftliche Flächen in einem geographischen Referenzsystem erfasst. Zur Identifizierung und Lagebestimmung von beantragten Flächen wird in Nordrhein-Westfalen das Feldblocksystem eingesetzt. Tanja Reiner mann informiert.

Feldblöcke (FLIK) sind zusammenhängend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von erkennbaren Grenzen umgeben sind, wie zum Beispiel Straßen, Wegen, Gräben, Flüssen oder Waldrändern. Ein Feldblock wird nur mit einer Hauptbodennutzungsart (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkultur, Förderfähig zweite Säule, Sonstiges, Topfpflanzen) bewirtschaftet. Er kann aber unterschiedliche Kulturarten aufweisen (zum Beispiel unterschiedliche Ackerkulturen wie Mais oder Sommerweizen). Ein Feldblock kann von einem oder mehreren Landwirten bewirtschaftet werden. Feldblöcke enden an der Bundeslandgrenze Nordrhein-Westfalens. Jeder Feldblock hat einen Flächenidentifikator (FLIK).

Bei Landschaftselementen handelt es sich um kleinflächige Bestandteile des Naturraums mit besonderer ökologischer Funktion. Sie liegen entweder innerhalb eines Feldblocks oder grenzen unmittelbar an diesen an. Landschaftselemente besitzen einen gesonderten Flächenidentifikator (FLEK).

Sofern der erforderliche Flächenidentifikator (FLIK oder FLEK) bekannt ist, kann die Fläche hierüber im ELAN-Programm in der Maske GIS aufgerufen werden.

Die Referenzen stellen die maximal beihilfefähige Fläche dar. Die Förderung einer außerhalb eines Feldblocks gelegenen Fläche ist nicht möglich.

► Jährlich neue Luftbilder

Auch in diesem Jahr werden durch die Landesvermessung/Geobasis NRW für die gesamte Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen neue Luftbilder bereitgestellt. Dadurch ergeben sich Vorteile für das ELAN-Antragsverfahren, denn je aktueller die Luftbilder die jeweilige Situation vor Ort widerspiegeln, umso exakter können die Schlaggrenzen eingezeichnet werden.

Die Luftbildbefliegungen finden im Regelfall von März bis August statt. Die Bilddaten werden im Regelfall im Jahresverlauf des gleichen Jahres mit einem gewissen Zeitversatz bereitgestellt. Es handelt sich dabei einerseits um vorläufige Orthophotos (vDOP), andererseits um InVeKoS-Orthophotos (iDOP).

Die neuen Luftbilder werden nach Verfügbarkeit direkt in ELAN-NRW eingebunden; das bedeutet, dass der in ELAN hinterlegte Luftbilddatenbestand im Jahresverlauf aktualisiert wird.

► Feldblöcke werden überprüft

Der Referenzdatenbestand hat die Situation vor Ort korrekt widerzuspiegeln, auch damit die Schlaggrenzen mithilfe des Referenzsystems zuverlässig überprüft werden können. Deshalb dient das neue Luftbildmaterial regelmäßig als Grundlage, um die Feldblockgrenzen zu überprüfen und bei Bedarf an die auf dem Luftbild ersichtlichen tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei kann der Feldblock sowohl verkleinert als auch vergrößert werden. Beispielsweise wird die Feldblockgrenze geändert, wenn eine Baumaßnahme erkennbar ist oder der bisherige Grenzverlauf offensichtlich nicht zum Luftbild passt. Auch können Feldblockvereinigungen oder Teilungen in Betracht kommen, weil sich zum Beispiel die Flächennutzung geändert hat.

Unabhängig davon sollen bekannte Änderungen, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, vom Antragstellenden im ELAN-Antrag durch das Setzen von Hinweispunkten kenntlich gemacht werden. Beispiele für das Setzen von Hinweispunkten sind Versiegelungen, Bebauungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige notwendige Referenzanpassungen. Für nähere Informationen zum Setzen von Hinweispunkten siehe Seite 68.

► Neue Feldblöcke

Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in NRW bewirtschaften beziehungsweise beantragen möchten, für die bislang aber noch kein Feldblock existiert, sollten sich an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wenden. In diesem Fall sind entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht bei der Kreisstelle vorzulegen. Weitere Informationen dazu finden sich auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW. ◀

Stichwortverzeichnis

A

Agrarumweltmaßnahmen 6 f., 11, 13 f., 20, 23, 35 ff., 55, 58 f., 63, 69, 72 ff.

Agri-Photovoltaik 6, 24

Agroforst 8, 44

Altgrasstreifen 7 f., 16, 42 f., 45 f., 48, 54, 66

Antragstellerpostfach 12, 68 ff., 79

Ausgleichszahlung Umwelt 61 f.

Ausgleichszulage 6 f., 11, 20, 60 ff., 74

Auszahlung 7, 12, 50, 58, 65 f., 72

B

Bagatellgrenze 4, 50, 58, 61 f., 67

Bedrohte Haustierrassen 52

Beihilfefähigkeit 5 f., 14, 20, 22, 24, 27, 70, 76 f.

Bejagungsschneisen 6 f., 11, 15, 23, 35 f.

Benachteiligte Gebiete 60 f.

Betriebsinhaber, aktiver 73

Betriebswechsel 12

Bindung 15, 23, 42 f., 45 ff., 61 f., 67, 71 f., 74 f.

Biodiversitätsstreifen 15, 23

Biotope 38, 57 f.

Blühflächen 6, 8, 14, 37, 42 f., 45, 73

Blühstreifen 6 ff., 11, 37

Bodenbearbeitung, nicht wendend 10, 34, 37

Brache 5 ff., 11, 14, 16, 20, 23, 25, 35, 38, 45, 54, 63 f., 73, 76 ff.

Browser 69

Buntbrachen 6 f., 11, 19, 63, 65 f., 80

C

Codierung 20, 54 f.

D

Daten übernehmen 15, 68 f.

Dauergrünland 5 ff., 12, 14 ff., 19 f., 22 f., 25 f., 32 f., 36 ff., 42 ff., 53 ff., 61, 66, 69, 71, 76 ff., 82

Dauerkulturen 5, 7 f., 10, 16, 19, 20, 23, 33 f., 36, 45, 47, 58 f., 66

Direktzahlungen 4, 6 ff., 12 ff., 19, 22 f., 32, 36, 40 f., 44, 50 ff., 55

E

Einkommensgrundstützung 4, 6 ff., 14 f., 19, 23 f., 29, 42, 47, 50, 72

ELAN 4, 6 ff., 10 ff, 20 ff., 28 f., 33, 36 ff., 40 f., 43 ff., 51 ff., 55, 58 ff., 65 ff., 77 ff., 81 f.

E-Mail-Adresse 11 f., 21, 69, 71, 75

Ernteverzicht 57

Erosionsschutzstreifen 6 f., 11, 16, 54, 59, 63, 65 f., 72 f.

Ersatztiere 51 f.

Erschwernisausgleich 6 f., 47, 58 f., 69

Extensive Grünlandnutzung 6 ff., 45 ff., 66

F

Feldblock 13 ff., 20, 24, 27 f., 48 f., 73, 82

Feldkontrollen 76 f., 79, 81

Feuchtgebiete 10, 27, 32 f., 36, 38, 80

Flächenmonitoring 7, 10, 12, 23, 71, 73, 75 ff.

Flächenstilllegung 8, 42

Flächenverzeichnis 7, 13 ff., 20 ff., 28, 32 f., 38, 42 ff., 54, 56, 58 f., 61 ff., 66 f., 69 ff., 75 f., 78

Foto-Anfrage 76 ff.

Foto-App 8, 46, 76 ff.

Fruchtarten-Codierung 16 f.

Fruchtwechsel 7, 10 ff., 14, 16, 20, 32, 35, 37 f., 49, 70, 72

G

GIS 10, 13, 15, 20, 28, 47, 49, 60, 62, 69 ff., 82

GLÖZ 7, 9, 20, 32, 36 ff., 54, 70, 72, 80

Großkörnige Leguminosen 64

Grünlandextensivierung 55, 57

H

Hilfe-Hotline 10

HIT-Datenbank 8, 12, 46, 50 ff., 67, 69, 73

Höhere Gewalt 24

J

Junglandwirte 4, 6 ff., 29 ff.

K

Kennarten 8, 45 ff., 78 f.

Kleine Ackerschläge 6 f., 63 f.

Kleine Landschaftselemente 27

Konditionalität 5, 7, 9, 12, 14, 20, 26 ff., 32, 34 ff., 38, 40 f., 53 ff., 61, 70, 76, f., 80 f.

Konditionalitätenbrache 38

Konditionalität, soziale 9, 32, 40 f.

Kulturarten 14, 16 ff., 82

Kulturpflanzen 35, 44, 65

L

Landschaftselemente 5 f., 9, 13 f., 24, 26 ff., 38, 42 f., 48, 58, 60, 63 f., 69 f., 72 ff., 80, 82

Leguminosen 6 f., 16, 35 ff., 44 f., 47, 54, 59, 63 f.

Luftbilder 14 f., 22, 28, 48, 73, 82

M

Mindestbodenbedeckung 7, 10, 32, 34 f., 37

Mindestgröße 5, 27, 36, 45, 58, 60, 67

Mitwirkungspflicht 52

MonaNRW 46 f., 76 ff.

Moorgebiete 10

Mulchauflage 34, 37

Mutterkühe 4, 6 ff., 50 ff., 67, 73, 80

N

Natura-2000-Gebiete 8 f., 45, 47 f., 61 f.

Nicht landwirtschaftliche Nutzung 6

O

Ökologischer Landbau 6 f., 59, 63, 65, 69

Öko-Regelungen 4 ff., 14, 20, 25, 35 f., 42, 45, 48, 53, 56, 66

P

Pflanzenschutzverzicht 58 f.

Photovoltaikanlagen 6

PIN 12, 47, 68, 70, 79

Postfach 68 ff.

Pufferstreifen 9, 33, 37

R

Randstreifen 5, 19, 23, 73

Referenzsystem 5, 28, 70, 73, 82

RGV-Schlüssel 46 f.

S

Sammelantrag 6, 11, 13, 15, 20, 24, 26, 29, 51, 56, 58 f., 61 ff., 67, 69

Schafe 7 f., 42, 45 ff., 51 f., 66, 74, 80

Schutzgebiete 34, 58, 62

Schweine 34, 66 f., 74

Selbstbegrünung 11, 23, 25, 35, 37, 42, 45, 57

Sommerweidehaltung 6 f., 50, 67, 69, 71

Sperrfrist 20, 23, 25

Stilllegung 5 ff., 11, 14, 16, 24 f., 32 f., 38, 42, 45, 54

Stoppelbrache 6 f., 10, 34, 37, 59, 63, 65, 73

Stoppelfelder 9, 33, 36

Streuobstwiesen 5, 27, 57

Strohhaltung 67

T

Teilschlag/-schläge 13 ff., 20 f., 26, 28, 46 f., 58, 60 ff., 70, 72 ff.

Termine 6, 10 f., 35

Tiergerechte Haltung 67

Tierprämien 4, 6, 12, 50 ff.

TIM-online 13, 48 f.

U

Uferrandstreifen 6 f., 11, 16, 59, 63 ff.

Umverteilung 4, 7 f.

Umwandlungsverbot 10, 33, 53, 55 f.

Unternehmerdaten 21, 46, 69, 71, 75

Untersaat 7, 11, 20, 34 f., 37 f., 64, 70

V

Vertragsnaturschutz 6 f., 14, 19, 54 f., 57 ff., 69, 71 f., 74 f.

Vielfältige Kulturen 8, 43 f., 64

Vor-Ort-Kontrolle 12, 14, 22, 40, 44, 46, 51 f., 58, 67, 72, 77 f., 80 f.

W

Weite Reihe 6 f., 59, 63 ff., 73

Wildpflanzenmischung 6 f., 19, 59, 63, 65 f.

Z

Ziegen 7 f., 42, 45 ff., 51 f., 66, 74, 80

Zwischenfrüchte 7, 10, 20, 32, 34, 37 f.

BBCH
31-32

FUNGIZID
THIOPRON[®]

3 l/ha

Multisite-Kontaktfungizid
gegen Mehltau



RESISTENZ-
MANAGEMENT

BBCH
31-32

FUNGIZID
TOKYO[®]

0,8 l/ha

Prothioconazol,
systemisches Fungizid



Das Duo für gesunden Weizen!

- Breites Wirkspektrum gegen pilzliche Erreger
- Umfassender Schutz vor echtem Mehltau durch kurative, eradikative und protektive Wirkung
- Effektives Resistenzmanagement mit systemischer und Kontaktwirkung
- Langanhaltende Wirksamkeit nach der Behandlung



Mehr Infos zu ProNutiva
in Weizen

pronutiva.de/weizen

Hotline: 02233-49218 0 | beratung-de@upl-ltd.com

